



Profitieren. Wo immer sich Strom zu erkennen gibt.

Stromkennzeichnung gem. § 78 Abs. 1 und 2

| Energieträger | Versorgermix in % |
|---|-------------------|
| Wasserkraft | 32,42 % |
| Biomasse | 7,48 % |
| Biogas | 2,43 % |
| Sonstige Ökoenergie | 0,87 % |
| Windenergie | 9,11 % |
| Sonnenenergie | 1,29 % |
| Erdgas | 30,12 % |
| Erdöl | 1,28 % |
| Kohle | 8,10 % |
| rechn. Zuordnung Nuklearenergie* | 2,42 % |
| rechn. Zuordnung Fossile Energieträger* | 4,45 % |
| rechn. Zuordnung so. Primärenergieträger* | 0,0 % |
| Summe | 100,0 % |

* Eine rechnerische Zuordnung erfolgt für Strom unbekannter Herkunft. Für diesen wird die Aufteilung der Produktion im europäischen Übertragungsnetzgebiet herangezogen. Im Jahr 2010 setzte sich die Produktion folgendermaßen zusammen: fossile Energieträger: 64,5%, Nuklearenergie: 35,08%, Biomasse: 0,42%.

100% der Nachweise stammen aus Österreich

Umweltauswirkungen bei der Erzeugung

| | |
|-----------------------------|-------------|
| CO ₂ -Emissionen | 203,1 g/kWh |
| radioaktiver Abfall | 0,2 mg/kWh |

freiwillige Zusatzangaben: 100% der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben

Stromkennzeichnungbericht 2011

Inhaltliche Verantwortung: Harald Proidl

Projektleitung und Autorin: Angela Puchbauer-Schnabel

Impressum

Eigentümer und Herausgeber: Energie-Control Austria, Rudolfsplatz 13a, A-1010Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0, Fax: +43 1 24 7 24-900, E-Mail: office@e-control.at

Konzeption, Design, Text, Bildbearbeitung: Energie-Control Austria

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | VORWORT | 12 |
| 2 | ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN | 13 |
| 3 | GRUNDLAGEN | 16 |
| 3.1 | ALLGEMEINES..... | 16 |
| 3.2 | RECHTSGRUNDLAGEN..... | 16 |
| 3.2.1 | Europarechtliche Vorgaben für die Stromkennzeichnung | 16 |
| 3.2.2 | Innerstaatliche Rechtsgrundlagen | 17 |
| 3.2.3 | Die Stromkennzeichnungsrichtlinie | 19 |
| 3.2.4 | Die Stromkennzeichnungsverordnung | 21 |
| 3.3 | DAS NACHWEISSYSTEM IN ÖSTERREICH | 24 |
| 3.3.1 | Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie | 24 |
| 3.3.2 | Nachweise für fossile Energieträger | 25 |
| 3.3.3 | Herkunftsnachweise für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gem. §§ 72, 73 EIWOG 2010 | 25 |
| 3.3.4 | Ausstellung des Nachweises | 26 |
| 3.3.4.1 | Allgemeine Qualitätskriterien..... | 26 |
| 3.3.4.2 | Umsetzung in Österreich | 26 |
| 3.3.5 | Transfer von Nachweisen | 28 |
| 3.3.5.1 | Allgemeine Qualitätskriterien..... | 28 |
| 3.3.5.2 | Umsetzung in Österreich | 28 |
| 3.3.6 | Verwendung des Nachweises..... | 29 |
| 3.3.6.1 | Allgemeine Qualitätskriterien..... | 29 |
| 3.3.6.2 | Umsetzung in Österreich | 29 |
| 3.4 | DIE STROMKENNZEICHNUNG UND HERKUNFTSNACHWEISE IM INTERNATIONALEN KONTEXT | 29 |
| 4 | GRUNDLAGEN DER ÜBERPRÜFUNGMETHODIK | 32 |
| 5 | ALLGEMEINE EVALUIERUNG UND ERFAHRUNGEN IN DER AKTUELLEN STROMKENNZEICHNUNGSPERIODE | 34 |
| 5.1 | DIE VERPFLICHTETEN PARTEIEN..... | 34 |
| 5.2 | DIE AN ENDVERBRAUCHER ABGEBEBENE ENERGIEMENGE | 34 |
| 5.3 | DIE BASISPERIODE | 34 |
| 5.4 | DER ENTSO (STROM)/ENTSO-E-MIX | 35 |
| 5.5 | GESETZLICH VORGEGEBENER VERSORGERMIX | 37 |
| 5.6 | AUSWEISUNG VON PRIMÄRENERGIETRÄGERN BZW. „SONSTIGEM ÖKOSTROM“ | 38 |
| 5.7 | OPTISCHE DARSTELLUNG DER STROMKENNZEICHNUNG | 39 |
| 5.8 | WERBE- UND INFORMATIONSMATERIALIEN | 41 |
| 5.9 | VERÖFFENTLICHUNG DER STROMKENNZEICHNUNG | 41 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 5.10 | INFORMATIONEN ZU UMWELTAUSWIRKUNGEN CO ₂ UND RADIOAKTIVEM ABFALL | 41 |
| 5.11 | NICHTNACHKOMMEN DER VERPFLICHTUNG ZUR STROMKENNZEICHNUNG | 42 |
| 6 | DIE STROMKENNZEICHNUNG IN ÖSTERREICH | 43 |
| 7 | EVALUIERUNG AUSGEWÄHLTER STROMLIEFERANTEN..... | 47 |
| 7.1 | AAE NATURSTROM VERTRIEB GMBH | 51 |
| 7.1.1 | Überblick | 51 |
| 7.1.2 | Darstellungsform | 53 |
| 7.2 | ANTON KITTEL MÜHLE PLAICA GMBH | 54 |
| 7.2.1 | Überblick | 54 |
| 7.2.2 | Darstellungsform | 54 |
| 7.3 | BEWAG ENERGIE VERTRIEB GMBH & Co KG | 56 |
| 7.3.1 | Überblick | 56 |
| 7.3.2 | Darstellungsform | 57 |
| 7.4 | EBNER STROM GMBH..... | 58 |
| 7.4.1 | Überblick | 58 |
| 7.4.2 | Darstellungsform | 59 |
| 7.5 | EDN GMBH | 60 |
| 7.5.1 | Überblick | 60 |
| 7.5.2 | Darstellungsform | 61 |
| 7.6 | EHA AUSTRIA ENERGIEHANDELSGES.M.B.H | 62 |
| 7.6.1 | Überblick | 62 |
| 7.6.2 | Darstellungsform | 63 |
| 7.7 | ELEKTRIZITÄTSWERK BAD HOFGASTEIN GES.M.B.H. | 64 |
| 7.7.1 | Überblick | 64 |
| 7.7.2 | Darstellungsform | 65 |
| 7.8 | ELEKTRIZITÄTSWERK LECHNER AUGUST KG..... | 66 |
| 7.8.1 | Überblick | 66 |
| 7.8.2 | Darstellungsform | 67 |
| 7.9 | ELEKTRIZITÄTSWERK PERG GMBH | 68 |
| 7.9.1 | Überblick | 68 |
| 7.9.2 | Darstellungsform | 69 |
| 7.10 | ELEKTROWERK ASSLING REG. GEN.M.B.H. | 70 |
| 7.10.1 | Überblick | 70 |
| 7.10.2 | Darstellungsform | 70 |
| 7.11 | ENAMO GMBH..... | 72 |
| 7.11.1 | Überblick | 72 |
| 7.11.2 | Darstellungsform | 73 |
| 7.12 | ENAMO ÖKOSTROM GMBH..... | 75 |

| | |
|--|-----|
| 7.12.1 Überblick | 75 |
| 7.12.2 Darstellungsform | 76 |
| 7.13 ENERGIEALLIANZ AUSTRIA GMBH..... | 77 |
| 7.13.1 Überblick | 77 |
| 7.13.2 Darstellungsform | 78 |
| 7.14 ENERGIE AG OBERÖSTERREICH VERTRIEB GMBH & Co KG | 79 |
| 7.14.1 Überblick | 79 |
| 7.14.2 Darstellungsform | 81 |
| 7.15 ENERGIE GRAZ GMBH & Co KG | 82 |
| 7.15.1 Überblick | 82 |
| 7.15.2 Darstellungsform | 83 |
| 7.16 ENERGIE KLAGENFURT GMBH..... | 84 |
| 7.16.1 Überblick | 84 |
| 7.16.2 Darstellungsform | 85 |
| 7.17 ENERGIE RIED GMBH | 86 |
| 7.17.1 Überblick | 86 |
| 7.17.2 Darstellungsform | 87 |
| 7.18 ENERGIE WILDON OBDACH GMBH..... | 88 |
| 7.18.1 Überblick | 88 |
| 7.18.2 Darstellungsform | 89 |
| 7.19 EVN ENERGIEVERTRIEB GMBH & Co KG..... | 90 |
| 7.19.1 Überblick | 90 |
| 7.19.2 Darstellungsform | 92 |
| 7.20 EWA GMBH (ENERGIE- UND WIRTSCHAFTSBETRIEBE DER GEMEINDE ST. ANTON GMBH) | 93 |
| 7.20.1 Überblick | 93 |
| 7.20.2 Darstellungsform | 93 |
| 7.21 E-WERK SCHWAIGHOFER GMBH..... | 95 |
| 7.21.1 Überblick | 95 |
| 7.21.2 Darstellungsform | 96 |
| 7.22 FEISTRITZWERKE-STEWEAG GMBH | 97 |
| 7.22.1 Überblick | 97 |
| 7.22.2 Darstellungsform | 98 |
| 7.23 INNSBRUCKER KOMMUNALBETRIEBE AG..... | 99 |
| 7.23.1 Überblick | 99 |
| 7.23.2 Darstellungsform | 100 |
| 7.24 KELAG – KÄRNTNER ELEKTRIZITÄTS-AKTIENGESELLSCHAFT | 101 |
| 7.24.1 Überblick | 101 |
| 7.24.2 Darstellungsform | 102 |
| 7.25 KRAFTWERK GLATZING-RÜSTORF, REG. GEN. MBH | 103 |

| | |
|--|-----|
| 7.25.1 Überblick | 103 |
| 7.25.2 Darstellungsform | 104 |
| 7.26 LICHTGENOSSENSCHAFT NEUKIRCHEN, REG. GEN. MBH | 106 |
| 7.26.1 Überblick | 106 |
| 7.26.2 Darstellungsform | 107 |
| 7.27 LICHT- UND KRAFTSTROMVERTRIEB DER MARKTGEMEINDE GÖSTLING AN DER YBBS..... | 108 |
| 7.27.1 Überblick | 108 |
| 7.27.2 Darstellungsform | 109 |
| 7.28 LICHT- UND KRAFTSTROMVERTRIEB DER GEMEINDE HOLLENSTEIN | 110 |
| 7.28.1 Überblick | 110 |
| 7.28.2 Darstellungsform | 111 |
| 7.29 LICHT- UND KRAFTSTROMVERTRIEB DER GEMEINDE OPPONITZ..... | 112 |
| 7.29.1 Überblick | 112 |
| 7.29.2 Darstellungsform | 113 |
| 7.30 LINZ ÖKO-ENERGIEVERTRIEBS GMBH | 114 |
| 7.30.1 Überblick | 114 |
| 7.30.2 Darstellungsform | 115 |
| 7.31 LINZ STROM VERTRIEB GMBH & Co KG..... | 116 |
| 7.31.1 Überblick | 116 |
| 7.31.2 Darstellungsform | 117 |
| 7.32 LUDWIG POLSTERER VEREINIGTE WALZMÜHLEN GES.M.B.H..... | 118 |
| 7.32.1 Überblick | 118 |
| 7.32.2 Darstellungsform | 119 |
| 7.33 MURAUER STADTWERKE GESELLSCHAFT MBH..... | 120 |
| 7.33.1 Überblick | 120 |
| 7.33.2 Darstellungsform | 121 |
| 7.34 MY ELECTRIC ENERGIEVERTRIEBS- UND DIENSTLEISTUNGS GMBH..... | 122 |
| 7.34.1 Überblick | 122 |
| 7.34.2 Darstellungsform | 123 |
| 7.35 NATURKRAFT ENERGIEVERTRIEBGESELLSCHAFT M.B.H..... | 124 |
| 7.35.1 Überblick | 124 |
| 7.35.2 Darstellungsform | 125 |
| 7.36 OEKOSTROM VERTRIEBS GMBH | 127 |
| 7.36.1 Überblick | 127 |
| 7.36.2 Darstellungsform | 128 |
| 7.37 ÖKOENERGIE TIROL GMBH..... | 129 |
| 7.37.1 Überblick | 129 |
| 7.37.2 Darstellungsform | 130 |
| 7.38 SALZBURG AG | 131 |

| | |
|--|------------|
| 7.38.1 Überblick | 131 |
| 7.38.2 Darstellungsform | 132 |
| 7.39 SALZBURG ÖKOENERGIE GMBH | 133 |
| 7.39.1 Überblick | 133 |
| 7.39.2 Darstellungsform | 134 |
| 7.40 STADTWERKE HARTBERG ENERGIEVERSORGUNGS GMBH..... | 135 |
| 7.40.1 Überblick | 135 |
| 7.40.2 Darstellungsform | 136 |
| 7.41 STEWEAG-STEAG GMBH | 137 |
| 7.41.1 Überblick | 137 |
| 7.41.2 Darstellungsform | 138 |
| 7.42 THE LANGAU TRUST UND MITGES. (FORSTVERWALTUNG LANGAU)..... | 139 |
| 7.42.1 Überblick | 139 |
| 7.42.2 Darstellungsform | 140 |
| 7.43 TIWAG - TIROLER WASSERKRAFT AG | 141 |
| 7.43.1 Überblick | 141 |
| 7.43.2 Darstellungsform | 142 |
| 7.44 UNSERE WASSERKRAFT GMBH & Co KG | 143 |
| 7.44.1 Überblick | 143 |
| 7.44.2 Darstellungsform | 144 |
| 7.45 VERBUND - SALES GMBH..... | 145 |
| 7.45.1 Überblick | 145 |
| 7.45.2 Darstellungsform | 146 |
| 7.46 VERBUND AG..... | 147 |
| 7.46.1 Überblick | 147 |
| 7.46.2 Darstellungsform | 148 |
| 7.47 VORARLBERGER KRAFTWERKE AG | 149 |
| 7.47.1 Überblick | 149 |
| 7.47.2 Darstellungsform | 150 |
| 7.48 VKW ÖKOSTROM GMBH | 151 |
| 7.48.1 Überblick | 151 |
| 7.48.2 Darstellungsform | 152 |
| 7.49 WASSERKRAFT SÖLDEN EGEN | 153 |
| 7.49.1 Überblick | 153 |
| 7.49.2 Darstellungsform | 153 |
| 7.50 WEIZER NATURENERGIE GMBH..... | 155 |
| 7.50.1 Überblick | 155 |
| 7.50.2 Darstellungsform | 156 |
| 7.51 WELS STROM GMBH | 157 |

| | | |
|----------|--|------------|
| 7.51.1 | Überblick | 157 |
| 7.51.2 | Darstellungsform | 158 |
| 7.52 | WIEN ENERGIE VERTRIEB GMBH & Co KG..... | 159 |
| 7.52.1 | Überblick | 159 |
| 7.52.2 | Darstellungsform | 160 |
| 8 | ANHANG: AUSZÜGE AUS GESETZLICHEN GRUNDLAGEN | 161 |
| 8.1 | ARTIKEL 3 ABS 9 ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKTRICHTLINIE (2009/72/EG) | 161 |
| 8.2 | ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS- UND -ORGANISATIONSGESETZ (ELWOG) 2010 (BGBL I NR 110/2010) | 162 |
| 8.3 | ÖKOSTROMGESETZ BGBL I NR. 149/2002 IDF DES BGBL I NR. 104/2009..... | 165 |
| 8.4 | ÖKOSTROMGESETZ BGBL I NR. 75/2011 (ÖSG 2012) | 167 |
| 8.5 | RICHTLINIE 2009/28/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 23. APRIL 2009 ZUR FÖRDERUNG DER NUTZUNG VON ENERGIE AUS ERNEUERBAREN QUELLEN UND ZUR ÄNDERUNG UND ANSCHLIEßENDEN AUFHEBUNG DER RICHTLINIEN 2001/77/EG UND 2003/30/EG..... | 170 |
| 8.6 | STROMKENNZEICHNUNGSVERORDNUNG (BGBL II. NR. 310/2011)..... | 173 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Abbildung 1: Darstellung der ENTSO-E-Werte für die Stromkennzeichnung gem. § 79 Abs. 3 EIWOG 2010 | 22 |
| Abbildung 2: Musterbeispiel Stromkennzeichnung gem. Stromkennzeichnungsverordnung 2011 | 23 |
| Abbildung 3: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung 2010..... | 43 |
| Abbildung 4: Die Stromkennzeichnung der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH..... | 53 |
| Abbildung 5: Die Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH | 54 |
| Abbildung 6: Die Stromkennzeichnung der BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG..... | 57 |
| Abbildung 7: Die Stromkennzeichnung der Ebner Strom GmbH | 59 |
| Abbildung 8: Die Stromkennzeichnung der EDN GmbH..... | 61 |
| Abbildung 9: Die Stromkennzeichnung der EHA Austria Energiehandelsges.m.b.H..... | 63 |
| Abbildung 10: Die Stromkennzeichnung der Bad Hofgastein Ges.m.b.H..... | 65 |
| Abbildung 11: Die Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Lechner August AG | 67 |
| Abbildung 12: Die Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Perg GmbH..... | 69 |
| Abbildung 13: Die Stromkennzeichnung der Elektrowerk Assling reg. Gen.m.b.H..... | 70 |
| Abbildung 14: Die Stromkennzeichnung der Enamo GmbH | 73 |
| Abbildung 15: Die Stromkennzeichnung der Enamo Ökostrom GmbH | 76 |
| Abbildung 16: Die Stromkennzeichnung der Energieallianz Austria Vertrieb GmbH..... | 78 |
| Abbildung 17: Die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG.... | 81 |
| Abbildung 18: Die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG | 83 |
| Abbildung 19: Die Stromkennzeichnung der Energie Klagenfurt GmbH..... | 85 |
| Abbildung 20: Die Stromkennzeichnung der Energie Ried GmbH..... | 87 |
| Abbildung 21: Die Stromkennzeichnung der Energie Wildon Obdach GmbH | 89 |
| Abbildung 22: Die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG | 92 |
| Abbildung 23: Die Stromkennzeichnung der EWA GmbH | 93 |
| Abbildung 24: Die Stromkennzeichnung der E-Werk Schwaighofer GmbH | 96 |
| Abbildung 25: Die Stromkennzeichnung der Feistritzwerke-Steweag GmbH..... | 98 |
| Abbildung 26: Die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG | 100 |
| Abbildung 27: Die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG..... | 102 |
| Abbildung 28: Die Stromkennzeichnung des Kraftwerk Glatzing-Rüstorf, Reg. Gen. mbH..... | 104 |
| Abbildung 29: Die Stromkennzeichnung der Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. mbH | 107 |
| Abbildung 30: Die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertriebs der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs | 109 |
| Abbildung 31: Die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein | 111 |
| Abbildung 32: Die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertriebs der Gemeinde Opponitz | 113 |

| | |
|--|-----|
| Abbildung 33: Die Stromkennzeichnung der Linz Öko-Energievertriebs GmbH..... | 115 |
| Abbildung 34: Die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG | 117 |
| Abbildung 35: Die Stromkennzeichnung der Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H. . | 119 |
| Abbildung 36: Die Stromkennzeichnung der Murauer Stadtwerke Gesellschaft m.b.H..... | 121 |
| Abbildung 37: Die Stromkennzeichnung der My Electric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH | 123 |
| Abbildung 38: Die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H..... | 125 |
| Abbildung 39: Die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH | 128 |
| Abbildung 40: Die Stromkennzeichnung der Ökoenergie Tirol GmbH..... | 130 |
| Abbildung 41: Die Stromkennzeichnung der Salzburg AG | 132 |
| Abbildung 42: Die Stromkennzeichnung der Salzburg Ökoenergie GmbH | 134 |
| Abbildung 43: Die Stromkennzeichnung der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH..... | 136 |
| Abbildung 44: Die Stromkennzeichnung der Steweag-Steg GmbH..... | 138 |
| Abbildung 45: Die Stromkennzeichnung der The Langau Trust u. Mitges..... | 140 |
| Abbildung 46: Die Stromkennzeichnung der Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG | 142 |
| Abbildung 47: Die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG | 144 |
| Abbildung 48: Die Stromkennzeichnung der Verbund - Sales GmbH..... | 146 |
| Abbildung 49: Die Stromkennzeichnung der Verbund AG | 148 |
| Abbildung 50: Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG | 150 |
| Abbildung 51: Die Stromkennzeichnung der VKW Ökostrom GmbH..... | 152 |
| Abbildung 52: Die Stromkennzeichnung der Wasserkraft Sölden Egen..... | 153 |
| Abbildung 53: Die Stromkennzeichnung der Weizer Naturenergie GmbH | 156 |
| Abbildung 54: Die Stromkennzeichnung der Wels Strom GmbH..... | 158 |
| Abbildung 55: Die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG..... | 160 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Tabelle 1: Überblick über die §§ 78 und 79 EIWOG 2010 | 18 |
| Tabelle 2: Referenzwerte für die Berechnung von Umweltauswirkungen..... | 20 |
| Tabelle 3: Umsetzung der europäischen Vorschriften zur Stromkennzeichnung | 30 |
| Tabelle 4: ENTSO (Strom) Mix für das Jahr 2010..... | 36 |
| Tabelle 5: Optische Darstellung der Stromkennzeichnung | 40 |
| Tabelle 6: Näherungswerte für deine österreichische Stromkennzeichnung 2010, Detail | 45 |
| Tabelle 7: Die österreichische Stromkennzeichnung im Vergleich zu Produktionsstatistiken | 46 |
| Tabelle 8: Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich, Teil 1 | 48 |
| Tabelle 9: Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich, Teil 2 | 49 |
| Tabelle 10: Überblick über die Stromkennzeichnung der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH | 51 |
| Tabelle 11: Überblick über die Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH..... | 54 |
| Tabelle 12: Überblick über die Stromkennzeichnung der BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG . | 56 |
| Tabelle 13: Überblick über die Stromkennzeichnung der Ebner Strom GmbH..... | 58 |
| Tabelle 14: Überblick über die Stromkennzeichnung der EDN GmbH | 60 |
| Tabelle 15: Überblick über die Stromkennzeichnung der EHA Austria Energiehandelsges.m.b.H. | 62 |
| Tabelle 16: Überblick über die Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Bad Hofgastein Ges.m.b.H. | 64 |
| Tabelle 17: Überblick über die Stromkennzeichnung Elektrizitätswerk Lechner August KG | 66 |
| Tabelle 18: Überblick über die Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Perg GmbH | 68 |
| Tabelle 19: Überblick über die Stromkennzeichnung der Elektrowerk Assling reg. Gen.m.b.H. | 70 |
| Tabelle 20: Überblick über die Stromkennzeichnung der Enamo GmbH | 72 |
| Tabelle 21: Überblick über die Stromkennzeichnung der Enamo Ökostrom GmbH..... | 75 |
| Tabelle 22: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energieallianz Austria GmbH..... | 77 |
| Tabelle 23: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG | 79 |
| Tabelle 24: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG | 82 |
| Tabelle 25: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Klagenfurt GmbH..... | 84 |
| Tabelle 26: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Ried GmbH..... | 86 |
| Tabelle 27: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Wildon Obdach GmbH..... | 88 |
| Tabelle 28: Überblick über die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG..... | 90 |
| Tabelle 29: Überblick über die Stromkennzeichnung der EWA GmbH..... | 93 |
| Tabelle 30: Überblick über die Stromkennzeichnung der E-Werk Schwaighofer GmbH..... | 95 |
| Tabelle 31: Überblick über die Stromkennzeichnung der Feistritzwerke-Steweag GmbH | 97 |
| Tabelle 32: Überblick über die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG..... | 99 |
| Tabelle 33: Überblick über die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG | 101 |

| | |
|---|-----|
| Tabelle 34: Überblick über die Stromkennzeichnung des Kraftwerks Glatzing-Rüstorf, Reg. Gen. mbH | 103 |
| Tabelle 35: Überblick über die Stromkennzeichnung der Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. mbH..... | 106 |
| Tabelle 36: Überblick über die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertriebs der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs | 108 |
| Tabelle 37: Überblick über die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein | 110 |
| Tabelle 38: Überblick über die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertriebs der Gemeinde Opponitz..... | 112 |
| Tabelle 39: Überblick über die Stromkennzeichnung der Linz Öko-Energievertriebs GmbH | 114 |
| Tabelle 40: Überblick über die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG..... | 116 |
| Tabelle 41: Überblick über die Stromkennzeichnung der Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H. | 118 |
| Tabelle 42: Überblick über die Stromkennzeichnung der Murauer Stadtwerke Gesellschaft mbH | 120 |
| Tabelle 43: Überblick über die Stromkennzeichnung der My Electric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH | 122 |
| Tabelle 44: Überblick über die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H. | 124 |
| Tabelle 45: Überblick über die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH..... | 127 |
| Tabelle 46: Überblick über die Stromkennzeichnung der Ökoenergie Tirol GmbH | 129 |
| Tabelle 47: Überblick über die Stromkennzeichnung der Salzburg AG | 131 |
| Tabelle 48: Überblick über die Stromkennzeichnung der Salzburg Ökoenergie GmbH..... | 133 |
| Tabelle 49: Überblick über die Stromkennzeichnung der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH..... | 135 |
| Tabelle 50: Überblick über die Stromkennzeichnung der Steweag-Steg GmbH | 137 |
| Tabelle 51: Überblick über die Stromkennzeichnung The Langau Trust | 139 |
| Tabelle 52: Überblick über die Stromkennzeichnung der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG..... | 141 |
| Tabelle 53: Überblick über die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG..... | 143 |
| Tabelle 54: Überblick über die Stromkennzeichnung der Verbund - Sales GmbH | 145 |
| Tabelle 55: Überblick über die Stromkennzeichnung der Verbund AG | 147 |
| Tabelle 56: Überblick über die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG..... | 149 |
| Tabelle 57: Überblick über die Stromkennzeichnung der VKW Ökostrom GmbH..... | 151 |
| Tabelle 58: Überblick über die Stromkennzeichnung der Wasserkraft Sölden Egen | 153 |
| Tabelle 59: Überblick über die Stromkennzeichnung der Weizer Naturenergie GmbH..... | 155 |
| Tabelle 60: Überblick über die Stromkennzeichnung der Wels Strom GmbH | 157 |
| Tabelle 61: Überblick über die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG | 159 |

1 Vorwort

Mit der Verabschiedung der Binnenmarktrichtlinie (RL 2003/54/EG) im Jahr 2003 wurden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, umfassende Maßnahmen im Bereich gemeinwirtschaftlicher Aufgaben zum Schutz der Kunden umzusetzen. Ein wesentlicher Punkt war die Implementierung der Stromkennzeichnung für Lieferanten, die Endverbraucher beliefern.

In Österreich waren die Lieferanten bereits seit dem Jahr 2001 gesetzlich verpflichtet, die Primärenergieträgeranteile der Stromerzeugung des Lieferanten dem Kunden zur Kenntnis zu bringen. Die zu Beginn auf Landesebene geregelte Materie wurde durch die Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG) im August 2002 (BGBl I Nr. 149/2002) bundesweit vereinheitlicht.

Die Erneuerbaren Richtlinie (RL 2009/28/EG) regelt Herkunftsnachweise für erneuerbare Energieträger. Gem. Art. 15 Abs. 4 sind auf nationaler Ebene zuständige Stellen für die Überwachung der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen zu benennen. Gem. § 10 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 ist die E-Control mit dieser Aufgabe betraut sowie gem. § 78 Abs. 3 EIWOG 2010 für die Überwachung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung zuständig.

Die Energie-Control hat in den Jahren 2005 bis 2008 eine umfassende Überprüfung aller Lieferanten, die in Österreich Endkunden beliefern, eingeleitet. In den Jahren 2009 und 2011 wurden Stichprobenüberprüfungen durchgeführt. Die aktuellen Rahmenbedingungen, die Ergebnisse der Evaluierung sowie ein Ausblick auf die Stromkennzeichnungsverordnung sind im folgenden Bericht zusammengefasst. Die Darstellungen beziehen sich auf die bis zum 15. August 2011 bei der Energie-Control eingelangten Unterlagen.

2 Zusammenfassung und Empfehlungen

In Österreich besteht ein bundesweit einheitliches System zum Ausweis der Primärenergieträgeranteile der einzelnen Stromlieferanten¹ als Versorgermix (gesamte Stromaufbringung des Lieferanten an Endverbraucher) auf der Stromrechnung (Jahresabrechnung) und auf Werbe- und Informationsmaterialien². Diese bundesweite Regelung hat die davor bereits seit 2001 bestehenden Landesregelungen ersetzt.

Das österreichische Stromkennzeichnungsmodell ist ein nachweisbasiertes System. Jene Stromlieferanten, die in Österreich Endverbraucher mit Strom beliefern, müssen zum Ausweis eines bestimmten Primärenergieträgeranteils gesetzeskonforme Nachweise vorlegen. Kann für eine Strommenge kein Nachweis vorgelegt werden, so ist dieser als „Strom unbekannter Herkunft – ENTSO (Strom) Mix³“ (und somit als statistischer Wert) auszuweisen. Das im März 2011 in Kraft getretene EIWOG 2010 regelt, dass künftig der ENTSO (Strom) Mix abzüglich der Anteile aus erneuerbaren Energieträgern auszuweisen ist. Neben dem Versorgermix ist gem. 78 Abs. 2 EIWOG 2010 die Ausweisung der Umweltauswirkungen (CO₂-Emissionen und radioaktiver Abfall, der bei der Erzeugung des Versorgermix entstanden ist) auf der Stromrechnung (Jahresabrechnung) und dem Werbe- und Informationsmaterial verpflichtend.

Abgewickelt wird die Stromkennzeichnung großteils über die österreichische Stromnachweisdatenbank, in der der gesamte Lebenszyklus eines Nachweises (Ausstellung - Transfer - Einsatz für die Stromkennzeichnung) abgebildet wird. Durch den gewählten nachweisbasierten Ansatz und die Abwicklung über eine zentrale österreichische Datenbank wurde ein äußerst transparentes und vertrauenswürdiges System geschaffen, das Betrugsrisiken, wie Doppelausgabe und -verwendung, praktisch ausschließt.

Trotz des hohen nationalen Niveaus bestehen vor allem im internationalen Kontext noch Verbesserungspotentiale, die insbesondere die Umsetzung folgender Punkte umfassen:

¹ § 78 Abs. 1 EIWOG spricht von „Stromhändler und sonstige Lieferanten“. Im Stromkennzeichnungsbericht wird dafür der Begriff „Stromlieferant“ bzw. „Lieferant“ verwendet.

² Hierzu wird in der Stromkennzeichnungsverordnung 2011 eine detaillierte Begriffsbestimmung gegeben.

³ ENTSO (Strom) und ENTSO-E werden im Stromkennzeichnungsbericht synonym verwendet

- **Vermeidung von Doppelausstellung und -verwendung von Nachweisen durch einheitliche Umsetzung europäischer Vorgaben:** Verbesserungspotentiale bestehen nach wie vor im Bereich einer einheitlichen Umsetzung der europäischen Vorgaben in den Bereichen Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung. Insbesondere ist in Österreich eine gemäß EU-Richtlinie 2009/72/EG funktionierende Stromkennzeichnung im Ursprungsland des Nachweises Voraussetzung für die Anerkennung für die österreichische Stromkennzeichnung. Eine Vermeidung von Doppelzählungen muss ausgeschlossen sein. Andernfalls würde dies zu Marktverzerrungen, Intransparenz und Verunsicherung der Kunden führen. In den Projekten E-Track I und E-Track II⁴ wurde an einer Koordinierung der verschiedenen Stromkennzeichnungssysteme als langfristiges Ziel gearbeitet. Im Projekt Reliable Disclosure Systems for Europe (RE-DISS)⁵, das im Frühling 2010 startete und auf die Ergebnisse der Projekte E-Track I und II aufbaut, werden Best Practice Methoden zur Einführung einer richtlinienkonformen Stromkennzeichnung entwickelt und interessierten Ländern bei deren Umsetzung Hilfestellungen geboten. Darüber hinaus werden Residualmixberechnungen für die in Europa erzeugten Strommengen durchgeführt.
- **Einheitliche und konsumentenfreundliche Information – Vermeidung von Produktinformationen:** Auch in diesem Jahr haben mehrere Stromlieferanten zusätzlich zum Versorgermix Informationen über Qualitätsprodukte angegeben. Die Erfahrungen der letzten Überprüfungsperioden zeigen, dass eine solche Darstellung missverständlich sein kann. Diese Gefahr besteht besonders in jenen Fällen, in denen nicht klar zwischen den gesetzlichen Vorgaben (Versorgermix) und Zusatzinformationen (Produktmix) unterschieden wird. Die Energie-Control plädiert daher darauf, keine Produkte zu differenzieren bzw. bei Bedarf Tochterunternehmen zu gründen, die ausschließlich dieses Produkt als ihren Versorgermix anbieten.
- **Konsistente Informationen und gesetzeskonforme Gestaltung der Stromkennzeichnung:** Mit der EIWOG-Novelle im Juni 2006 bzw. im EIWOG 2010 wurden die europäischen Vorgaben zum Ausweis der Stromkennzeichnung in nationales Recht umgesetzt. Die Stromhändler und -lieferanten sind verpflichtet, die

⁴ Weitere Informationen auf der Website <http://www.e-track-project.org/>

⁵ Weitere Informationen auf der Website <http://www.reliable-disclosure.org/>

Stromkennzeichnung auf der Jahresabrechnung (Stromrechnung) sowie auf Werbe- und Informationsmaterial auszuweisen. Aus Sicht der Energie-Control ist es im Sinne des Konsumenten wesentlich, flächendeckende, konsistente Informationen über die Qualität des Stromes zu bekommen. Dies ist nur durch einheitliche Darstellung der Stromkennzeichnung auf den an Endkunden gerichteten Materialien gewährleistet.

Gemessen an der von der Energiestatistik gemeldeten Gesamtabgabemenge für Endverbrauch aus öffentlichen Netzen (rund 55 TWh) erhielt die Energie-Control im Zuge der Überprüfung der Stromkennzeichnung Informationen über rund 97 % dieser Menge. Auf Basis der eingelangten Daten wurden Näherungswerte für eine österreichische Stromkennzeichnung berechnet. Bei der Anteilsverteilung der bekannten Primärenergieträger fällt eine Zunahme der erneuerbaren Energieträger im Vergleich zum Vorjahr auf (von 62,1 % auf 67,4 %). Die Anteile der fossilen Energieträger (von 20,1 % auf 17,6 %) sowie jener der unbekanntem Mengen (von 17,5 % auf 14,7 %) sind rückläufig. Der Anteil erneuerbarer Energieträger gemäß Stromkennzeichnung (67,4 %) korreliert sehr gut mit dem Anteil der Erneuerbaren Energieträger am Bruttoinlandsstromverbrauch (67,8 %).

Im Jahr 2010 wurde den österreichischen Konsumenten im Durchschnitt ein Mix aus

- 67,4 % bekannten erneuerbaren Energieträgern,
- 17,6 % bekannten fossilen Energieträgern sowie
- 0,3 % bekannten sonstigen Energieträgern und
- 14,7 % Strom unbekannter Herkunft

geliefert. Jener Strom, dessen Herkunft nicht bestimmt werden kann, wird aufgrund der gesetzlichen Regelungen als ENTSO-E Mix auf der Rechnung ausgewiesen. Gem. § 79 Abs. 3 EIWOG 2010 sind künftig bei der Darstellung des ENTSO-E-Mixes die Anteile aus erneuerbaren Energieträgern abzuziehen.

Die durchschnittlichen Umweltauswirkungen umfassen 154,73 g/kWh CO₂ (im Vergleich zum Vorjahr 195,16 g/kWh) sowie 0,000106 g/kWh (0,000137 g/kWh) radioaktiven Abfall⁶.

⁶ Somit sind die durchschnittlichen CO₂-Emissionen gesunken, was auf den geringeren Anteil an fossilen Energieträgern zurückzuführen ist. Der radioaktive Abfall ebenfalls gesunken, was in erster Linie mit dem geringeren Anteil an Strom unbekannter Herkunft in Verbindung steht.

3 Grundlagen

3.1 Allgemeines

Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (2009/72/EG) schreibt die Verpflichtung zum Ausweis der Stromkennzeichnung fest. Es haben somit alle Konsumenten das Recht, den Versorgermix ihres Stromlieferanten zu kennen.

Die klassischen Prozesse Erzeugung, Handel und Konsum bzw. Entwerten der Nachweise für die Stromkennzeichnung werden in der österreichischen Stromnachweisdatenbank, die von der Energie-Control betrieben wird, abgebildet. Die Betrachtungsweise dieser klassischen Prozesse ist eine kaufmännische und keine physikalische. Es wird dargelegt, aus welchem Kraftwerk der vom jeweiligen Stromhändler und sonstigen Lieferanten gelieferte bzw. verkaufte Strom stammt.

Als Nachweise für die österreichische Stromkennzeichnung gelten gem. § 79 Abs. 7 EIWOG 2010 jene, die „Angaben zu den Primärenergieträgern, mit denen die elektrische Energie erzeugt worden ist, zu Ort und Zeitraum der Erzeugung sowie über Namen und Anschrift des Erzeugers enthalten“ und von einer nach dem Akkreditierungsgesetz zugelassenen Überwachungs-, Prüf- oder Zertifizierungsstelle bestätigt wurden. Weiters jene, die gemäß der ausführungsgesetzlichen Regelungen der Länder zu §§ 72 und 73 EIWOG 2010 ausgestellt oder anerkannt wurden. Nachweise für erneuerbare Energieträger sind Herkunftsnachweise gemäß Ökostromgesetz bzw. Art. 15 EU-Richtlinie 2009/28/EG.

3.2 Rechtsgrundlagen

3.2.1 Europarechtliche Vorgaben für die Stromkennzeichnung

Im Rahmen der zweiten Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (RL 2003/54/EG) wurden erstmals auf europäischer Ebene Vorschriften zur Stromkennzeichnung festgelegt. Die Richtlinie 2009/72/EG ersetzt die Regelungen der RL 2003/54/EG. Artikel 3 Abs. 9 der Richtlinie 2009/72/EG bestimmt Folgendes:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial Folgendes angeben:

- a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat, und zwar verständlich und in einer auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbaren Weise;*
- b) zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen — zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität — öffentlich zur Verfügung stehen;*
- c) Informationen über ihre Rechte im Hinblick auf Streitbelegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen.*

Hinsichtlich der Buchstaben a und b von Unterabsatz 1 können bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlengrunde gelegt werden.

Die nationale Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige nationale Behörde ergreift die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind und so zur Verfügung gestellt werden, dass sie auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbar sind.“

Die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere Art. 15, hebt die Bedeutung von elektronischen Herkunftsnachweisen als Dokumentationsmöglichkeit für die Stromkennzeichnung hervor.

Nachweise aus fossilen Energieträgern unterliegen keiner europarechtlichen Regelung. Sie sind nationalstaatlich geregelt.

Die Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt (KWK-Richtlinie) regelt die Nachweise für hocheffiziente KWK-Anlagen.

3.2.2 Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Am 23. Dezember 2010 wurde ein neues EIWOG 2010 (BGBl I Nr. 110/2010) kundgemacht, welches am 3. März 2011 in Kraft trat. Die geltenden Bestimmungen zur Stromkennzeichnung gem. EIWOG 2010 werden in folgender Tabelle im Überblick dargestellt:

| Thema | Regelung | Gesetzliche Grundlage EIWOG 2010 |
|---|---|---|
| Verpflichtete Partei | Jeder Stromhändler und sonstige Lieferant, der in Österreich Endverbraucher beliefert, ist verpflichtet, die Stromkennzeichnung inkl. Umweltauswirkungen auf Basis des Versorgermixes auszuweisen. | § 78 Abs. 1 und Abs. 2 |
| Basis für die Berechnung der Stromkennzeichnung | Als Bezugsbasis wird die gesamte an Endverbraucher abgegebene Energie herangezogen. | § 78 Abs. 1 iVm § 79 Abs 2 |
| Basiszeitraum | Die Kennzeichnung erfolgt über das vergangene Wirtschafts- oder Kalenderjahr. | § 79 Abs. 2 |
| Primärenergieträger | Die Aufschlüsselung erfolgt anhand der im EIWOG 2010 festgelegten Primärenergieträger: feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie Sonstige. | § 79 Abs. 1 |
| Erbringung von Nachweisen | Für den Nachweis eines bestimmten Primärenergieträgers sind vom Stromlieferanten gesetzeskonforme Nachweise vorzulegen. Das sind entweder Herkunftsnachweise bzw. Nachweise gem. § 79 Abs. 7 EIWOG 2010 oder gem. der ausführungsgesetzlichen Regelungen der Länder zu §§ 72 und 73 EIWOG 2010. | § 79 Abs. 7, §§ 72, 73 |
| Strom unbekannter Herkunft | Können für bestimmte Menge keine gesetzeskonformen Nachweise vorgelegt werden, so ist diese Menge als ENTSO-E-Mix abzüglich deren Aufbringung auf Basis von erneuerbarer Energie auszuweisen. | § 79 Abs. 3 |
| Kennzeichnungspflicht | Die Stromkennzeichnung (inkl. Umweltauswirkungen) muss zumindest auf der Stromrechnung (Jahresabrechnung) und auf relevantem Informations- und kennzeichnungspflichtigem Werbematerial sowie Webpages erfolgen. | § 78 Abs. 1 und 2 iVm § 7 Z 32 |
| Durchführungszeitraum | Die Stromkennzeichnung ist spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres oder des tatsächlichen Lieferzeitraumes zu erstellen. | § 79 Abs. 8 |
| Überprüfung durch Dritte sowie Veröffentlichungen | Beträgt die Abgabemenge an Endverbraucher mehr als 100 GWh, so ist die Stromkennzeichnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen. | § 79 Abs. 6 und 9 |
| Aufsicht über die Stromkennzeichnung | Die Aufsicht über die Richtigkeit der Angaben der Stromkennzeichnung wurde der Energie-Control übertragen. | § 78 Abs. 3 |
| Verordnungsermächtigung | Die Energie-Control erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung | § 79 Abs. 11 |

Tabelle 1: Überblick über die §§ 78 und 79 EIWOG 2010

Die wesentlichen Neuerungen gegenüber dem letztgültigen EIWOG sind, dass künftig dem Strom unbekannter Herkunft der ENTSO-E-Mix abzüglich der Aufbringung aus erneuerbaren Energieträgern zugrunde gelegt wird. Als Nachweise gelten nur noch jene in § 79 Abs. 7 genannten sowie jene gemäß der ausführungsgesetzlichen Regelungen der Länder zu §§ 72 und 73 EIWOG 2010. Die Energie-Control hat gemäß § 79 Abs. 11 eine Verordnung zu den näheren Bestimmungen über die Stromkennzeichnung erlassen (Inkrafttreten 14. September 2011). Die Stromkennzeichnungsverordnung gilt für künftige Stromkennzeichnungen, nicht für die im Bericht dargestellten.

3.2.3 Die Stromkennzeichnungsrichtlinie

Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen wurde im Juli 2004 von der Energie-Control in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern, den akkreditierten Stellen sowie NGOs die sog. Stromkennzeichnungsrichtlinie erarbeitet, die im Wesentlichen ein Leitfaden für die korrekte Erstellung der Stromkennzeichnung ist. Die Stromkennzeichnungsrichtlinie hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Sie enthält Erläuterungen und Empfehlungen zur Stromkennzeichnung.

Die Stromkennzeichnungsrichtlinie wurde in den Jahren 2007 und 2009 angepasst. Die letzte Überarbeitung beinhaltete insbesondere die Anforderungen für eine Anerkennung von Zertifikaten aus dem Ausland sowie die Darstellung der relevanten Vorgaben der Erneuerbaren Richtlinie 2009/28/EG⁷.

Für die österreichische Stromkennzeichnung können Zertifikate von Erzeugungsanlagen von einem anderen Land als Österreich ab Produktionsdatum 1.1.2009 ausschließlich unter folgenden Bedingungen für die Stromkennzeichnung anerkannt werden:

- wenn im Herkunftsland (Land, in dem die Erzeugungsanlage betrieben wird) für dortige Stromkonsumenten von allen Stromlieferanten ebenfalls eine Stromkennzeichnung gemäß EU-Standards (EU-Richtlinie 2003/54/EG bzw. EU-Richtlinie 2009/72/EG) durchgeführt wird und somit Doppelzählungen ausgeschlossen werden und
- ein Stromtransport aus dem Herkunftsland physikalisch in die Europäische Union möglich ist.

⁷ Zum Überarbeitungszeitpunkt der Stromkennzeichnungsrichtlinie war die Erneuerbaren Richtlinie noch nicht endgültig beschlossen. Stand 11.12.2008

In der Stromkennzeichnungsrichtlinie sind weiters Vorschläge zur Berechnung und Darstellung der Umweltauswirkungen angeführt.

Die folgende Tabelle zeigt Richtwerte für die bei der Produktion der einzelnen Energieträger entstehenden Umweltauswirkungen.

| Primärenergieträger | Von der E-Control empfohlener Wert in g/kWh | |
|--|---|---------------------|
| | CO ₂ -Emissionen | Radioaktiver Abfall |
| Feste oder flüssige Biomasse | 0 | 0 |
| Biogas | 0 | 0 |
| Deponie- und Klärgas | 0 | 0 |
| Geothermie | 0 | 0 |
| Windenergie | 0 | 0 |
| Sonnenenergie | 0 | 0 |
| Wasserkraft | 0 | 0 |
| Erdgas | 440 | 0 |
| Erdöl und dessen Produkte | 645 | 0 |
| Kohle | 882 | 0 |
| Nuklearenergie | 0 | 0,0027 |
| Sonstige | 650 | 0 |
| ENTSO-E-Mix, Wasserkraftanteil | 0 | 0 |
| ENTSO-E-Mix, Anteil sonstige erneuerbare Energieträger | 0 | 0 |
| ENTSO-E-Mix, fossile Brennstoffe | 840 | 0 |
| ENTSO-E-Mix, Nuklearenergie | 0 | 0,0027 |
| ENTSO-E-Mix, Sonstige | 840 | 0 |

[Quelle: E-Control]

Tabelle 2: Referenzwerte für die Berechnung von Umweltauswirkungen

Die Werte für Erdöl, Kohle und Sonstige stammen aus eigenen Berechnungen der Energie-Control, der Wert für Erdgas aus der Mitteilung der europäischen Kommission „An Energy Policy for Europe“. Für die Bewertung des ENTSO-E-Mixes werden die vom Verein Deutscher Elektrizitätswerke veröffentlichten Werte herangezogen.⁸

Für den Begriff „radioaktiver Abfall“ existiert keine europaweit einheitliche Definition. Einige Länder der Europäischen Union gehen in ihren Berechnungen davon aus, dass es sich dabei um die eingesetzten Energieträger (Brennelemente) handelt. Die Energie-Control schließt sich in ihren Berechnungen dieser Definition an.

⁸Vgl VDEW, Datenbestimmung 2005 für UCTE-Mix Europa zur generellen Datenermittlung vom 4.8.2006.

3.2.4 Die Stromkennzeichnungsverordnung

Gem. § 79 Abs. 11 EIWOG 2010 „hat die Regulierungsbehörde durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung zu erlassen. Dabei sind insbesondere der Umfang der gemäß § 78 Abs. 1 und Abs. 2 bestehenden Verpflichtungen sowie die Vorgaben für die Ausgestaltung der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern und der Stromkennzeichnung gemäß dieser Rechtsvorschrift näher zu bestimmen“.

Der Beschluss zur Einleitung des Ordnungsverfahrens wurde am 17. Mai 2011 vom Vorstand der Energie-Control gefasst. Ein Entwurf wurde der interessierten Öffentlichkeit im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens zur Stellungnahme bis Ende Juli 2011 zur Verfügung gestellt. Der Regulierungsbeirat wurde am 25. August 2011 damit befasst. Am 14. September 2011 wurde die Stromkennzeichnungsverordnung (SKV) nach Unterzeichnung durch den Vorstand im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

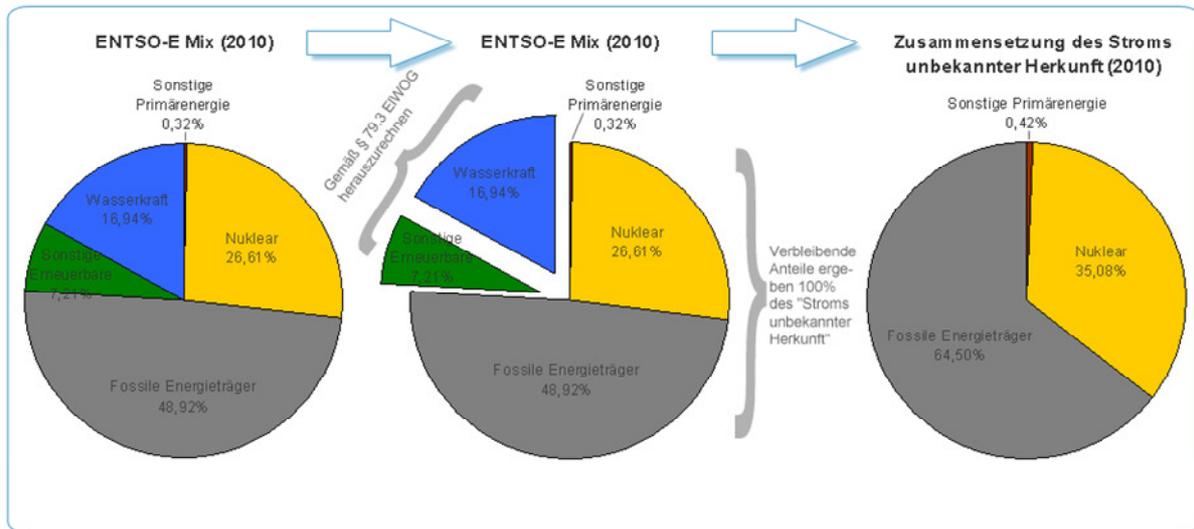
Die bisher als Leitfaden dienende Stromkennzeichnungsrichtlinie verliert damit ihre Gültigkeit und wird durch die rechtsverbindlichen Regelungen der Stromkennzeichnungsverordnung ersetzt.

Die Inhalte der Stromkennzeichnungsverordnung zielen in erster Linie auf mehr Transparenz der Stromkennzeichnung gegenüber dem Endverbraucher ab.

Sie regelt die Darstellungsform der Stromkennzeichnung auf der Stromrechnung (Jahresrechnung) bzw. dem Werbe- und Informationsmaterial (§ 3 SKV). Die Stromkennzeichnung hat in Form einer Tabelle und auf der Stromrechnung (Jahresabrechnung) zusätzlich in Form eines Diagramms deutlich lesbar, übersichtlich und verständlich zu erfolgen. Weitere Bestimmungen umfassen die Schriftgröße und zusätzliche Details den Abschnitt Stromkennzeichnung betreffend.

Die Ausweisung des Versorgermixes sieht eine Unterteilung in erneuerbare Energieträger, fossile Energieträger und Strom unbekannter Herkunft (ENTSO-E) sowie die Ausweisung der Umweltauswirkungen vor. Für die Ausweisung von Strom unbekannter Herkunft wurden zusätzliche Transparenzkriterien aufgestellt.

Gem. § 79 Abs. 3 EIWOG 2010 sind für die Ausweisung von Strom unbekannter Herkunft die aktuellen europaweiten Produktionswerte nach ENTSO (Strom) abzüglich deren Aufbringung auf Basis erneuerbarer Energieträger heranzuziehen. Folgendes Beispiel soll die Berechnung am Beispielsjahr 2010 grafisch veranschaulichen:



Quelle: Energie-Control

Abbildung 1: Darstellung der ENTSO-E-Werte für die Stromkennzeichnung gem. § 79 Abs. 3 EIWOG 2010

Der Strom unbekannter Herkunft im Beispieljahr 2010, der als statistischer Wert bei der Stromkennzeichnung der Stromlieferanten gem. § 79 Abs. 3 EIWOG 2010 künftig anzuführen ist, setzt sich somit aus 64,5% fossilen Energieträgern, 35,08 % Nuklearenergie und 0,42 % sonstigen Primärenergieträgern zusammen.

Darüber hinaus haben die Stromhändler die prozentuale Verteilung der Herkunftsländer der Nachweise anzuführen (§ 4 Abs. 7 SKV); freiwillig können Angaben über einen gemeinsamen Bezug von elektrischer Energie und dazugehörigen Nachweisen sowie über Lieferverträge, die ausschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen erfassen, gemacht werden (§ 4 Abs. 8 SKV).

Die Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe des § 5 für CO₂ in g/kWh anzugeben; für radioaktiven Abfall in mg/kWh.

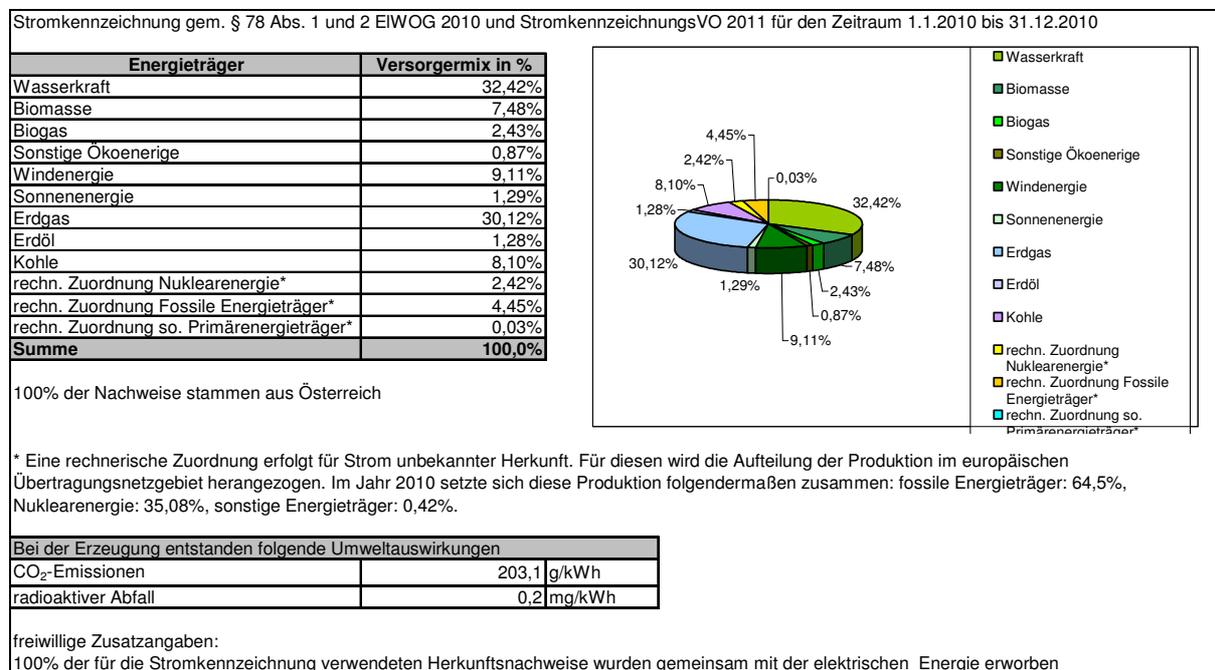
Weiters werden Konkretisierungen zur Anerkennung und Gültigkeit von Nachweisen vorgenommen (§§ 6 und 7 SKV). Insbesondere die Anerkennung ausländischer Nachweise für die Stromkennzeichnung ist detailliert geregelt und orientiert sich an Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Die Registerdatenbank der Energie-Control ist für die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Nachweise zur Verwendung der Stromkennzeichnung zu nutzen (§ 8 SKV; §

10 Abs. 1 ÖSG 2012⁹). Künftig ist aus Transparenzgründen die in einem Quartal gelieferte Menge mit Nachweisen für Strom, der in diesem Quartal erzeugt wurde, zu belegen (§ 8 Abs. 2 SKV). Diese quartalsweise Zuordnung unterliegt jedoch aus Gründen des Vertrauensschutzes einer mehrjährigen Übergangsfrist (§ 10 SKV). Die Verordnung trat mit 14. September (Tag der Kundmachung) in Kraft. Die Bestimmungen zur Ausgestaltung der Stromkennzeichnung werden ab 1. Jänner 2012 rechtlich verbindlich (§ 9 SKV).

Die folgende Abbildung zeigt beispielhaft die Darstellung der Stromkennzeichnung gemäß Stromkennzeichnungsverordnung 2011.

Muster für Stromkennzeichnung gem. Stromkennzeichnungsverordnung



Quelle: Energie-Control, Stromkennzeichnungsverordnung 2011

Abbildung 2: Musterbeispiel Stromkennzeichnung gem. Stromkennzeichnungsverordnung 2011

In dem angeführten Beispiel gestaltet sich die neue Darstellung des ENTSO-E-Mixes wie folgt:

- Rechnerische Zuordnung Nuklearenergie: 2,42 %
- Rechnerische Zuordnung fossile Energieträger: 4,45 %

⁹ Diese Bestimmung des Bundesgesetzes über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012) tritt gemäß seines § 57 mit dem nach Ablauf einer viermonatigen Frist, beginnend mit der Genehmigung oder Nichtuntersagung durch die Europäische Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV, folgenden Quartalsersten in Kraft.

- Rechnerische Zuordnung sonstige Primärenergieträger: 0,03 %

6,9 % der Beispielmengen sind unbekannter Herkunft. Diese Mengen werden prozentual auf die gem. EIWOG 2010 errechneten ENTSO-E-Werte (64,5% fossilen Energieträgern, 35,08 % Nuklearenergie und 0,42 % sonstigen Primärenergieträgern) aufgeteilt und entsprechend dargestellt.

3.3 Das Nachweissystem in Österreich

Seit 2004 ist ein vollständig funktionsfähiges elektronisches Nachweissystem in Betrieb. Die Zuverlässigkeit des Nachweissystems hängt im Wesentlichen von der inhaltlichen Korrektheit der zur Verfügung stehenden Informationen und der elektronischen Nachvollziehbarkeit ab. Dies kann sich auf mehrere Stufen des Informationstransfers beziehen:

1. Ausstellung des Nachweises
 - a) Nachweis über die produzierte Energie
 - b) Nachweis über die eingesetzten Energieträger
2. Transfer des Nachweises
3. Verwendung des Nachweises

Auf diese Punkte wird in den Unterkapiteln 3.3.1. bis 3.3.6. detailliert eingegangen.

Nachweise können erneuerbare Energieträger, fossile Energieträger, nukleare Energieträger sowie hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung umfassen.

3.3.1 Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie

Das Ökostromgesetz setzt die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (RL 2001/77/EG bzw. 2009/28/EG) über die Ausgabe von Herkunftsnachweisen in § 8 Ökostromgesetz 2009 (BGBl Nr. 104/2009) bzw. § 10 Ökostromgesetz 2012 (BGBl I. Nr. 75/2011; siehe FN 9) um. Basierend auf diesen Grundlagen hat jeder Betreiber einer Ökostromanlage in Österreich das Recht, vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, einen Herkunftsnachweis für die ins Netz eingespeiste Energie zu erhalten. Die Ausstellung erfolgt in der Datenbank der Energie-Control.

Die Energie-Control ist für die Überwachung der Ausstellung, der Übertragung und dem Entwerten der Herkunftsnachweise zuständig (§ 10 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012).

3.3.2 Nachweise für fossile Energieträger

Die Anforderungen der Nachweise für fossile Energieträger sind nationalstaatlich in § 79 Abs. 7 EIWOG 2010 geregelt.

Die Ausstellung der Nachweise erfolgt vom Netzbetreiber in der Datenbank der Energie-Control.

3.3.3 Herkunftsnachweise für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gem. §§ 72, 73 EIWOG 2010

Herkunftsnachweise für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung unterliegen den ausführungsgesetzlichen Regelungen der Länder zu den §§ 72 und 73 EIWOG 2010¹⁰. Ähnlich wie im Bereich erneuerbare Energie ist eine bescheidmäßige Benennung von hocheffizienten KWK-Anlagen Voraussetzung für die Erstellung eines Herkunftsnachweises. Die Einstufung als hocheffiziente KWK-Anlage erfolgt auf Basis von harmonisierten Referenzwirkungsgraden, welche von der Kommission im Rahmen eines Kommitologie-Prozesses (Anhang II und III) erlassen werden. Wird eine Anlage per Bescheid als hocheffizient eingestuft, darf der Netzbetreiber Herkunftsnachweise ausgeben, die ausführungsgesetzlichen Anforderungen genügen.

Die Aufsicht über die Ausstellung der Herkunftsnachweise für hocheffiziente KWK-Anlagen obliegt dem Landeshauptmann. Ebenso wie für die Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie erfolgt die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für hocheffiziente KWK-Anlagen in der Datenbank der Energie-Control.

Bisher (Stand: August 2011) liegen der Energie-Control 13 Anerkennungsbescheide für hocheffiziente KWK-Anlagen vor. Es wurden allerdings noch keine derartigen Herkunftsnachweise ausgestellt, da die Marktteilnehmer im Unterschied zu Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern (Verwendung für die

¹⁰ Basierend auf die Bestimmungen der RL 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt (KWK-Richtlinie), umgesetzt seit BGBl I Nr. 106/2006

Stromkennzeichnung) keinen konkreten Verwendungszweck für Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen identifiziert haben.

3.3.4 Ausstellung des Nachweises

Der in diesem Kapitel verwendete Begriff „Nachweis“ gilt als Überbegriff für alle Nachweise gem. § 79 Abs. 7 EIWOG (Herkunftsnachweise für erneuerbare Energieträger und KWK, Nachweise für fossile und nukleare Energieträger), sofern nicht explizit eine Unterscheidung vorgenommen wird.

3.3.4.1 Allgemeine Qualitätskriterien

Die Nachweise werden von einem unabhängigen Dritten (akkreditierte Prüf- bzw. Zertifizierungsstelle, Netzbetreiber und in Sonderfällen die Energie-Control) ausgestellt, insbesondere um Fehlerquellen (zB. in Bezug auf Energiemenge oder Primärenergieträger) und Missbrauch zu vermeiden.

3.3.4.2 Umsetzung in Österreich

Im Jahre 2004 wurde von der Energie-Control die Stromnachweisdatenbank für die Ausstellung der (Herkunfts)nachweise zur Verfügung gestellt. Für jene Energiemengen, die über die OeMAG (Ökostrom-Abwicklungsstelle) abgewickelt werden, werden automatisch monatlich die Herkunftsnachweise in der Datenbank generiert und entsprechend der Abgabe an Endverbraucher anteilmäßig auf die Konten der Stromlieferanten überwiesen. Jeder Stromlieferant erhält somit den gleichen Anteil an über die OeMAG geförderten Ökostrom gemessen an seinem Gesamtabgabevolumen an Endverbraucher.¹¹

Neben der Abwicklung dieser Energiemengen kann die Datenbank von jedem Netzbetreiber bzw. von jeder akkreditierten Stelle für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen bzw. von Nachweisen gemäß § 79 Abs. 7 EIWOG 2010 verwendet werden.

Zur rechtlichen Unterscheidung zwischen Herkunftsnachweisen und Nachweisen gem. § 79 Abs. 7 EIWOG 2010 wurden im Sommer 2006 (basierend auf § 45a Abs. 7 EIWOG) sog. Nachweistypen in der Datenbank definiert.

Zurzeit (Stand August 2011) sind in der Datenbank folgende Nachweistypen definiert:

¹¹ Für genauere Informationen siehe <https://stromnachweis.at>.

- **HKN-EE** (Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie im Sinne des § 8 Ökostromgesetz 2009 bzw. § 10 Ökostromgesetz 2012, in Verbindung mit der EU-RL 2001/77/EG bzw. in EU-RL 2009/28/EG)
- **HKN-KWK** (Herkunftsnachweise für hocheffiziente KWK Energie im Sinne der §§ 72 und 73 EIWOG 2010).
- **TÜV-D-SÜD** (Nachweise, die vom Unternehmen TÜV Süd ausgestellt werden).
- **TÜV-AT** (Nachweise, die vom Unternehmen TÜV Österreich ausgestellt werden).
- **arsenal** (Nachweise, die vom Unternehmen Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Ges.m.b.H. ausgestellt werden).
- **EECS** (European Energy Certificate System, importierte Nachweise aus anderen europäischen Ländern, gemäß dem standardisierten EECS-System).
 - **EECS-GO** (Guarantee of Origin)
 - **EECS-RECS** (Renewable Energy Certificate System)
- **OVE** (Nachweise, die vom OVE, dem Österreichischen Verband für Elektrotechnik, für erneuerbare Energieträger ausgestellt werden).

Seit Inkrafttreten des EIWOG 2010 werden ausschließlich Herkunftsnachweise gem. Ökostromgesetz bzw. Art. 15 EU-RL 2009/28/EG sowie Nachweise gem. § 79 Abs. 7 EIWOG 2010 für die Stromkennzeichnung in Österreich anerkannt. Der Handel mit und somit die Existenz der Nachweise in der Stromnachweisdatenbank ist noch keine Legitimation für die Anerkennung der selbigen für die österreichische Stromkennzeichnung.

Die österreichischen Netzbetreiber sowie akkreditierten Stellen nutzen die österreichische Stromnachweisdatenbank und somit wird der Großteil der (in Zukunft die gesamte) österreichischen Stromproduktion über diese Datenbank abgewickelt. Dies erhöht das Vertrauen sowohl in die Herkunftsnachweise bzw. Nachweise als auch in die Stromkennzeichnung, da Betrugsrisiken, wie das doppelte Ausstellen von Herkunftsnachweisen bzw. Nachweisen, mit der Nutzung einer Datenbank vermieden werden.

In Österreich sind zwei unabhängige Stellen für die Informationsqualität bei der Ausstellung der Herkunftsnachweise verantwortlich. Der Einsatz von (unterschiedlichen) Primärenergieträgern wird vom jeweiligen Landeshauptmann per Bescheid bestätigt. Die Bestätigung der Energiemenge erfolgt durch den (unabhängigen) Netzbetreiber, der ein Gebietsmonopol besitzt. Das bedeutet, dass es in Österreich für eine Anlage immer nur eine

zuständige Stelle für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen geben kann. Bezogen auf die Informationsqualität bei der Ausstellung befindet sich Österreich somit auf sehr hohem Niveau.

Bei der Ausstellung von Nachweisen verhält es sich ähnlich, nur tritt an die Stelle des Landeshauptmannes eine Zertifizierungsstelle, die eine Anlagenzertifizierung vornimmt.

3.3.5 Transfer von Nachweisen

3.3.5.1 Allgemeine Qualitätskriterien

Herkunftsnachweise für erneuerbare Energieträger werden im europäischen Kontext zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt. So werden diese insbesondere als Nachweis für die Stromkennzeichnung eingesetzt, aber auch als Nachweis für den Erhalt einer Förderung oder in der Vergangenheit als Nachweis für die Zielerfüllung gem. EU-RL (2001/77/EG).

Bisher gibt es wenige Länder in Europa, die Nachweise für fossile Energieträger ausstellen, demnach gibt es auch kaum grenzüberschreitenden Handel. In Österreich werden diese Nachweise für fossile Energieträger hauptsächlich für die nationale Stromkennzeichnung eingesetzt.

Zur Vermeidung eines Mehrfachverkaufs sind vor allem die technische Ausgestaltung des Nachweissystems und die Behandlung der verbleibenden „grauen“ Energie wesentlich. In einer elektronischen Datenbank ist die Duplizierung der Information praktisch ausgeschlossen. Werden die Nachweise auf anderen Medien ausgestellt (zB. Papier), so besteht die potenzielle Möglichkeit eines Mehrfachverkaufs.

3.3.5.2 Umsetzung in Österreich

In Österreich werden Nachweise gem. § 79 Abs. 7 EIWOG 2010 ausschließlich als Nachweis für die Stromkennzeichnung eingesetzt.

In der Vergangenheit gab es keine Regelungen, welches Medium für die Ausstellung von Nachweisen verwendet werden soll. Die EU-Richtlinie 2009/28/EG und in weiterer Folge das Ökostromgesetz sehen einen elektronischen Transfer von Nachweisen vor. Somit können Doppelvermarktungen ausgeschlossen werden.

3.3.6 Verwendung des Nachweises

3.3.6.1 Allgemeine Qualitätskriterien

Eng verknüpft mit einem (potenziell) mehrfachen Transfer ist die Gefahr einer doppelten Verwendung eines Nachweises (zB. für die Stromkennzeichnung und für ein Qualitätslabel, das unabhängig davon besteht). Verschärft wird das Problem bei Einbindung mehrerer unabhängig voneinander agierender Parteien.

Innerhalb einer Datenbank kann der Nachweis nur für **eine** mögliche Nutzung eingesetzt werden. Natürlich können mit einem Nachweis mehrere Systeme parallel bedient werden (so schließt der Erhalt einer Förderung nicht die Verwendung für die Stromkennzeichnung aus), es müssen jedoch innerhalb der Datenbank und vor allem an den Schnittstellen zu anderen Systemen klare Abgrenzungen vorgenommen werden.

3.3.6.2 Umsetzung in Österreich

Haupteinsatzgebiet für Nachweise in Österreich ist die Verwendung im Rahmen der Stromkennzeichnung.

Wie in Kapitel 3.3.4.2 bereits beschrieben, gibt es die Möglichkeit alle Nachweistypen in der Stromnachweisdatenbank abzubilden. Dadurch werden Schnittstellenprobleme reduziert und Doppelverwendungen vermieden.

3.4 Die Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise im internationalen Kontext

Mitentscheidend für die Qualität der Stromkennzeichnung und die Einbettung dieser in den liberalisierten Binnenmarkt ist die Umsetzung der europäischen Vorgaben für Stromkennzeichnung und Nachweise in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Von 2005 bis 2008 nahm die Energie-Control an einem von der Europäischen Kommission geförderten Projekt (E-Track) teil. Es wurde ein Verfahren zur Bilanzierung von Strom im europäischen Strommarkt entwickelt, das für die Stromkennzeichnung und andere Politiken anwendbar ist. Im Rahmen dieses Projektes wurde erhoben, wie weit in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Herkunftsnachweise (Guarantees of Origin) (gem. Artikel 5 RL

2001/77) und ein System zur Stromkennzeichnung im Allgemeinen bereits implementiert wurden.¹²

Folgende Tabelle bietet eine Zusammenfassung über den Fortschritt der Einführung der Stromkennzeichnung für Herkunftsnachweise in einzelnen Mitgliedsstaaten¹³.

| Disclosure | Behind | Mostly in line | In line | Advanced |
|--------------------|----------------------------|----------------|-----------------------------------|------------------------|
| EU-15 | BE-Bxl, FR, GR, IT | | BE-Fla, BE-Wa, LU, DE, DK, IE, PT | AT, ES, FI, GB, NL, SE |
| EU-12 | BG, CY, CZ, EE, LT, LV, MT | PL, SK | HU, RO, SI | |
| CH & NO | | CH, NO | | |
| | 10 + Brussels-Capital | 4 | 8 + Flanders and Wallonia | 6 |

Quelle: E-Track II

Tabelle 3: Umsetzung der europäischen Vorschriften zur Stromkennzeichnung

Es geht hervor, dass lediglich wenige Länder die Vorschriften der Europäischen Union umgesetzt haben. Der Großteil der Länder verfügt hingegen noch über kein funktionierendes Stromkennzeichnungssystem für Herkunftsnachweise. Die Gründe dafür sind vielseitig. Einige Länder befinden sich beispielsweise erst in der Anfangsphase der Einführung einer Stromkennzeichnung, andere wiederum haben funktionierende Systeme, allerdings fehlen wesentliche Kriterien bei der Auszeichnung. In Spanien beispielsweise existiert ein Stromkennzeichnungssystem für Herkunftsnachweise, von dem Nachweise von anderen Qualitäten (beispielsweise RECS) nicht erfasst sind. Dennoch wird Spanien von E-Track als „Advanced“ bezeichnet, was allerdings nicht für RECS-Zertifikate aus oben angeführtem Grund gilt.

¹² Weitere Informationen auch unter <http://www.e-track-project.org>.

¹³ Quelle: E-Track II, D1. of WP 2 Report: The State of Implementation of Electricity Disclosure and Guarantees of Origin across Europe. Juni 2009

Österreich hat die europäischen Vorschriften zur Stromkennzeichnung zur Gänze umgesetzt und das Stromkennzeichnungssystem auf hohem Niveau etabliert.

Diese Heterogenität in Europa führt zwangsläufig zu Verzerrungen am Markt und zu potenziellen Doppelzählungen. Es ist somit von zentraler Bedeutung, dass die Vorschriften der Richtlinien 2001/77/EG bzw. 2009/28/EG und 2003/54/EG bzw. 2009/72/EG so bald wie möglich in allen EU-Ländern umgesetzt und die Systeme koordiniert werden. Den Stromhändlern und sonstigen Lieferanten in Österreich wird empfohlen, sich vor Einsetzen von ausländischen Nachweisen für die österreichische Stromkennzeichnung genauestens über die Situation in dem Ursprungsland des Nachweises hinsichtlich des Fortschritts der Umsetzung der Europäischen Richtlinien zu informieren.

Im Folgeprojekt von E-Track I und II „Projekt Reliable Disclosure Systems for Europe (RE-DISS)“, das im Frühling 2010 startete und auf die Ergebnisse der Projekte E-Track I und II aufbaut, soll ein Modell zur Kalkulation eines Europäischen Residualmixes sowie Methoden zur Einführung einer einheitlichen Stromkennzeichnung entwickelt und Vorschläge zur Umsetzung in den einzelnen Mitgliedsstaaten erarbeitet werden.

Die Energie-Control ist Partner in diesem Projekt.

4 Grundlagen der Überprüfungsmethodik

Im April 2011 kontaktierte die Energie-Control eine Auswahl an Stromlieferanten, die österreichische Endkunden beliefern, und ersuchte um Übermittlung folgender Unterlagen:

- Erhebungsbogen zur Stromkennzeichnung,
- Musterrechnung bzw. sonstiges Informations- und Werbematerial,
- Bericht des Wirtschaftsprüfers bzw. des gerichtlich beeidigten Sachverständigen (sofern die Abgabe an Endverbraucher mehr als 100 GWh beträgt),
- gegebenenfalls Gutachten zu kraftwerksspezifischen Emissionsdaten.

Der Erhebungsbogen zur Stromkennzeichnung wurde von der Energie-Control erstellt und enthält folgende Abfragen:

- Labelingzeitraum (Basisjahr, Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr),
- gesamte Abgabe an Endverbraucher in kWh,
- nachgewiesene Strommengen in kWh je Energieträger,
- Art der Nachweise:
 - Elektronische Nachweise (Stromnachweisdatenbank)
 - Nachweise auf Papier
 - Sonstige Nachweise gem. § 79 Abs. 7 EIWOG 2010.
- Umweltauswirkungen:
 - gegebenenfalls nachgewiesene kraftwerksspezifische Emissionswerte (andernfalls wird die Berechnung mit den Standardwerten vorgenommen)
 - Umweltauswirkungen des ENTSO-E-Mixes aus der entsprechenden Periode (da einige Unternehmen vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre haben, variiert dieser Wert gegebenenfalls.)

Bis auf drei haben alle Stromlieferanten die geforderten Unterlagen zur Stromkennzeichnung an die Energie-Control übermittelt.¹⁴ Zusätzlich haben weitere Stromlieferanten die Unterlagen ohne Aufforderung der Energie-Control vorgelegt.

¹⁴ Den Stromlieferanten, die die Aufforderung zur Übermittlung der Unterlagen nicht nachkommen, drohen Verwaltungsstrafen bis zu 75.000 Euro.

Gemessen an der im Rahmen der Energiestatistik gemeldeten Abgabe an Endverbraucher von rund 55 TWh im Jahr 2010, decken die Unternehmen, die ihre Daten an die Energie-Control gemeldet haben, 97 % des Marktes ab.¹⁵

¹⁵ Bei diesem Wert handelt es sich um einen Näherungswert. Aufgrund der Tatsache, dass die Unternehmen zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr (vgl. § 79 Abs 2 EIWOG 2010) wählen können, kommt es zu Verschiebungen im Bereich des Basisjahres. Eine vollständige Bewertung eines Kalenderjahres ist mit Bezug auf die Stromkennzeichnung nicht möglich.

5 Allgemeine Evaluierung und Erfahrungen in der aktuellen Stromkennzeichnungsperiode

5.1 Die verpflichteten Parteien

Gemäß § 78 Abs. 2 EIWOG 2010 sind „(...) *Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern* (...)“ zum Ausweis der Stromkennzeichnung verpflichtet.

5.2 Die an Endverbraucher abgegebene Energiemenge

Als Bezugsbasis für die Stromkennzeichnung ist gem. § 79 Abs. 2 EIWOG 2010 die gesamte im vorangegangenen Wirtschafts- oder Kalenderjahr an Endverbraucher abgegebene Energiemenge, also der Versorgermix, heranzuziehen.

§ 7 Z 12 EIWOG 2010 bestimmt, dass ein Endverbraucher ein Verbraucher ist, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft. § 7 Z 14 EIWOG 2010 bestimmt weiters, dass ein Entnehmer ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber ist, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht. Durch die Unterscheidung Endverbraucher und Netzbetreiber in § 7 Z 14 EIWOG 2010 wird festgelegt, dass zwischen Endverbrauchern und Netzbetreibern zu differenzieren ist. Netzbetreiber stellen somit in Bezug auf die Entnahme keine Endverbraucher im Sinne des Gesetzes dar. Dementsprechend ist die Entnahme von Energie aus dem Netz durch den Netzbetreiber - die Netzverluste - nicht Teil der Abgabe an Endverbraucher im Sinne der Bestimmungen gem. §§ 78 und 79 EIWOG.

5.3 Die Basisperiode

§ 79 Abs. 2 EIWOG 2010 ermöglicht den Stromlieferanten, zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr zu wählen. Die Abweichung vom Kalenderjahr wurde im Wesentlichen von den Unternehmen BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG, Elektrizitätswerk Reutte AG, Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG, Enamo GmbH, Enamo Ökostrom GmbH, Energieallianz Austria Vertrieb GmbH, EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, Feistritzwerke Steweag GmbH, The Langau Trust, Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG, Linz

Öko-Energievertriebs GmbH, Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H., switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H. und Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG gewählt.

Aus Sicht der Energie-Control ist es vor allem relevant, dass durch die Wahlmöglichkeit keine „Lücke“ bzw. keine Überlappungen zwischen den Betrachtungszeiträumen entstehen, die Möglichkeiten für eine Manipulation der Stromkennzeichnung ermöglichen könnten. Bei keinem überprüften Unternehmen ist es zu solchen Lücken bzw. Überlappungen gekommen.

5.4 Der ENTSO (Strom)/ENTSO-E-Mix

§ 79 Abs. 3, zweiter Satz EIWOG 2010 bestimmt: *„Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen europaweiten Gesamtaufbringung nach ENTSO (Strom) abzüglich deren Aufbringung auf Basis erneuerbarer Energieträger zu erfolgen.“*

ENTSO ist die Vereinigung aller Übertragungsnetzbetreiber in den Kontinentaleuropäischen, Nordischen und Baltischen Ländern sowie Großbritannien und Irland.¹⁶

Der ENTSO (Strom) Mix beruht auf den von der ENTSO veröffentlichten **Produktionswerten** für Strom. Es werden sowohl Jahres- als auch Monatswerte auf der ENTSO-Website (www.entsoe.eu) veröffentlicht. Die Zusammensetzung des ENTSO (Strom) Mixes kann weiters auf der Startseite zur Stromnachweisdatenbank¹⁷ nachgelesen werden.

Im Jahr 2010 wurde in diesen Ländern folgender Produktionsmix ausgewiesen:

- 16,94 % Wasserkraft,
- 48,92 % fossile Brennstoffe,
- 26,61 % nukleare Energie,
- 7,21 % sonstige erneuerbare Energieträger,
- 0,32 % Sonstige Primärenergieträger.

Die monatliche Zusammensetzung ist in folgender Tabelle dargestellt:

¹⁶ Siehe <http://www.entsoe.eu>.

¹⁷ Unter <https://www.stromnachweis.at>

| Gesamtaufbringung nach ENTSO - E (European Network of Transmission Systems Operators) Continental Europe - vormals UCTE | | | | | | | | | | |
|--|------------|---------------|-------------|--|------------------------|---------------------|--------------------------------------|-----------|---|--------------------------------------|
| ENTSO-E - Mix 2010 * | | | Wasserkraft | Sonstige erneuerbare Energieträger | Fossile Brennstoffe | Nuklear- energie | Sonstige Primär- energieträger | Summe | CO ₂ - Emissionen in g/kWh** | Radioaktiver Abfall in g/kWh** |
| Jänner | 05.11.2010 | Absolut [GWh] | 56.753 | 19.736 | 165.749 | 84.367 | 785 | 327.390 | 427,28 | 0,000696 |
| | | in % | 17,33% | 6,03% | 50,63% | 25,77% | 0,24% | 100,00% | | |
| Februar | 05.11.2010 | Absolut [GWh] | 48.732 | 20.336 | 150.210 | 76.670 | 740 | 296.688 | 427,38 | 0,000698 |
| | | in % | 16,43% | 6,85% | 50,63% | 25,84% | 0,25% | 100,00% | | |
| März | 05.11.2010 | Absolut [GWh] | 51.203 | 22.787 | 146.056 | 80.412 | 909 | 301.367 | 409,64 | 0,000720 |
| | | in % | 16,99% | 7,56% | 48,46% | 26,68% | 0,30% | 100,00% | | |
| April | 05.11.2010 | Absolut [GWh] | 45.049 | 18.238 | 122.707 | 72.068 | 900 | 258.962 | 400,95 | 0,000751 |
| | | in % | 17,40% | 7,04% | 47,38% | 27,83% | 0,35% | 100,00% | | |
| Mai | 05.11.2010 | Absolut [GWh] | 50.013 | 19.208 | 120.842 | 68.105 | 1.148 | 259.316 | 395,16 | 0,000709 |
| | | in % | 19,29% | 7,41% | 46,60% | 26,26% | 0,44% | 100,00% | | |
| Juni | 05.11.2010 | Absolut [GWh] | 49.494 | 15.841 | 120.605 | 66.529 | 1.111 | 253.580 | 403,19 | 0,000708 |
| | | in % | 19,52% | 6,25% | 47,56% | 26,24% | 0,44% | 100,00% | | |
| Juli | 28.02.2011 | Absolut [GWh] | 45.337 | 16.890 | 130.346 | 71.683 | 1.026 | 265.282 | 415,98 | 0,000730 |
| | | in % | 17,09% | 6,37% | 49,13% | 27,02% | 0,39% | 100,00% | | |
| August | 28.02.2011 | Absolut [GWh] | 42.295 | 18.078 | 118.058 | 73.080 | 886 | 252.397 | 395,86 | 0,000782 |
| | | in % | 16,76% | 7,16% | 46,77% | 28,95% | 0,35% | 100,00% | | |
| September | 28.02.2011 | Absolut [GWh] | 39.323 | 17.885 | 128.059 | 69.055 | 915 | 255.237 | 424,46 | 0,000730 |
| | | in % | 15,41% | 7,01% | 50,17% | 27,06% | 0,36% | 100,00% | | |
| Oktober | 28.02.2011 | Absolut [GWh] | 42.706 | 22.461 | 145.092 | 69.761 | 819 | 280.839 | 436,43 | 0,000671 |
| | | in % | 15,21% | 8,00% | 51,66% | 24,84% | 0,29% | 100,00% | | |
| November | 24.03.2011 | Absolut [GWh] | 48.525 | 23.210 | 147.027 | 77.153 | 811 | 296.726 | 418,51 | 0,000702 |
| | | in % | 16,35% | 7,82% | 49,55% | 26,00% | 0,27% | 100,00% | | |
| Dezember | 14.04.2011 | Absolut [GWh] | 43.992 | 23.442 | 160.171 | 87.829 | 871 | 316.305 | 427,67 | 0,000750 |
| | | in % | 13,91% | 7,41% | 50,64% | 27,77% | 0,28% | 100,00% | | |
| Summe | 14.04.2011 | Absolut [GWh] | 570.235 | 242.849 | 1.647.077 | 895.886 | 10.915 | 3.366.962 | 413,64 | 0,000718 |
| | | in % | 16,94% | 7,21% | 48,92% | 26,61% | 0,32% | 100,00% | | |

*Quelle: ENTSO-E (seit Juli 2009 Nachfolgeinstitution von UCTE). Geringfügige Abweichungen zu bisher veröffentlichten Daten möglich.

**Umweltauswirkungen errechnet nach VDEW

Tabelle 4: ENTSO (Strom) Mix für das Jahr 2010

Die gesetzlichen Vorgaben geben bisher keinen Hinweis auf die Art der Auszeichnung¹⁸ des ENTSO (Strom) Mixes. Aus Sicht der Energie-Control ist dieser jedenfalls zu erklären, da es für einen durchschnittlichen Haushaltskunden nicht zumutbar ist, die Zusammensetzung des ENTSO (Strom) Mixes zu kennen.

Ein Durchrechnen des ENTSO (Strom) Mixes auf die in § 79 Abs. 1 EIWOG 2010 angeführten Primärenergieträger ist jedenfalls unzulässig, weil es sich bei den mit „ENTSO (Strom)“ gekennzeichneten Strommengen „um Strom unbekannter Herkunft“ handelt und daher keine konkrete Zuordnung nach Primärenergieträgern erfolgen kann. Es würde dem Endverbraucher suggeriert, dass für die durchgerechneten ENTSO (Strom) Werte ebenfalls Nachweise für die Stromkennzeichnung entwertet wurden, was eine Informationsverzerrung bedeutet.

¹⁸ In der Stromkennzeichnungsverordnung wird die Art der Auszeichnung geregelt sein.

Bei der Überprüfung der Stromkennzeichnung wurde festgestellt, dass der ENTSO (Strom) Mix auf den überprüften Rechnungen angeführt wird (sofern größer Null). Die Unternehmen erklären in der Regel auf ihren Stromrechnungen den ENTSO (Strom) Mix, indem sie dessen Zusammensetzung darstellen. Einige Unternehmen verweisen hingegen lediglich auf die Webpage www.entsoe.eu bzw. sogar auf die nicht mehr existente Webpage www.ucte.org. Ein Verweis auf die Webpage ist aus Sicht der Energie-Control nicht ausreichend.

§ 79 Abs. 3 EIWOG 2010 legt fest, dass der ENTSO (Strom) Mix abzüglich der Aufbringung auf Basis erneuerbarer Energieträger auszuweisen ist. Die am 14. September 2011 in Kraft getretene Stromkennzeichnungsverordnung sieht Regelungen für die Darstellung des ENTSO (Strom) Mixes vor. Diese Regelungen sind verpflichtend anzuwenden.

5.5 Gesetzlich vorgegebener Versorgermix

§ 79 Abs 4, zweiter Satz EIWOG bestimmt: *„Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.“*

Die Stromkennzeichnung informiert den Endverbraucher darüber, wie sich der zuletzt geprüfte bzw. dokumentierte Versorgermix seines Lieferanten zusammengesetzt hat. Die Stromkennzeichnung ist zwingend jedenfalls auf Stromrechnungen und Werbe- bzw. Informationsmaterialien anzuführen.

Die Energie-Control sieht keine rechtliche Legitimation zur Ausweisung eines Produktmixes und vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix anzuführen ist. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Darstellung eines Produktmixes über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix hinaus beim Konsumenten oft zu Verwirrungen führt. Die Energie-Control empfiehlt, von der Ausweisung eines Produktmixes Abstand zu nehmen.¹⁹

¹⁹ Von den überprüften Stromlieferanten haben in der Überprüfungsperiode 2010 22 Unternehmen Produktinformationen auf der Rechnung ausgewiesen (Alpen Adria Naturstrom Vertrieb GmbH; Austrian Power Sales GmbH; Bad Gleichenberger Energie GmbH; Ebner Strom GmbH; Elektrizitätswerk J. Dandler GmbH & Co. KG; Enamo GmbH; Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG; Energie Graz GmbH & Co KG; Energie Ried GmbH; EVN Energievertrieb GmbH & Co KG; EVU der Stadtgemeinde Mureck; E-Werk Gösting;

Die am 14. September in Kraft getretene Stromkennzeichnungsverordnung unterstreicht mit ihren Regelungen die fehlende Legitimation für die Ausweisung des Produktmixes unter dem Titel „Stromkennzeichnung“.

5.6 Ausweisung von Primärenergieträgern bzw. „Sonstigem Ökostrom“

§ 79 Abs. 1 EIWOG 2010 zählt taxativ auf, welche Primärenergieträger nach einer prozentmäßigen Aufschlüsselung auszuweisen sind: *„(...) feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige (...)“*.

Die Stromkennzeichnung soll Endverbrauchern dazu dienen, die Zusammensetzung der einzelnen Primärenergieträger, die der gelieferten Elektrizität zu Grunde liegen, aufzuschlüsseln. Ein Detaillierungsgrad in der Tiefe jener Primärenergieträger, die in § 79 Abs. 1 EIWOG 2010 angeführt sind, ist aber nur dann sinnvoll, wenn eine relevante Menge den einzelnen Primärenergieträgern zugeordnet werden kann. Daher erscheint es für den Fall, dass der Anteil der gelieferten elektrischen Energie von zumindest zwei der hier aufgelisteten erneuerbaren Primärenergieträger „Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind oder Sonnenenergie“ jeweils unter einem Wert von 1 % liegt, zweckmäßig, diese Primärenergieträger in einer Gruppe „sonstige Ökoenergie“ zusammenzufassen.

Die Ausweisung von „sonstiger Ökoenergie“ anstatt der einzelnen Primärenergieträger versteht sich nur für die Stromrechnung und dem Werbe- und Informationsmaterial. In der Dokumentation nach § 79 Abs. 5 EIWOG 2010 und in dem zu veröffentlichenden Ergebnis der Dokumentation nach § 79 Abs. 6 EIWOG 2010 sind selbstverständlich alle Primärenergieträger, die in § 79 Abs. 1 EIWOG 2010 aufgelistet sind, darzustellen.

Die „sonstige Ökoenergie“ wurde von der Mehrheit der Lieferanten korrekt ausgewiesen. Wenige Unternehmen haben Energieträger zusammengefasst, deren jeweiliger Anteil 1 % übersteigt. Einige Unternehmen führen jeden einzelnen Energieträger an, auch wenn der Anteil unter 1 % liegt.

Die im September 2011 in Kraft getretene Stromkennzeichnungsverordnung sieht eine verpflichtende Zusammenfassung der erneuerbaren Primärenergieträger, deren Anteil jeweils unter 1 Prozent liegt, vor. Diese Regelung gilt ausschließlich für die Darstellung auf der Stromrechnung (Jahresabrechnung) sowie auf Informationsmaterialien, nicht jedoch in der Dokumentation gegenüber der Energie-Control.

5.7 Optische Darstellung der Stromkennzeichnung

Die nationalen Gesetzesgrundlagen enthalten keine Bestimmungen zur optischen Gestaltung der Stromkennzeichnung.

Im Rahmen der Stromkennzeichnungsrichtlinie einigten sich die beteiligten Parteien auf eine einheitliche Form, die in folgender Tabelle schematisch dargestellt ist.

| Stromkennzeichnung gem § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2010 | |
|---|---------------------|
| Energieträger | Versorgermix |
| Wasserkraft | 58,8% |
| Feste oder flüssige Biomasse | 3,9% |
| Windenergie | 3,6% |
| sonstige Ökoenergie | 1,1% |
| Erdgas | 14,1% |
| Erdöl und dessen Produkte | 0,3% |
| Kohle | 3,2% |
| Bekannte sonstige Energieträger | 0,3% |
| Strom unbekannter Herkunft ENTSO-E-Mix | 14,7% |
| (europäischer Strommix aus 16,94 % Wasserkraft, 48,92 % fossile Brennstoffe, 26,61 % Nuklearenergie, 7,21 % Sonstige Erneuerbare Energieträger, 0,32 % Sonstige Primärenergieträger) | |
| Summe | 100,0% |
| Umweltauswirkungen der Stromproduktion | |
| CO ₂ -Emissionen | 154,73 g/kWh |
| Radioaktiver Abfall | 0,000106 g/kWh |

[Quelle: E-Control]

Tabelle 5: Optische Darstellung der Stromkennzeichnung²⁰

Zusätzlich wurde die Möglichkeit einer grafischen Darstellung dieser Werte angedacht. Diese Option wird von den Lieferanten kaum wahrgenommen.

Bei der Überprüfung der übermittelten Stromrechnungen stellte sich heraus, dass die Mehrheit der Stromlieferanten die gemeinsam erarbeitete Darstellungsform anwenden, allerdings nach wie vor einige Stromlieferanten davon absehen.

Die am 14. September 2011 in Kraft getretene Stromkennzeichnungsverordnung sieht detaillierte Regelungen zur optischen Darstellungsform vor.

²⁰ 97 % der Gesamtabgabemenge an Endverbraucher. Bei diesen Werten handelt es sich um Näherungswerte. Aufgrund der Tatsache, dass die Unternehmen zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr (vgl. § 79 Abs. 2 EIWOG) wählen können, kommt es zu Verschiebungen im Bereich des Basisjahres. Eine vollständige Bewertung eines Kalenderjahres ist mit Bezug auf die Stromkennzeichnung nicht möglich.

5.8 Werbe- und Informationsmaterialien

Die Binnenmarktrichtlinie bestimmt in Artikel 3 Abs. 9, dass „Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial“ die Stromkennzeichnung ausweisen müssen.

Gem. § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 ist die Stromkennzeichnung neben der Stromrechnung (Jahresabrechnung) auf Informations- und Werbematerialien vorzunehmen. Darunter sind alle an Endverbraucher gerichteten Materialien, insbesondere kennzeichnungspflichtiges Werbematerial im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 32 EIWOG 2010, Informationsmaterial sowie Webpages, die auf den Produktverkauf abzielen, zu verstehen.

Eine Stichprobenüberprüfung der Darstellung der Stromkennzeichnung auf Werbe- und Informationsmaterialien der Stromlieferanten hat ergeben, dass insbesondere die größeren Stromlieferanten und die Grünstromanbieter die Stromkennzeichnung korrekt ausweisen.

5.9 Veröffentlichung der Stromkennzeichnung

Die Veröffentlichung der Stromkennzeichnung erfolgt gem. § 79 Abs. 8 nach der Frist von vier Monaten nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres.

Unternehmen mit einem Wirtschaftsjahr von 1. Oktober bis 30. September müssen demnach spätestens am 1. Februar des Folgejahres die Stromkennzeichnung auch auf Werbe- und Informationsmaterialien veröffentlichen. Für Unternehmen mit einem Geschäftsjahr von 1. Jänner bis 31. Dezember besteht diese Pflicht ab 1. Mai des Folgejahres.

Dieser Veröffentlichungspflicht kommt der überwiegende Anteil der überprüften Lieferanten nach.

5.10 Informationen zu Umweltauswirkungen CO₂ und radioaktivem Abfall

Gem. § 78 Abs. 2 EIWOG 2010 haben Stromlieferanten die Umweltauswirkungen, zumindest die Angaben zu den bei der Produktion des Versorgermix entstehende CO₂-Emissionen und

radioaktiven Abfall, im unmittelbaren Zusammenhang mit der Stromkennzeichnung anzuführen.

Der Großteil der Lieferanten weist die Umweltauswirkungen korrekt aus.

5.11 Nichtnachkommen der Verpflichtung zur Stromkennzeichnung

Im Falle, dass Stromlieferanten den gesetzlichen Verpflichtungen zur Stromkennzeichnung bzw. der Aufforderung der Energie-Control zur Übermittlung der Dokumentation nicht nachkommen, drohen gem. § 99 Abs. 1 Z. 9 (fehlende Stromkennzeichnung auf der Stromrechnung) bzw. Z. 10 (keine Stromkennzeichnung durchgeführt bzw. keine Nachweise entwertet) EIWOG 2010 Verwaltungsstrafen in Höhe von bis zu 75.000 Euro.

6 Die Stromkennzeichnung in Österreich

Wie bereits im Vorjahr wurde auch heuer auf Basis der aktuellen Stromkennzeichnung eine näherungsweise Berechnung für eine österreichische Stromkennzeichnung durchgeführt. Es ist jedoch zu beachten, dass aufgrund der Wahlmöglichkeit des Lieferanten zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr keine exakten Werte für das Jahr 2010 berechnet werden können, da zu keinem Zeitpunkt vollständige Daten für ein Jahr vorliegen.

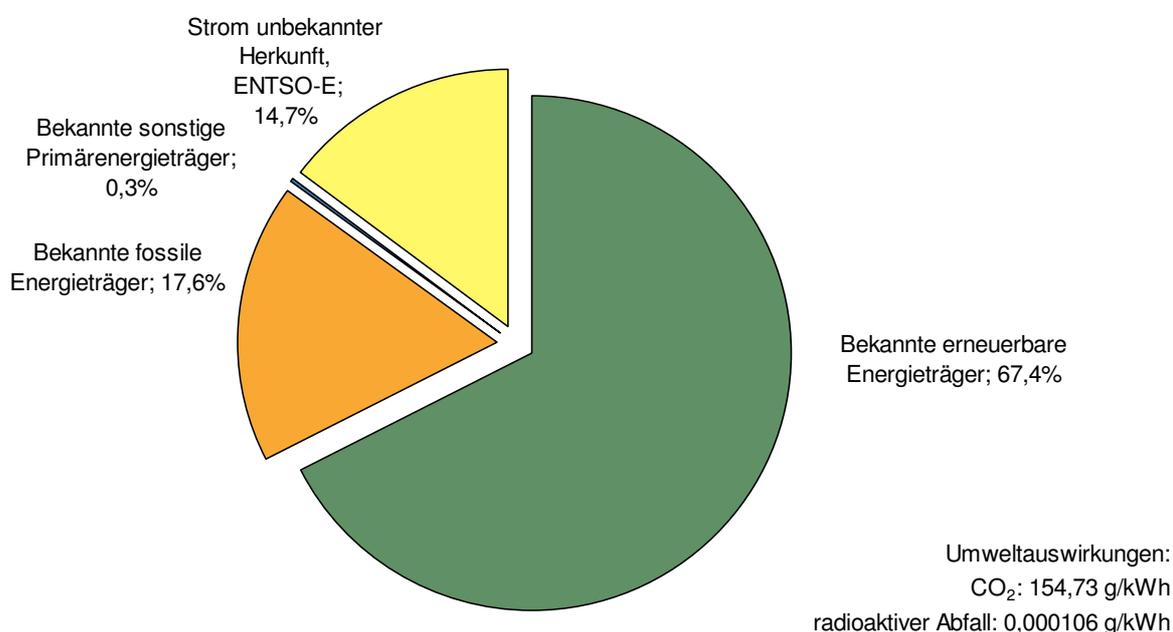


Abbildung 3: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung 2010²¹

Der Anteil der erneuerbaren Energieträger in der österreichischen Stromkennzeichnung ist von 62,1 % auf 67,4 % gestiegen, während jener der fossilen Energieträger von 20,1 % auf 17,6 % und der Anteil an Strom unbekannter Herkunft von 17,5 % auf 14,7 % gesunken ist. Bekannte sonstige Energieträger machen schließlich wie im Vorjahr 0,3 % aus.

Positiv zu erwähnen ist, dass 85,3 % der gekennzeichneten Strommengen mit bekannten Energieträgern ausgewiesen werden können, was sogar noch eine Steigerung im Vergleich

²¹ 97 % der Gesamtabgabemenge an Endverbraucher. Bei diesen Werten handelt es sich um Näherungswerte. Aufgrund der Tatsache, dass die Unternehmen zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr (vgl. § 79 Abs 2 EIWOG 2010) wählen können, kommt es zu Verschiebungen im Bereich des Basisjahres. Eine vollständige Bewertung eines Kalenderjahres ist mit Bezug auf die Stromkennzeichnung nicht möglich.

zum Vorjahr bedeutet (82,5 %). Das ist ein sehr guter Indikator für die hohe Relevanz der Stromkennzeichnung in Österreich. Die Ausstellung der Herkunftsnachweise ist kostenfrei. Die für den Nachweis von fossilen Energieträgern verwendeten Prüfberichte von akkreditierten Stellen sind hingegen kostenpflichtig und dennoch wird auch der überwiegende Anteil der fossilen Erzeugung gekennzeichnet.

Bei dem österreichischen Stromverbrauch fallen im Durchschnitt pro Kilowattstunde 154,73 g CO₂ und 0,000106 g radioaktiver Abfall an.²²

Eine detaillierte Auflistung bietet folgende Tabelle.

²² Im Vergleich dazu betragen die Emissionswerte aus dem Jahr 2009 195,16 g/kWh CO₂ und 0,000137 g/kWh radioaktiver Abfall. Somit sind die durchschnittlichen CO₂-Emissionen gesunken, was auf den geringeren Anteil an fossilen Energieträgern zurückzuführen ist. Der radioaktive Abfall ebenfalls gesunken, was in erster Linie mit dem geringeren Anteil an Strom unbekannter Herkunft in Verbindung steht.

| Stromkennzeichnung gem § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2010* | |
|---|----------------|
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 67,4% |
| Wasserkraft | 58,8% |
| Feste oder flüssige Biomasse | 3,9% |
| Windenergie | 3,6% |
| sonstige Ökoenergie | 1,1% |
| Bekannte fossile Energieträger | 17,6% |
| Erdgas | 14,1% |
| Erdöl und dessen Produkte | 0,3% |
| Kohle | 3,2% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,0% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,3% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix (Beispiel 2009) | 14,7% |
| (europäischer Strommix aus 16,94 % Wasserkraft, 48,92 % fossile Brennstoffe, 26,61 % Nuklearenergie, 7,21 % Sonstige Erneuerbare Energieträger, 0,32 % Sonstige Primärenergieträger) | |
| Summe | 100,0% |
| Umweltauswirkungen der Stromproduktion | |
| CO ₂ -Emissionen | 154,73 g/kWh |
| Radioaktiver Abfall | 0,000106 g/kWh |

* es handelt sich hierbei um Näherungswerte

[Quelle: E-Control]

Tabelle 6: Näherungswerte für deine österreichische Stromkennzeichnung 2010, Detail²³

Im Vergleich zu den europäischen Produktionsstatistiken weist Österreich einen sehr hohen Anteil an erneuerbarer Energie aus. Zieht man die österreichische Produktionsstatistik als Referenzwert heran, so ergibt sich folgendes Bild:

²³ 97 % der Gesamtabgabemenge an Endverbraucher. Bei diesen Werten handelt es sich um Näherungswerte. Aufgrund der Tatsache, dass die Unternehmen zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr (vgl. § 79 Abs 2 EIWOG 2010) wählen können, kommt es zu Verschiebungen im Bereich des Basisjahres. Eine vollständige Bewertung eines Kalenderjahres ist mit Bezug auf die Stromkennzeichnung nicht möglich.

| | ENTSO Produktion Gesamt 2010 | Energiestatistik gesamt (Erzeugung) 2010** | Österreichische Stromkennzeichnung (Näherungswert) 2010 |
|---------------------------------------|---------------------------------|---|--|
| Erneuerbare Energieträger | 24,2% | 67,8% | 67,4% |
| Fossile Energieträger inkl. Sonstige* | 49,2% | 32,2% | 17,9% |
| Nukleare Energieträger | 26,6% | - | - |
| Strom unbekannter Herkunft | - | - | 14,7% |
| Summe | 100,0% | 100,0% | 100,0% |

* Aufgrund unterschiedlicher Definitionen und dadurch entstehenden Graubereichen in der Abgrenzung zwischen sonstigen und fossilen Energieträgern werden in dieser Darstellung die Bereiche zusammengezogen.

** Betriebsstatistik der E-Control, gesamte Elektrizitätsversorgung 2010

(Quelle: E-Control)

Tabelle 7: Die österreichische Stromkennzeichnung im Vergleich zu Produktionsstatistiken

Die Anteile aus erneuerbaren Energieträgern der österreichischen Erzeugung decken sich mit jenen Mengen, die für die Stromkennzeichnung mittels Herkunftsnachweisen eingesetzt werden.

7 Evaluierung ausgewählter Stromlieferanten

Im folgenden Kapitel wird die Stromkennzeichnung für das Jahr 2010 der Landesversorger, der größeren Stadtwerke sowie der Grünstromanbieter in Österreich dargestellt und evaluiert. Diese evaluierten Lieferanten haben einen Anteil von 85 % der in der aktuellen Überprüfungsperiode evaluierten Abgabe an Endverbraucher.

Unter den Landesversorgern weisen drei Lieferanten einen Versorgermix aus erneuerbaren Energieträgern aus.

Im Bereich der Ökostromanbieter sind im Vergleich zum Vorjahr die Lieferanten EDN – Energieversorgung Marktgemeinde Neuberg Mürz GmbH, EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & CO KG, Elektrizitätswerk Bad Hofgastein Ges.m.b.H., Elektrowerk Assling reg. Gen. m. b. H., Energie Ried GmbH, Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH, Energie Wildon Obdach GmbH, E-Werk Schwaighofer GmbH, Feistritzwerke-Steweag GmbH, Ökoenergie Tirol GmbH und Wasserkraft Sölden hinzugekommen.

Insgesamt wird im Jahr 2010 von 36 Lieferanten²⁴ Strom aus 100 % erneuerbaren Energien angeboten. Alle Ökostromanbieter (inklusive Landesenergieversorger, die reine Grünstromanbieter sind) haben einen Anteil an der Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen von 14 %. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein starker Anstieg zu erkennen. (2009: 22 Lieferanten mit einer Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen von 6 %)

Die Lieferanten von Strom aus erneuerbaren Energiequellen verursachen in der Produktion der Mengen keine Umweltauswirkungen im Sinne von CO₂-Emissionen oder radioaktiven Abfall.

Bei den übrigen Anbietern variieren die Höhe der CO₂-Emissionen von 30,9 g/kWh bis 391,81 g/kWh. Die Höhe der radioaktiven Abfälle bewegt sich zwischen rund 0,00002 g/kWh und 0,00069 g/kWh.

²⁴ Ergebnisse der Stichprobenüberprüfung. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere (neue) Ökostromlieferanten am Markt tätig sind, die heuer nicht zur Übermittlung der Stromkennzeichnungsdokumentation aufgefordert wurden.

| Stromlieferant | Bekanntere erneuerbare Energieträger | Bekanntere fossile Energieträger | Bekanntere Nuklearenergie | Bekanntere Sonstige | ENTSO-E Mix** | Summe | Umweltauswirkungen in g/kWh | |
|--|--------------------------------------|----------------------------------|---------------------------|---------------------|---------------|---------------|-----------------------------|-----------------|
| | | | | | | | CO2 | rad. Abfall |
| Endverbrauch aus öffentlichen Netzen in GWh | | | | | | 54.985 | | |
| Mit der Überprüfung erfasste Menge in GWh | 35.988 | 9.375 | 0 | 158 | 7.857 | 53.378 | 154,73 | 0,000106 |
| Mit der Überprüfung erfasste Menge in % des Endverbrauchs aus öffentlichen Netzen | | | | | | 97% | | |
| Zusammensetzung der österreichischen Stromkennzeichnung | 67,4% | 17,6% | 0,0% | 0,3% | 14,7% | 100% | | |
| BEWAG Energievertrieb GmbH CO KG* | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Enamo GmbH* | 63% | 0% | 0% | 0% | 37% | 100% | 161 | 0,000291 |
| ENERGIEALLIANZ Austria GmbH* | 12% | 0% | 0% | 0% | 88% | 100% | 379 | 0,000685 |
| Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & CO KG* | 74% | 24% | 0% | 2% | 0% | 100% | 142 | 0,000000 |
| Energie Graz GmbH & CO KG | 67% | 12% | 0% | 0% | 20% | 100% | 139 | 0,000147 |
| Energie Klagenfurt GmbH | 15% | 12% | 0% | 0% | 74% | 100% | 380 | 0,000530 |
| EVN Energievertrieb GmbH & CO KG* | 60% | 39% | 0% | 1% | 0% | 100% | 247 | 0,000000 |
| Innsbrucker Kommunalbetriebe AG | 93% | 7% | 0% | 0% | 0% | 100% | 31 | 0,000000 |
| Kelag | 45% | 0% | 0% | 0% | 55% | 100% | 227 | 0,000394 |
| Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG* | 56% | 41% | 0% | 0% | 4% | 100% | 194 | 0,000025 |
| MyElectric Energievertriebs- u.dienstleistungsGmbH | 53% | 7% | 0% | 0% | 40% | 100% | 196 | 0,000284 |
| Salzburg AG | 91% | 9% | 0% | 0% | 0% | 100% | 41 | 0,000000 |
| Steweag-Steg GmbH | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG | 93% | 7% | 0% | 0% | 0% | 100% | 31 | 0,000000 |
| Verbund AG | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Verbund Sales GmbH | 21% | 0% | 0% | 0% | 79% | 100% | 306 | 0,000576 |
| VKW Vorarlberger Kraftwerke AG | 84% | 16% | 0% | 0% | 0% | 100% | 130 | 0,000000 |
| Wels Strom GmbH | 71% | 27% | 0% | 2% | 0% | 100% | 130 | 0,000000 |
| Wien Energie Vertrieb GmbH & CO KG* | 56% | 44% | 0% | 0% | 0% | 100% | 195 | 0,000000 |
| Gesamtabgabe Landesenergieversorger, größten Stadtwerke in GWh | 29.009 | 7.813 | 0 | 259 | 7.621 | 44.702 | | |
| Gesamtabgabe Landesenergieversorger, größten Stadtwerke in % der Gesamtabgabe aus öffentlichen Netzen | | | | | | 81,3% | | |

* Vom Kalenderjahr abweichende Labelingperioden

** : Europäischer Strommix aus 16,94% Wasserkraft, 7,21% sonstigen erneuerbaren Energieträgern, 48,92% fossilen Brennstoffen, 26,61% Nuklearenergie und 0,32% Sonstige)

[Quelle: E-Control]

Tabelle 8: Stromkennzeichnung der evaluierten Lieferanten im Vergleich, Teil 1

| Stromlieferant | Bekannte erneuerbare Energieträger | Bekannte fossile Energieträger | Bekannte Nuklearenergie | Bekannte Sonstige | ENTSO-E Mix** | Summe | Umweltauswirkungen in g/kWh | |
|--|------------------------------------|--------------------------------|-------------------------|-------------------|---------------|---------------|-----------------------------|-------------|
| | | | | | | | CO2 | rad. Abfall |
| AAE Naturstrom Vertrieb GmbH | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Anton Kittel Mühle Plaika GmbH | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Ebner Strom GmbH | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| EDN - Energieversorgung Marktgemeinde Neuberg Mürz GmbH | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & CO KG | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Elektrizitätswerk Bad Hofgastein Ges.m.b.H | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Elektrizitätswerk Lechner August AG | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Elektrizitätswerk Perg GmbH | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Elektrowerk Assling reg. Gen. m. b. H. | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| ENAMO Ökostrom GmbH* | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Energie Ried GmbH | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Energie Wildon Obdach GmbH | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| E-Werk Schwaighofer GmbH | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Feistritzwerke-Steweaq GmbH* | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Kraftwerk Glatzing-Rüstorf reg.Gen.m.b.H. | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Opponitz | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Lichtgenossenschaft Neukirchen, reg.Gen.mbH | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Linz Öko - Energievertriebs GmbH | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Ludwig Polsterer vereinigte Walzmühlen Ges. m. b. H. | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Murauer Stadtwerke GmbH | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H.* | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| oekostrom Vertriebs GmbH | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Ökoenergie Tirol GmbH | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Salzburg Ökoenergie GmbH | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| The Langau Trust* | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Unsere Wasserkraft | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| VKW-Ökostrom GmbH | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Wasserkraft Sölden | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Weizer Naturenergie GmbH | 100% | 0% | 0% | 0% | 0% | 100% | 0 | 0,000000 |
| Gesamtabgabe Grünstromanbieter in GWh (exkl. Landesenergieversorger als Grünstromanbieter) | 1.890 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1.890 | | |
| Gesamtabgabe Grünstromanbieter (exkl. Landesenergieversorger als Grünstromanbieter) in % der Gesamtabgabe aus öffentlichen Netzen | | | | | | 3% | | |
| Gesamtabgabe Grünstromanbieter in GWh (inkl. Landesenergieversorger als Grünstromanbieter) | 7.829 | 0 | 0 | 0 | 0 | 7.829 | | |
| Gesamtabgabemenge Grünstromanbieter in % der Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen (inkl. Landesenergieversorger als Grünstromanbieter und Grünstromanbieter) | | | | | | 14% | | |
| SUMME Gesamtabgabe Landesenergieversorger, größten Stadtwerke und Grünstromanbieter | 30.899 | 7.813 | 0 | 259 | 7.621 | 46.592 | | |
| Gesamtabgabemenge Landesenergieversorger, größten Stadtwerke und Grünstromanbieter in % der Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen | | | | | | 85% | | |

* Vom Kalenderjahr abweichende Labelingperioden

** : Europäischer Strommix aus 16,94% Wasserkraft, 7,21% sonstigen erneuerbaren Energieträgern, 48,92% fossilen Brennstoffen, 26,61% Nuklearenergie und 0,32% Sonstige)
[Quelle: E-Control]

Tabelle 9: Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich, Teil 2

Neben den gesetzlich vorgegebenen Daten zur Stromkennzeichnung gem. §§ 78 und 79 EIWOG 2010 wird auf die optische Vermittlung der Information gegenüber dem Kunden eingegangen.

Generell ist festzustellen, dass die Unternehmen großteils eine den gesetzlichen Grundlagen entsprechende Stromkennzeichnung auf ihren Stromrechnungen ausweisen.

Von einigen Unternehmen sind Verbesserungen hinsichtlich des Ausweises des ENTSO-E-Mixes, der fehlenden gesetzlichen Grundlagen und des Bezugszeitraums vorzunehmen. Probleme bestehen teilweise beim korrekten Ausweis der sonstigen Ökoenergie. Die Ausweisung der Umweltauswirkungen erfolgt lediglich in wenigen Fällen mangelhaft.

Viele Unternehmen verwenden für ihre Darstellungen eine übersichtliche Tabellenform, aber auch oft durchgängige Textformen. Die Textformen heben sich kaum vom Gesamtbild der Stromrechnung ab und sind für Konsumenten weniger sichtbar und verständlich.

Die Verwendung ausländischer Zertifikate für die österreichische Stromkennzeichnung wird ebenfalls sorgfältig überprüft. Es können lediglich Zertifikate aus Ländern anerkannt werden, in denen eine Stromkennzeichnung gem. EU-RL 2009/72/EG existiert und Doppelzählungen ausgeschlossen sind. Es obliegt den Stromlieferanten zu prüfen, ob diese Kriterien erfüllt sind. Für die Stromkennzeichnung 2010 wurden keine, diesen Kriterien widersprechende, Zertifikate eingesetzt.

7.1 AAE Naturstrom Vertrieb GmbH

7.1.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | ja |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | nein |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | ja |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 10: Überblick über die Stromkennzeichnung der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH

Wie im Vorjahr bietet die AAE Naturstrom Vertrieb GmbH auch im Jahr 2010 zur Gänze Strom aus erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Gem. § 78 Abs 2 EIWOG 2010 sind auf den Rechnungen und auf den Werbe- bzw. Informationsmaterialien die Umweltauswirkungen, zumindest über CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall, auszuweisen. Beim Versorgermix der AAE Naturstrom entstehen keine Umweltauswirkungen, daher wären richtigerweise entweder die Nullwerte anzuführen bzw. dem Endverbraucher zu erklären, dass bei der Produktion keine Umweltauswirkungen entstanden sind.

Die AAE Naturstrom Vertrieb GmbH verwendet weiterhin einen Produktmix. Das Produkt wird dargestellt und der Unterschied zum Versorgermix²⁵ in einer Fußnote erklärt.

§ 79 Abs. 3 EIWOG 2010 sieht die Ausweisung der verschiedenen Primärenergieträger als einheitlichen Versorgermix vor, „der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt“. Die Verwendung eines Produktmixes zusätzlich zum gesetzlich vorgesehenen Versorgermix birgt die Gefahr einer Verwechslung. Für den Konsumenten ist vielfach nicht mehr eindeutig erkennbar, welche die verpflichtend anzuführende Stromkennzeichnung und welche eine weitere, freiwillige Produktausweisung ist. Dies läuft dem vom Gesetzgeber in § 79 Abs. 4 EIWOG 2010 eindeutig zum Ausdruck gebrachten Ziel der deutlichen Lesbarkeit und der Vergleichbarkeit der Kennzeichnung zuwider.

Gemäß Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control soll auf eine zusätzliche Ausweisung des Produktmixes verzichtet werden. Die AAE Naturstrom Vertrieb GmbH wurde davon bereits mehrfach schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Im Bereich der sonstigen Ökoenergie wurden einzelne Primärenergieträger zusammengefasst, deren Anteil über 1 % liegt. Eine Zusammenfassung zur „Sonstigen Ökoenergie“ soll gem. Stromkennzeichnungsrichtlinie lediglich für Energieträger erfolgen, deren Anteil unter 1 % liegt.

²⁵ Das Unternehmen spricht hier von „Unternehmensmix“

7.1.2 Darstellungsform

| Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf der Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 01.01.2010 - 31.12.2010 erzeugt wurde. | | |
|--|--------------------|---------------|
| Energieträger | Unternehmensmix 1) | Produktmix 2) |
| Sonstige Ökoenergie | 4,54 % | 4,53 % |
| Wasserkraft | 86,08 % | 1,47 % |
| Gas | 0,00 % | 0,00 % |
| Erdölprodukte | 0,00 % | 0,00 % |
| Kohle | 0,00 % | 0,00 % |
| Kernenergie | 0,00 % | 0,00 % |
| Windenergie | 8,25 % | 83,00 % |
| Sonnenenergie | 1,13 % | 11,00 % |
| Sonstige bekannte Energieträger | 0,00 % | 0,00 % |
| ENTSO-E 2010 3) | 0,00 % | 0,00 % |
| SUMME | 100,00 % | 100,00 % |

1) Erzeugungsmix, der an alle Endkunden der AAE abgegebenen Strommengen.
 2) Ihr Strommix laut Vertrag.
 3) europäischer Strommix: 16,94% Wasserkraft, 7,21% sonstige erneuerbare Energieträger, 48,92% fossile Brennstoffe, 26,61% nukleare Energie, 0,32% sonstige Primärenergieträger.

Abbildung 4: Die Stromkennzeichnung der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH

Die Stromkennzeichnung ist tabellarisch dargestellt. Bezugszeitraum und Rechtsgrundlage sind angeführt, allerdings wird auch im Bereich des Produktmixes ein Bezug zur Rechtsgrundlage hergestellt. Das entspricht nicht den Tatsachen, da sich die gesetzlichen Vorgaben zur Stromkennzeichnung nur auf den Versorgermix beziehen.

7.2 Anton Kittel Mühle Plaika GmbH

7.2.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 11: Überblick über die Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH

Wie im Vorjahr bietet die Anton Kittel Mühle Plaika GmbH auch im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

7.2.2 Darstellungsform

Gesetzl. Ausweis der Herkunft des Stromes gem. § 45 (2) EiwOG. Unser Strom wurde im Bezugszeitraum 2010 aus folgenden Primärenergieträgern erzeugt: 93,73 % Wasserkraft, 2,69 % Windenergie, 2,74 % Feste oder Flüssige Biomasse, 0,74 % Biogas, 0,10 % Sonstiger Ökostrom. Die Umweltauswirkungen unserer Stromproduktion bzw. Zukaufes sind mit 0,0 g CO₂ und 0,0 g radioaktivem Abfall je kWh zu beziffern.

Abbildung 5: Die Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH

Die Darstellung der Stromkennzeichnung auf der Stromrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Energie-Control empfiehlt eine Darstellung in Tabellenform sowie eine Zusammenfassung von erneuerbaren Primärenergieträgern, deren Anteil unter 1 Prozent liegt zu „Sonstiger Ökoenergie“.

7.3 BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG

7.3.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.10.2009 - 30.09.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | ja |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 12: Überblick über die Stromkennzeichnung der BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Wie im Vorjahr bietet die BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG auch im aktuellen Wirtschaftsjahr einen Mix aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an. Zu den Umweltauswirkungen wird angemerkt, dass keine CO₂-Emissionen und auch kein radioaktiver Abfall bei der Stromerzeugung entstehen.

7.3.2 Darstellungsform

**Stromkennzeichnung gem. § 45 EIWOG
der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG
für den Zeitraum 01.10.2009 bis 30.09.2010**

| | |
|---|-----------------|
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00 % |
| Wasserkraft aus Österreich | 92,64 % |
| Windenergie aus Österreich | 3,62 % |
| Biomasse aus Österreich | 3,69 % |
| Photovoltaik aus Österreich | 0,05 % |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00 % |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00 % |
| Unbekannte Herkunft | 0,00 % |
| Summe | 100,00 % |

**Der vorliegende Energiemix besteht zu 100% aus
Ökostrom und ist somit CO₂-frei und atomstromfrei.**

Abbildung 6: Die Stromkennzeichnung der BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie den Anforderungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.4 Ebner Strom GmbH

7.4.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Ebner Strom GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | ja |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | nein |
| Angabe des Bezugszeitraums | nein |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 13: Überblick über die Stromkennzeichnung der Ebner Strom GmbH

Wie im Vorjahr bietet die Ebner Strom GmbH auch im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Die Ebner Strom GmbH differenziert ihre Produkte auf Qualitätsebene. Die Produkte „Ebner ÖKO Strom“ und „Ebner MINI-MIDI-MAXI Strom“ unterscheiden sich durch die Zusammensetzung der Anteile unterschiedlicher, erneuerbarer Primärenergieträger.

§ 79 Abs. 3 EIWOG 2010 sieht die Ausweisung der verschiedenen Primärenergieträger als einheitlichen Versorgermix vor, „der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt“. Die Verwendung eines Produktmixes zusätzlich zum gesetzlich vorgesehenen Versorgermix birgt die Gefahr einer Verwechslung. Für den Konsumenten ist vielfach nicht mehr eindeutig erkennbar, welche die verpflichtend

anzuführende Stromkennzeichnung und welche eine weitere, freiwillige Produktausweisung ist. Dies läuft dem vom Gesetzgeber in § 79 Abs. 4 EIWOG 2010 eindeutig zum Ausdruck gebrachten Ziel der deutlichen Lesbarkeit und der Vergleichbarkeit der Kennzeichnung zuwider.

Gemäß Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control soll auf eine zusätzliche Ausweisung des Produktmixes verzichtet werden.

Die Ebner Strom GmbH wurde davon bereits schriftlich mehrfach in Kenntnis gesetzt.

7.4.2 Darstellungsform

| |
|--|
| <p>Stromkennzeichnung Ihr Strom wurde erzeugt aus: Wasserkraft 91,53%, Windenergie 3,69%, Biomasse fest/flüssig 3,63%, Biogas: 0,99%, Sonstige Ökoenergie 0,16%; CO₂-Emission: 0 g/kWh, radioaktiver Abfall: 0 g/kWh Händlermix im Bezugsjahr 2010: Wasserkraft 91,46%, Windenergie 3,69%, Biomasse fest/flüssig 3,68%, Biogas: 0,99%, Sonstige Ökoenergie 0,18%; CO₂-Emission: 0 g/kWh, radioaktiver Abfall: 0 g/kWh</p> |
|--|

Abbildung 7: Die Stromkennzeichnung der Ebner Strom GmbH

Die Stromkennzeichnung der Ebner Strom GmbH ist am Ende der Jahresabrechnung platziert. Sie ist als durchgängiger Text in Absatzform dargestellt. Zu Verwirrung könnte die Tatsache führen, dass der Produktmix auf der Musterrechnung optisch vor dem Versorgermix²⁶ angeführt ist. Dies suggeriert dem Kunden, dass der Produktmix höherwertiger als der Versorgermix ist. Dies ist nicht der Fall, denn es besteht lediglich für den Versorgermix eine Legitimation der Ausweisung gem. § 78 Abs. 1 EIWOG 2010. Die Angabe der Rechtsgrundlage sowie des zugrunde liegenden Zeitraums fehlt bei der Stromkennzeichnung.

²⁶ Das Unternehmen spricht hier von „Händlermix“

7.5 EDN GmbH

7.5.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der EDN GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 14: Überblick über die Stromkennzeichnung der EDN GmbH

Die EDN GmbH bietet im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen. Zu den Umweltauswirkungen wird angemerkt, dass keine CO₂-Emissionen und auch kein radioaktiver Abfall bei der Stromerzeugung entstehen.

7.5.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gemäß EIWOG für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2010

91,81% Wasserkraft, 3,56% Biomasse, 3,55% Windenergie, 0,95% Biogas, 0,08% Deponie- und Klärgas, 0,05% Sonnenenergie.

Umweltauswirkungen der Stromproduktion: keine CO₂-Emissionen, kein radioaktiver Abfall.

Abbildung 8: Die Stromkennzeichnung der EDN GmbH

Die Stromkennzeichnung der EDN GmbH ist als durchgängiger Text in Absatzform dargestellt. Die erneuerbaren Energieträger mit einem mengenmäßigen Anteil kleiner 1 % können auf der Stromrechnung unter dem Punkt „Sonstige Ökoenergie“ zusammengefasst werden, was die Übersichtlichkeit für den Konsumenten erhöhen würde.

7.6 EHA Austria Energiehandelsges.m.b.H

7.6.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der EHA Austria Energiehandelsges.m.b.H sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | ja |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 15: Überblick über die Stromkennzeichnung der EHA Austria Energiehandelsges.m.b.H.

Die EHA Austria Energiehandelsges.m.b.H bietet im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an.

Zu den Umweltauswirkungen wird angemerkt, dass keine CO₂-Emissionen und auch kein radioaktiver Abfall bei der Stromerzeugung entstehen.

7.6.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 ELWOG im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010

| | Energieträger | | | | | Umweltauswirkungen | |
|---------------------------------|---------------|----------------------|---------------------|----------------|----------|-----------------------------|---------------------|
| | Wasserkraft | Sonstige Erneuerbare | Fossile Brennstoffe | Nuklearenergie | Sonstige | CO ₂ -Emissionen | Radioaktiver Abfall |
| EHAA | 93,24 % | 6,76 % (1) | 0 % | 0 % | 0 % | 0,00 g/kWh | 0,0000 g/kWh |
| ENTSO-E Mix Vergleichsindex (2) | 16,94 % | 7,21 % | 48,92 % | 26,61 % | 0,32 % | 413,64 g/kWh | 0,0007 g/kWh |

(1) Sonstige erneuerbare Energie: 2,93 % Windenergie, 2,94 % feste & flüssige Biomasse, 0,89 % Sonstige (Biogas, Deponie- & Klärgas, geothermische Energie, Sonnenenergie)
 (2) ENTSO-E-Mix (European Network of Transmission Systems Operators)

Abbildung 9: Die Stromkennzeichnung der EHA Austria Energiehandelsges.m.b.H

Die Stromkennzeichnung der EHA Austria Energiehandelsges.m.b.H ist auf jedem Seitenende der Stromrechnung als Fußnote platziert und in tabellarischer Form abgebildet.

Im Bereich der sonstigen Ökoenergie wurden einzelne Primärenergieträger zusammengefasst, deren Anteil über 1 % liegt. Eine Zusammenfassung zur „Sonstigen Ökoenergie“ soll gem. Stromkennzeichnungsrichtlinie lediglich für Energieträger erfolgen, deren Anteil unter 1 % liegt. Anzumerken ist jedoch, dass die Subsumierung in einer Fußnote detailliert erläutert wird.

7.7 Elektrizitätswerk Bad Hofgastein Ges.m.b.H.

7.7.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Bad Hofgastein Ges.m.b.H. sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 16: Überblick über die Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Bad Hofgastein Ges.m.b.H.

Die Elektrizitätswerk Bad Hofgastein Ges.m.b.H. bietet im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

7.7.2 Darstellungsform

das E-Werk Bad Hofgastein - ihr Partner für Strom, Fernwärme, Dienstleistung

| Stromkennzeichnung gem. §45 Abs. 2 EEWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 1.12.2010-31.12.2010 erzeugt wurde. | | | Umweltauswirkungen der Stromproduktion: |
|---|------------------------------------|--|--|
| Energieträger | Versorgermix des EW Bad Hofgastein | *) Unbekannte Herkunft UCTE-Mix 2010 Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund UCTE aus | |
| Wasserkraft | 92,21% | 0,00% Wasserkraft | CO ₂ -Emission 0,00 g/kWh |
| Windenergie | 3,45% | 0,00% Fossile Brennstoffe | Radioaktiver Abfall 0,000000 g/kWh |
| Feste und flüssige Biomasse | 3,43% | 0,00% Nukleare Energie | |
| Sonstige Ökoenergie | 0,91% | 0,00% sonstige erneuerbare Energieträger | |
| Erdgas | 0,00% | 0,00% sonstige | |
| Erdöl | 0,00% | | |
| Kohle | 0,00% | | |
| Unbekannte Herkunft UCTE-Mix 2010*) | 0,00% | | |
| Summe | 100,00% | 0,00% | |

Abbildung 10: Die Stromkennzeichnung der Bad Hofgastein Ges.m.b.H.

Die Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Bad Hofgastein Ges.m.b.H. ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie den Anforderungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie. Lediglich die Angabe zum UCTE-Mix bzw. korrekterweise ENTSO-E-Mix, entspricht nicht den Empfehlungen, da eine Darstellung der Nullwerte keinerlei Aussagekraft hat.

7.8 Elektrizitätswerk Lechner August KG

7.8.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Lechner August KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 17: Überblick über die Stromkennzeichnung Elektrizitätswerk Lechner August KG

Die Elektrizitätswerk Lechner August KG bietet im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen. Zu den Umweltauswirkungen wird angemerkt, dass keine CO₂-Emissionen und auch kein radioaktiver Abfall bei der Stromerzeugung entstehen.

Erneuerbare Energieträger kleiner 1 % werden zusammengefasst, was die Übersichtlichkeit für den Konsumenten erhöht.

7.8.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte Energie im Zeitraum vom 1.1.2010 - 31.12.2010 erzeugt wurde:
91,66% Wasserkraft, 3,63% Windenergie, 3,62% Biomasse fest, 1,09% sonstige Ökoenergie, 00,00 UCTE = (UCTE europäischer Strommix aus Wasserkraft, fossilen Brennstoffen und nuklearer Energie)
Umweltauswirkung der Stromproduktion: CO₂-Emission 00 g/kWh, Radioaktiver Abfall 0,000000 g/kWh

Abbildung 11: Die Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Lechner August AG

Die Stromkennzeichnung ist auf der Musterrechnung als durchgängiger Text in Absatzform dargestellt, wobei die Energie-Control eine Darstellung in Tabellenform empfiehlt. Bezugszeitraum und Rechtsgrundlage sind angeführt.

Die Stromkennzeichnung entspricht somit den gesetzlichen Grundlagen.

7.9 Elektrizitätswerk Perg GmbH

7.9.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Perg GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 18: Überblick über die Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Perg GmbH

Die Elektrizitätswerk Perg GmbH bietet im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Erneuerbare Primärenergieträger unter 1 % werden zusammengefasst, was die Lesbarkeit für den Konsumenten vereinfacht.

7.9.2 Darstellungsform

| Stromkennzeichnung über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 01.01.2010 - 31.12.2010 erzeugt wurde. | | | |
|---|--------------|---------------------|--------------|
| Energieträger | Versorgermix | Energieträger | Versorgermix |
| Wasserkraft | 91,50% | sonstige Ökoenergie | 0,14% |
| Biogas | 0,99% | Kohle | - |
| Windenergie | 3,70% | Atomenergie | - |
| Biomasse | 3,67% | | |
| Durch diesen Versorgermix fallen im selben Zeitraum folgende Emissionen an (Umweltauswirkungen in g/KWh):: | | | |
| CO ² - Emission | 00,00 | radioaktiver Abfall | 0,00 |

Abbildung 12: Die Stromkennzeichnung der Elektrizitätswerk Perg GmbH

Die Stromkennzeichnung ist am Ende der Jahresabrechnung gut sichtbar platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie den Anforderungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.10 Elektrowerk Assling reg. Gen.m.b.H.

7.10.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Elektrowerk Assling reg. Gen.m.b.H. sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 19: Überblick über die Stromkennzeichnung der Elektrowerk Assling reg. Gen.m.b.H.

Die Elektrowerk Assling reg. Gen.m.b.H. bietet im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

7.10.2 Darstellungsform

| Stromkennzeichnung gem § 78 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 erzeugt wurde: | |
|--|----------------|
| Energieträger: | |
| Wasserkraft | 92,41% |
| Windenergie | 3,28% |
| Biomasse fest od. flüssig | 3,31% |
| sonst. Ökoenergie | 1,00% |
| | 100,00% |
| Umweltauswirkungen der Stromproduktion: | |
| radioaktiver Abfall (in g/kWh) | 0 |
| CO2-Emission (in g/kWh) | 0 |

Abbildung 13: Die Stromkennzeichnung der Elektrowerk Assling reg. Gen.m.b.H.

Die Stromkennzeichnung ist am Ende der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie den Anforderungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie. Bezugszeitraum und Rechtsgrundlage sowie der Vermerk, dass bei dieser Stromzusammensetzung keine Umweltauswirkungen anfallen, sind angeführt.

7.11 Enamo GmbH

7.11.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Enamo GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.10.2009 - 30.09.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 62,68% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 37,32% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 161,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0006300 |
| Produktinformation | ja |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | ja |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 20: Überblick über die Stromkennzeichnung der Enamo GmbH

Die Enamo GmbH differenziert ihre Produkte auf der Qualitätsebene und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Die Angabe zum radioaktiven Abfall beruht auf Berechnungen des Unternehmens, für jene des CO₂-Mixes werden die Durchschnittswerte der Energie-Control herangezogen.

7.11.2 Darstellungsform

STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung gemäß §78f ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum 01.10.2009 - 30.9.2010 erzeugt wurde.

| Primärenergieträger | Versorgermix Enamo |
|----------------------------|-----------------------|
| Wasserkraft | 55,70 % |
| Biomasse fest | 3,02 % |
| Windenergie | 2,96 % |
| Sonstige Ökoenergie | 1,00 % |
| Kohle | 0,00 % |
| Erdgas | 0,00 % |
| Erdöl | 0,00 % |
| Sonstige* | 0,00 % |
| unbekannte Herkunft UCTE** | 37,32 % |
| Gesamt | 100,00 % |

Umweltauswirkungen

| | |
|--------------------------------------|---------|
| CO ₂ -Emissionen in g/kWh | 160 |
| Radioaktiver Abfall in g/kWh | 0,00063 |

* Aus Abfallverwertung

** UCTE (Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund UCTE)
Primärenergieträger UCTE (14,97% Wasserkraft, 6,96% sonstige erneuerbare Energieträger, 50,53% fossile Brennstoffe, 27,19% Nuklearenergie und 0,36% sonstige Primärenergieträger)

| Primärenergieträger | Produktmix Wasserkraft |
|----------------------------|---------------------------|
| Wasserkraft | 93,02 % |
| Biomasse fest | 3,02 % |
| Windenergie | 2,96 % |
| Sonstige Ökoenergie | 1,00 % |
| Kohle | 0,00 % |
| Erdgas | 0,00 % |
| Erdöl | 0,00 % |
| Sonstige* | 0,00 % |
| unbekannte Herkunft UCTE** | 0,00 % |
| Gesamt | 100,00 % |

Umweltauswirkungen

| | |
|--------------------------------------|---|
| CO ₂ -Emissionen in g/kWh | 0 |
| Radioaktiver Abfall in g/kWh | 0 |

* Aus Abfallverwertung

Abbildung 14: Die Stromkennzeichnung der Enamo GmbH

§ 79 Abs. 3 EIWOG 2010 sieht die Ausweisung der verschiedenen Primärenergieträger als einheitlichen Versorgermix vor, „der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt“. Die Verwendung eines Produktmixes zusätzlich zum gesetzlich vorgesehenen Versorgermix birgt die Gefahr einer Verwechslung. Für den Konsumenten ist vielfach nicht mehr eindeutig erkennbar, welche die verpflichtend anzuführende Stromkennzeichnung und welche eine weitere, freiwillige Produktausweisung ist. Dies läuft dem vom Gesetzgeber in § 79 Abs. 4 EIWOG 2010 eindeutig zum Ausdruck gebrachten Ziel der deutlichen Lesbarkeit und der Vergleichbarkeit der Kennzeichnung zuwider.

Gemäß Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control soll auf eine zusätzliche Ausweisung des Produktmixes verzichtet werden.

Die Enamo GmbH wurde davon schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Die Stromkennzeichnung ist am Ende der Jahresabrechnung gut sichtbar platziert auf einem eigenen Blatt aufgeführt. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform. Bezugszeitraum und Rechtsgrundlage sowie der Vermerk über die anfallenden Umweltauswirkungen sind angeführt.

7.12 Enamo Ökostrom GmbH

7.12.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Enamo Ökostrom GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.10.2009 - 30.09.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 21: Überblick über die Stromkennzeichnung der Enamo Ökostrom GmbH

Die Enamo Ökostrom GmbH bietet im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an. Im Bereich der sonstigen Ökoenergie wurden einzelne Primärenergieträger zusammengefasst, deren Anteil über 1 % liegt. Eine Zusammenfassung zur „Sonstigen Ökoenergie“ soll gem. Stromkennzeichnungsrichtlinie für Energieträger erfolgen, deren Anteil unter 1 % liegt. Es ist in einer Fußnote die Zusammensetzung der „Sonstigen Ökoenergie“ erklärt.

7.12.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung (Energienmix und Umweltauswirkungen)

Stromkennzeichnung gemäß §78f ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum 01.10.2009 - 30.9.2010 erzeugt wurde.

Ökostrom von der ENAMO Ökostrom GmbH schöpft seine Kraft zu 100 % aus natürlichen, regenerierbaren Energiequellen.

| | |
|-----------------------|----------|
| Wasserkraft | 91,214 % |
| Sonstige Ökoenergie * | 8,786 % |
| Gesamt | 100,00 % |

* Sonstige Ökoenergie bestehend aus Windenergie 3,765%, Biomasse fest 3,779%, Biogas 1,28%, Sonstige Ökoenergie 0,214%

Bei der Erzeugung von ENAMO Ökostrom entstehen keine CO₂-Emissionen bzw. radioaktive Abfälle.

Abbildung 15: Die Stromkennzeichnung der Enamo Ökostrom GmbH

Die Stromkennzeichnung ist am Ende der Jahresabrechnung in Tabellenform platziert. Bezugszeitraum und Rechtsgrundlage sowie der Vermerk, dass bei dieser Stromzusammensetzung keine Umweltauswirkungen anfallen, sind angeführt. Die Darstellung entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben sowie den Anforderungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.13 Energieallianz Austria GmbH

7.13.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Energieallianz Austria GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.10.2009 - 30.09.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 12,23% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 87,77% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 378,99 |
| radioaktiver Abfall | 0,0006850 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | nein |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | nein |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 22: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energieallianz Austria GmbH

§ 79 Abs 1 EIWOG 2010 zählt die Primärenergieträger taxativ auf, die auf der Stromkennzeichnung anzuführen sind. Die Energie-Control empfiehlt, die zugewiesenen Ökostrommengen (Windenergie, PV, Biomasse etc.) unter dem Begriff „Sonstige Ökoenergie“ zu subsumieren, sofern der Anteil der einzelnen Primärenergieträger jeweils unter 1 Prozent liegt. Es ist jedenfalls der Begriff „sonstige Ökoenergie“ für diese Zusammenfassung zu verwenden. Sofern der relative Anteil eines erneuerbaren Energieträgers den Wert von 1 Prozent übersteigt, ist er gesondert auszuweisen. Dieser Empfehlung kommt die Energieallianz Austria GmbH nicht nach.

Eine Erklärung des Begriffs „ENTSO-E“ bzw. eine Aufschlüsselung der Zusammensetzung der Produktionsmengen nach ENTSO-E fehlt in der Stromkennzeichnung der Energieallianz Austria GmbH.

7.13.2 Darstellungsform

Labeling:

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 1.10.2009 bis 30.09.2010 erzeugt wurde. Die Nachweise der Stromherkunft wurden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Für alle in Österreich von EAA versorgten Kunden außerhalb der oben genannten Netzgebiete gilt:

| Energieträger | Versorgermix |
|---|-----------------|
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 12,23 % |
| Wasserkraft | 3,53 % |
| Wind- und Sonnenenergie | 3,77 % |
| feste oder flüssige Biomasse | 3,81 % |
| Biogas | 1,02 % |
| Deponie- und Klärgas | 0,08 % |
| geothermische Energie | 0,00 % |
| Abfall mit hohem biogenem Abfall | 0,02 % |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00 % |
| Erdgas | 0,00 % |
| Erdöl und dessen Produkte | 0,00 % |
| Kohle | 0,00 % |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00 % |
| Unbekannte Herkunft - ENTSO-E-Mix | 87,77 % |
| Summe | 100,00 % |
| Umweltauswirkungen der Stromproduktion | |
| CO ₂ -Emissionen | 381,85 g/kWh |
| radioaktiver Abfall | 0,0007 g/kWh |

Abbildung 16: Die Stromkennzeichnung der Energieallianz Austria Vertrieb GmbH

Die Stromkennzeichnung ist gut sichtbar auf einem Beiblatt zur Jahresabrechnung des Unternehmens platziert und tabellarisch dargestellt. Bezugszeitraum, Rechtsgrundlage, Umweltauswirkungen sind angeführt.

7.14 Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG

7.14.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.10.2009 - 30.09.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 74,04% |
| Bekannte fossile Energieträger | 24,18% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 1,77% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 142,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | ja |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | ja |

Tabelle 23: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG

Die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG hat in einem vorbildhaften Ansatz die Stromkennzeichnung in Zusammenarbeit mit einem Großteil ihrer Weiterverteiler erstellt, die nachfolgend aufgelistet werden:

- E-Werk B. Drack
- E-Werk Ranklleiten
- E-Werksgenossenschaft Dietrichschlag
- Energieversorgungs GesmbH
- Karlstrom - Ing. Josef Karl
- Helmut und Kurt Kneidinger Ges.m.b.H.

- Elektrizitätswerk Mathe Alois
- Revertera'sches Elektrizitätswerk
- Enamo Ökostrom

Die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG differenziert, im Gegensatz zu den oben angeführten Weiterverteilern, ihre Produkte auch auf der Qualitätsebene. Die Darstellung des Versorgermixes erfolgt am Beginn der Rechnung in Tabellenform sowie in Form eines Balkendiagramms. Die Darstellung der Produkte erfolgt am Ende der Rechnung als Produktinformation und wird grafisch weniger aufwendig dargestellt als der Versorgermix.

§ 79 Abs. 3 EIWOG 2010 sieht die Ausweisung der verschiedenen Primärenergieträger als einheitlichen Versorgermix vor, „der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt“. Die Verwendung eines Produktmixes zusätzlich zum gesetzlich vorgesehenen Versorgermix birgt die Gefahr einer Verwechslung. Für den Konsumenten ist vielfach nicht mehr eindeutig erkennbar, welche die verpflichtend anzuführende Stromkennzeichnung und welche eine weitere, freiwillige Produktausweisung ist. Dies läuft dem vom Gesetzgeber in § 79 Abs. 4 EIWOG 2010 eindeutig zum Ausdruck gebrachten Ziel der deutlichen Lesbarkeit und der Vergleichbarkeit der Kennzeichnung zuwider.

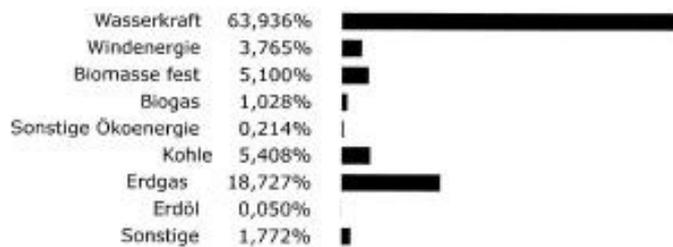
Gemäß Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control soll auf eine zusätzliche Ausweisung des Produktmixes verzichtet werden.

Die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG wurde davon bereits schriftlich mehrfach in Kenntnis gesetzt.

7.14.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG

Unser Strom stammt aus folgenden Energiequellen:



Bei der Erzeugung unseres Stroms entstanden 142 g/kWh an CO₂-Emissionen und kein radioaktiver Abfall. Die Stromkennzeichnung erfolgt gemäß §78f ELWOG und basiert auf dem Zeitraum 01.10.2009 – 30.09.2010. Die Nachweise der Stromherkunft wurden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Abbildung 17: Die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung. Bezugszeitraum, Rechtsgrundlage und Umweltauswirkungen sind angeführt.

7.15 Energie Graz GmbH & Co KG

7.15.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 67,08% |
| Bekannte fossile Energieträger | 12,45% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 20,47% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 139,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0001470 |
| Produktinformation | ja |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | ja |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 24: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG

Energie Graz GmbH & Co KG differenziert ihre Produkte auf der Qualitätsebene und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

§ 79 Abs. 3 EIWOG 2010 sieht die Ausweisung der verschiedenen Primärenergieträger als einheitlichen Versorgermix vor, „der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt“. Die Verwendung eines Produktmixes zusätzlich zum gesetzlich vorgesehenen Versorgermix birgt die Gefahr einer Verwechslung. Für den Konsumenten ist vielfach nicht mehr eindeutig erkennbar, welche die verpflichtend anzuführende Stromkennzeichnung und welche eine weitere, freiwillige Produktausweisung ist. Dies läuft dem vom Gesetzgeber in § 79 Abs. 4 EIWOG 2010 eindeutig zum Ausdruck gebrachten Ziel der deutlichen Lesbarkeit und der Vergleichbarkeit der Kennzeichnung zuwider.

Gemäß Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control soll auf eine zusätzliche Ausweisung des Produktmixes verzichtet werden.

Die Energie Graz GmbH & Co KG wurde davon bereits mehrfach schriftlich in Kenntnis gesetzt.

7.15.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte Energie im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 erzeugt wurde.

| Energieträger | Versorgermix* |
|------------------------------|----------------------|
| Wasserkraft | 58,59% |
| Erdgas | 12,45% |
| Windenergie | 3,69% |
| feste oder flüssige Biomasse | 3,68% |
| Sonstige Ökoenergie | 1,12% |
| ENTSO-E -Mix** | 20,47% |
| Summe | 100,00% |

Umweltauswirkungen der Stromproduktion

| | |
|--|----------|
| CO ₂ -Emissionen (in g/kWh) | 139,47 |
| Radioaktiver Abfall (in g/kWh) | 0,000147 |

* Versorgermix, der an alle Endkunden abgegebenen Strommengen; entspricht der Zusammensetzung Ihres Strombezugs

** ENTSO-E -Mix (European Network of Transmission Systems Operators)

16,94 % Wasserkraft, 7,21 % sonstige erneuerbare Energieträger, 26,61% Nuklearenergie, 48,92 % fossile Brennstoffe, 0,32% sonstige Primärenergieträger

Abbildung 18: Die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform, Bezugszeitraum, Rechtsgrundlage, Umweltauswirkungen und Information über den Strom unbekannter Herkunft sind angeführt. Die Stromkennzeichnung entspricht somit den gesetzlichen Anforderungen und Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.16 Energie Klagenfurt GmbH

7.16.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Energie Klagenfurt GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 14,63% |
| Bekannte fossile Energieträger | 11,52% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 73,85% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 380,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0005300 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | ja |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 25: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Klagenfurt GmbH

§ 79 Abs 1 EIWOG 2010 zählt die Primärenergieträger taxativ auf, die auf der Stromkennzeichnung anzuführen sind. Die Energie-Control empfiehlt, die zugewiesenen Ökostrommengen (Windenergie, PV, Biomasse etc.) unter dem Begriff „Sonstige Ökoenergie“ zu subsumieren, sofern der Anteil der einzelnen Primärenergieträger jeweils unter 1 Prozent liegt. Es ist jedenfalls der Begriff „sonstige Ökoenergie“ für diese Zusammenfassung zu verwenden. Sofern der Anteil eines erneuerbaren Energieträgers den Wert von 1 Prozent übersteigt, ist er gesondert auszuweisen. Dieser Empfehlung kommt die Energie Klagenfurt GmbH nicht nach.

7.16.2 Darstellungsform

| STROMKENNZEICHUNG gemäß § 78 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte Energie im Zeitraum vom 1.1.2010 bis 31.12.2010 erzeugt wurde. | |
|---|----------------------|
| Primärenergieträger | Unternehmens-Mix |
| Biogas | 0,97 % |
| Deponie- und Klärgas | 0,08 % |
| Erdöl und dessen Produkte | 11,52 % |
| feste oder flüssige Biomasse | 3,62 % |
| geothermische Energie | 0,00 % |
| Sonnenenergie | 0,05 % |
| Wasserkraft | 6,29 % |
| Windenergie | 3,62 % |
| ENTSO-E MIX Strom unbek. Herkunft | 73,85 % |
| Summe | 100,00 % |
| ENTSO-E Mix (vormals UCTE): Strom unbekannter Herkunft (16,94% Wasserkraft, 7,21% sonstige erneuerbare Energieträger, 48,92% fossile Brennstoffe, 26,61% nukleare Energie, 0,32% sonstige Primärenergieträger) | |
| Umweltauswirkung CO ₂ | 380 g/kWh |
| Umweltauswirkung nuclear | 0,00053 g/kWh |

Abbildung 19: Die Stromkennzeichnung der Energie Klagenfurt GmbH

Die Stromkennzeichnung ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung des Unternehmens platziert und tabellarisch dargestellt. Bezugszeitraum, Rechtsgrundlage, Umweltauswirkungen sind angeführt und der ENTSO-E Mix wird erklärt. Die Stromkennzeichnung entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben sowie den Anforderungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.17 Energie Ried GmbH

7.17.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Energie Ried GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | ja |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 26: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Ried GmbH

Die Energie Ried GmbH bietet im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen. Es werden Produkte auf der Qualitätsebene differenziert. Die Produkte „ÖKOSTROM“, „HAUSHALT“ und „INDUSTRIE“ unterscheiden sich durch die Zusammensetzung der Anteile unterschiedlicher, erneuerbarer Primärenergieträger.

§ 79 Abs. 3 EIWOG 2010 sieht die Ausweisung der verschiedenen Primärenergieträger als einheitlichen Versorgermix vor, „der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt“. Die Verwendung eines Produktmixes zusätzlich zum gesetzlich vorgesehenen Versorgermix birgt die Gefahr einer Verwechslung. Für den Konsumenten ist vielfach nicht mehr eindeutig erkennbar, welche die verpflichtend anzuführende Stromkennzeichnung und welche eine weitere, freiwillige Produktausweisung

ist. Dies läuft dem vom Gesetzgeber in § 79 Abs. 4 EIWOG 2010 eindeutig zum Ausdruck gebrachten Ziel der deutlichen Lesbarkeit und der Vergleichbarkeit der Kennzeichnung zuwider.

Gemäß Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control soll auf eine zusätzliche Ausweisung des Produktmixes verzichtet werden.

Die Energie Ried GmbH wurde davon schriftlich in Kenntnis gesetzt.

7.17.2 Darstellungsform

STROMKENNZEICHNUNG UND UMWELTAUSWIRKUNGEN GEMÄSS §45 ABS. 2 ELWOG:

| Stromkennzeichnung gem. §45 Abs. 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 01.01.2010 - 31.12.2010 erzeugt wurde. | | | |
|---|-------------|---------------------------|-------------|
| Energieträger | Versorgemix | Energieträger | Versorgemix |
| Wasserkraft | 92,60% | sonstige Ökoenergie | 1,00% |
| Biogas | 0,00% | Erdöl und dessen Produkte | 0,00% |
| Windenergie | 3,20% | Kohle | 0,00% |
| Blomasse fest, flüssig | 3,30% | Nuklearenergie | 0,00% |
| Durch diesen Versorgungsmix fallen im selben Zeitraum folgende Emissionen an (Umweltauswirkungen in g/kWh): | | | |
| CO ² - Emission | 0,00 g/kWh | radioaktiver Abfall | 0,00 g/kWh |

Abbildung 20: Die Stromkennzeichnung der Energie Ried GmbH

Die Stromkennzeichnung der Energie Ried GmbH ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform. Bezugszeitraum und Rechtsgrundlage sowie der Vermerk, dass bei dieser Stromzusammensetzung keine Umweltauswirkungen anfallen, sind angeführt. Die Stromkennzeichnung entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben sowie den Anforderungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.18 Energie Wildon Obdach GmbH

7.18.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Energie Wildon Obdach GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | nein |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 27: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Wildon Obdach GmbH

Die Energie Wildon Obdach GmbH bietet im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

7.18.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gemäß ElWOG für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2010

91,58% Wasserkraft; 3,66% Windenergie; 3,65% Biomasse; 0,98% Biogas; 0,08% Deponie- und Klärgas; 0,05% Sonnenenergie.

Umweltauswirkungen der Stromproduktion: keine CO₂-Emissionen, kein radioaktiver Abfall

Abbildung 21: Die Stromkennzeichnung der Energie Wildon Obdach GmbH

§ 79 Abs 1 ElWOG 2010 zählt die Primärenergieträger taxativ auf, die auf der Stromkennzeichnung anzuführen sind. Die Energie-Control empfiehlt, die zugewiesenen Ökostrommengen (Windenergie, PV, Biomasse etc.) unter dem Begriff „Sonstige Ökoenergie“ zu subsumieren, sofern der Anteil der einzelnen Primärenergieträger jeweils unter 1 Prozent liegt. Es ist jedenfalls der Begriff „sonstige Ökoenergie“ für diese Zusammenfassung zu verwenden. Sofern der relative Anteil eines erneuerbaren Energieträgers den Wert von 1 Prozent übersteigt, ist er gesondert auszuweisen. Dieser Empfehlung kommt die Energie Wildon Obdach GmbH nicht nach.

Die Darstellung erfolgt als durchgängiger Text und nicht in Tabellenform, wie von der Energie-Control empfohlen. Bezugszeitraum, Rechtsgrundlage, Umweltauswirkungen sind angeführt.

7.19 EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

7.19.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.10.2009 - 30.09.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 59,73% |
| Bekannte fossile Energieträger | 39,23% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 1,04% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 247,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | ja |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | nein |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 28: Überblick über die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG differenziert Produkte auf Qualitätsebene.

§ 79 Abs. 3 EIWOG 2010 sieht die Ausweisung der verschiedenen Primärenergieträger als einheitlichen Versorgermix vor, „der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt“. Die Verwendung eines Produktmixes zusätzlich zum gesetzlich vorgesehenen Versorgermix birgt die Gefahr einer Verwechslung. Für den Konsumenten ist vielfach nicht mehr eindeutig erkennbar, welche die verpflichtend anzuführende Stromkennzeichnung und welche eine weitere, freiwillige Produktausweisung ist. Dies läuft dem vom Gesetzgeber in § 79 Abs. 4 EIWOG 2010 eindeutig zum Ausdruck gebrachten Ziel der deutlichen Lesbarkeit und der Vergleichbarkeit der Kennzeichnung zuwider.

Gemäß Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control soll auf eine zusätzliche Ausweisung des Produktmixes verzichtet werden.

Die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG wurde davon bereits mehrfach schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Wie in den Vorjahren weist die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG die in § 79 Abs 1 EIWOG 2010 aufgezählten Primärenergieträger einzeln aus. Nicht gesetzeskonform ist nach wie vor die weitere Spezifizierung der Wasserkraft durch die Angabe des Kleinwasserkraftanteils. Diese Zusatzinformationen entsprechen nicht den verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben und sollten vermieden werden. Zusatzinformationen sind lediglich im Bereich „Sonstige“ zulässig, sofern sie den Primärenergieträger weiter spezifizieren.

§ 79 Abs 1 EIWOG 2010 zählt die Primärenergieträger taxativ auf, die auf der Stromkennzeichnung anzuführen sind. Die Energie-Control empfiehlt, die zugewiesenen Ökostrommengen (Windenergie, PV, Biomasse etc.) unter dem Begriff „Sonstige Ökoenergie“ zu subsumieren, sofern der Anteil der einzelnen Primärenergieträger jeweils unter 1 Prozent liegt. Es ist jedenfalls der Begriff „sonstige Ökoenergie“ für diese Zusammenfassung zu verwenden. Sofern der relative Anteil eines erneuerbaren Energieträgers den Wert von 1 Prozent übersteigt, ist er gesondert auszuweisen. Dieser Empfehlung kommt die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht nach.

7.19.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung:

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45a ElWOG gibt EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nach dem Versorgermix den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern bekannt, auf Basis derer die gesamte Stromaufbringung der von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG im Zeitraum 01.10.2009 bis 30.09.2010 an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie erzeugt wurde:

4,49 % feste oder flüssige Biomasse, 0,99 % Biogas, 0,08 % Deponie- und Klärgas, 0,00 % geothermische Energie, 3,75 % Wind- und Sonnenenergie, 50,42 % Wasserkraft (6,57 % aus Kleinwasserkraftwerksanlagen), 23,83 % Erdgas, 0,01 % Erdöl und dessen Produkte, 15,39 % Kohle, 0,00 % Nuklearenergie sowie 1,04 % sonstige *).

Gemäß § 45 Abs. 3 ElWOG gibt EVN Energievertrieb GmbH & Co KG für den vorangeführten Versorgermix die Umweltauswirkungen bekannt:

247,40 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,00 g/kWh radioaktiver Abfall.

Produktinformation:

Für das von Ihnen gewählte Produkt Optima Wasserkraft hat EVN Energievertrieb GmbH & Co KG für den Zeitraum 01.10.2009 bis 30.09.2010 folgende Stromanteile aus verschiedenen **erneuerbaren** Primärenergieträgern eingekauft, welche im vorangeführten Versorgermix enthalten sind:

4,49 % feste oder flüssige Biomasse, 0,99 % Biogas, 0,08 % Deponie- und Klärgas, 0,00 % geothermische Energie, 3,75 % Wind- und Sonnenenergie sowie 90,69 % Wasserkraft (6,57 % aus Kleinwasserkraftwerksanlagen).

Für das von Ihnen gewählte Produkt Optima Wasserkraft sind im Zeitraum 01.10.2009 bis 30.09.2010 folgende Umweltauswirkungen (CO₂-Emissionen und radioaktiver Abfall) angefallen:

0,00 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,00 g/kWh radioaktiver Abfall.

Nachweisebringung:

Die Nachweise der Stromherkunft, die belegen, aus welchen Primärenergieträgern die vorangeführten Stromanteile stammen, sowie die vorangeführten Umweltauswirkungen wurden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

*) Stromerzeugung aus thermischer Abfallverwertung

Abbildung 22: Die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Die Darstellung der Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG auf der Jahresrechnung erfolgt nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG mit den Daten anderer Unternehmen.

Die Stromkennzeichnung ist auf einem eigenen Blatt der Jahresabrechnung platziert. Bezugszeitraum, Rechtsgrundlage, Umweltauswirkungen sind angeführt.

7.20 EWA GmbH (Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH)

7.20.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der EWA GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 29: Überblick über die Stromkennzeichnung der EWA GmbH

Die EWA GmbH bietet im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

7.20.2 Darstellungsform

| Stromkennzeichnung gem § 45 Abs. 2 Eiwog über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 erzeugt wurde: | |
|---|----------------|
| Energieträger: | |
| Wasserkraft | 93,18% |
| Windenergie | 3,53% |
| Biomasse fest od. flüssig | 3,14% |
| Erdgas | 0,00% |
| sonstige Ökoenergie | 0,05% |
| | 100,00% |
| Umweltauswirkungen der Stromproduktion: | |
| radioaktiver Abfall (in g/kWh) | 0 |
| CO2-Emission (in g/kWh) | 0 |

Abbildung 23: Die Stromkennzeichnung der EWA GmbH

Die Stromkennzeichnung ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert und tabellarisch dargestellt. Bezugszeitraum, Rechtsgrundlage, Umweltauswirkungen sind angeführt. Die Stromkennzeichnung entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben sowie den Anforderungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.21 E-Werk Schwaighofer GmbH

7.21.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der E-Werk Schwaighofer GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | nein |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 30: Überblick über die Stromkennzeichnung der E-Werk Schwaighofer GmbH

Die E-Werk Schwaighofer GmbH bietet im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen. Die Umweltauswirkungen werden angeführt.

7.21.2 Darstellungsform

Aktuelle Stromkennzeichnung gemäß §45 ELWOG. Ihr Strom wurde anteilig erzeugt aus:
Händlermix ab 01.01.2010
89,17% Wasserkraft;1,24% sonstige
Ökoenergie;3,61% Biomasse fest;2,29%
Kleinwasserkraft bis 10 MW;3,69% Windenergie;

Umweltauswirkungen der Stromproduktion:
Radioaktiver Abfall 0 g/kWh;;
CO2 Emissionen 0 g/kWh;

Abbildung 24: Die Stromkennzeichnung der E-Werk Schwaighofer GmbH

Die Stromkennzeichnung der E-Werk Schwaighofer GmbH ist als durchgängiger Text in Absatzform dargestellt. Die Stromkennzeichnung beinhaltet die Begrifflichkeit des „Händlermix“²⁷ und weist als Basiszeitraum der Stromkennzeichnung den Zeitpunkt „ab 01.01.2010“ aus. Die Energie-Control empfiehlt die gesetzeskonforme Verwendung des Begriffs „Versorgermix“ sowie die Darstellung des Zeitraumes, der der Stromkennzeichnung zugrunde liegt.

²⁷ § 79 Abs. 3 EIWOG 2010 sieht die Ausweisung der verschiedenen Primärenergieträger als einheitlichen „Versorgermix“ vor.

7.22 Feistritzwerke-Steweag GmbH

7.22.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Feistritzwerke-Steweag GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.07.2009 - 30.06.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | nein |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 31: Überblick über die Stromkennzeichnung der Feistritzwerke-Steweag GmbH

Die Feistritzwerke-Steweag GmbH bietet im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

§ 79 Abs 1 EIWOG 2010 zählt die Primärenergieträger taxativ auf, die auf der Stromkennzeichnung anzuführen sind. Die Energie-Control empfiehlt, die zugewiesenen Ökostrommengen (Windenergie, PV, Biomasse etc.) unter dem Begriff „Sonstige Ökoenergie“ zu subsumieren, sofern der Anteil der einzelnen Primärenergieträger jeweils unter 1 Prozent liegt. Es ist jedenfalls der Begriff „sonstige Ökoenergie“ für diese Zusammenfassung zu verwenden. Sofern der relative Anteil eines erneuerbaren

Energieträgers den Wert von 1 Prozent übersteigt, ist er gesondert auszuweisen. Dieser Empfehlung kommt die Feistritzwerke-Steweag GmbH nicht nach.

7.22.2 Darstellungsform

| Stromkennzeichnung gem § 78 Abs 1 ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf der Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 01.07.2009 - 30.06.2010 erzeugt wurde. | |
|--|-----------------|
| Energieträger | Unternehmensmix |
| Biogas | 0,95% |
| Biomasse fest+flüssig | 3,62% |
| Deponiegas | 0,08% |
| Geothermie | 0,00% |
| Photovoltaik | 0,04% |
| Windenergie | 3,38% |
| Erdgas | 0,00% |
| Heizöl schwer | 0,00% |
| Steinkohle | 0,00% |
| Wasserkraft | 91,93% |
| UCTE-Mix (keine HKN-Nachweise *) | 0,00% |
| SUMME | 100,00% |
| *) europäischer Strommix aus Wasserkraft, fossilen Brennstoffen und nuklearer Energie | |
| Umweltauswirkungen der Stromproduktion | |
| CO2-Emissionen | 0 g/kWh |
| Radioaktiver Abfall | 0,00000 g/kWh |

Abbildung 25: Die Stromkennzeichnung der Feistritzwerke-Steweag GmbH

Die Stromkennzeichnung Feistritzwerke-Steweag GmbH ist gut sichtbar am Ende der Jahresabrechnung platziert. Bezugszeitraum und Rechtsgrundlage sowie der Vermerk, dass bei dieser Stromzusammensetzung keine Umweltauswirkungen anfallen, sind angeführt. Die Darstellung der Stromkennzeichnung entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben.

7.23 Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

7.23.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 92,96% |
| Bekannte fossile Energieträger | 7,04% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 31,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | ja |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | ja |

Tabelle 32: Überblick über die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

7.23.2 Darstellungsform

Sie finden hier Informationen aus welchen Energiequellen die elektrische Energie stammt, sowie Informationen zu den Umweltauswirkungen.

| Stromkennzeichnung: gem. § 78 EIWOG. Ausweis der Anteile an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 erzeugt wurde. | |
|---|-----------------|
| Energieträger | Versorgemix |
| Wasserkraft | 84,39% |
| Windenergie | 3,73% |
| Feste und flüssige Biomasse | 3,72% |
| Sonstige Oekoenergie | 1,12% |
| Erdgas | 7,04% |
| Strom unbekannter Herkunft - ENTSO-E, vormals UTCE (Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund UCTE aus 16,04% Wasserkraft 26,01% Nuklearenergie 48,92% Fossile Brennstoffe 7,21% Sonstige erneuerbare Energieträger 0,32% Sonstige Primärenergieträger) | 0,00% |
| Unternehmensmix der IKB AG Strom Vertrieb | 100,00% |
| Umweltauswirkungen der Stromproduktion: | |
| CO2 Emissionen | 30,98 g/kWh |
| Radioaktiver Abfall | 0,0000000 g/kWh |

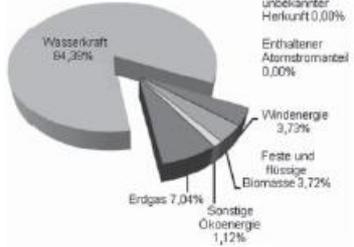


Abbildung 26: Die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Sie beinhaltet alle erforderlichen Angaben, den Bezugszeitraum, die Rechtsgrundlage und die Umweltauswirkungen und entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben sowie Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.24 Kelag – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

7.24.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 45,08% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,02% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 54,90% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 227,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0003940 |
| Produktinformation | ja |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | ja |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 33: Überblick über die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG

Die Kelag - Kärntner Elektrizitäts-AG differenziert ihre Produkte sowohl auf der Preis- als auch auf der Qualitätsebene, wobei das Unterscheidungskriterium die Art des Abnehmers (Privat- und Gewerbekunde, Industrie und Großkunde) ist bzw. ein weiteres Produkt (Sonderkunde) angeboten wird, welches einen hohen Anteil an Wasserkraft aufweist. Den Industrie- und Großkunden wird ein Mix zugeordnet, der einen höheren Anteil an Strom unbekannter Herkunft (ENTSO-E Mix) enthält.

§ 79 Abs. 3 EIWOG 2010 sieht die Ausweisung der verschiedenen Primärenergieträger als einheitlichen Versorgermix vor, „der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt“. Die Verwendung eines Produktmixes zusätzlich zum gesetzlich vorgesehenen Versorgermix birgt die Gefahr einer Verwechslung. Für den Konsumenten ist vielfach nicht mehr eindeutig erkennbar, welche die verpflichtend anzuführende Stromkennzeichnung und welche eine weitere, freiwillige Produktausweisung

ist. Dies läuft dem vom Gesetzgeber in § 79 Abs. 4 EIWOG 2010 eindeutig zum Ausdruck gebrachten Ziel der deutlichen Lesbarkeit und der Vergleichbarkeit der Kennzeichnung zuwider.

Gemäß Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control soll auf eine zusätzliche Ausweisung des Produktmixes verzichtet werden.

Die Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG wurde davon bereits schriftlich mehrfach in Kenntnis gesetzt.

7.24.2 Darstellungsform

| Gesetzlich vorgeschriebene Stromkennzeichnung gem. § 78 EIWOG Zeitraum 1.1. bis 31.12.2010 | | Freiwillige Zusatzinformation |
|--|-----------------|----------------------------------|
| Energieträger | Versorgermix 1) | Ihr Produktmix 2) |
| Erneuerbare Energieträger | 45,10 % | 100,00 % |
| Wasserkraft | 36,53 % | 91,43 % |
| Feste oder flüssige Biomasse | 3,70 % | 3,70 % |
| Windenergie | 3,73 % | 3,73 % |
| Biogas | 0,99 % | 0,99 % |
| Sonstige Ökoenergie | 0,15 % | 0,15 % |
| ENTSO-E-Mix 2010 (unbekannte Herkunft) 16,94% Wasserkraft, 48,92% fossile Brennstoffe 26,61% nukleare Energie, 7,21% sonstige erneuerbare Energieträger, 0,32% Sonstige (Werte lt. E-Control) | 54,90 % | 0,00 % |
| Summe | 100,00 % | 100,00 % |
| Davon durch Ökobilanzgruppe zugewiesen | 10,88 % | 10,88 % |
| 1) Erzeugungsmix, der an alle Endkunden der KELAG abgegebenen Strommengen (Gesamtabgabemenge). 2) Produktmix für alle Privat- und Gewerbekunden (Teil der Gesamtabgabemenge). | | |

| Umweltauswirkungen der Stromproduktion (für Unternehmensmix) | |
|--|---------------|
| CO ₂ -Emissionen | 229 g/kWh |
| Radioaktiver Abfall | 0,00040 g/kWh |

Abbildung 27: Die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG

Die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG ist gut sichtbar auf einer eigenen Seite der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform. Die Kelag – Kärntner Elektrizitäts-AG erklärt, dass es sich bei der Angabe des Produktmixes um eine freiwillige Zusatzinformation handelt.

7.25 Kraftwerk Glatzing-Rüstorf, Reg. Gen. mbH

7.25.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung des Kraftwerks Glatzing-Rüstorf sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | ja |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 34: Überblick über die Stromkennzeichnung des Kraftwerks Glatzing-Rüstorf, Reg. Gen. mbH

Das Kraftwerk Glatzing-Rüstorf bietet auch im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Das Kraftwerk Glatzing-Rüstorf differenziert seine Produkte auf Qualitätsebene, wobei das Unterscheidungskriterium die Art des Abnehmers (Haushalt, Gewerbe bzw. Landwirtschaft vs. Industriekunden) ist. Den Industriekunden werden dabei reine Wasserkraftmengen zugeordnet, den Haushalts-, Landwirtschafts- und Gewerbekunden ein Mix aus erneuerbaren Energieträgern.

Es finden sich keine Angaben zum Residualmix (Versorgermix minus gewichteten Produktmix) und dessen Umweltauswirkungen auf der Stromrechnung.

§ 79 Abs. 3 EIWOG 2010 sieht die Ausweisung der verschiedenen Primärenergieträger als einheitlichen Versorgermix vor, „der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt“. Die Verwendung eines Produktmixes zusätzlich zum gesetzlich vorgesehenen Versorgermix birgt die Gefahr einer Verwechslung. Für den Konsumenten ist vielfach nicht mehr eindeutig erkennbar, welche die verpflichtend anzuführende Stromkennzeichnung und welche eine weitere, freiwillige Produktausweisung ist. Dies läuft dem vom Gesetzgeber in § 79 Abs. 4 EIWOG 2010 eindeutig zum Ausdruck gebrachten Ziel der deutlichen Lesbarkeit und der Vergleichbarkeit der Kennzeichnung zuwider.

Gemäß Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control soll auf eine zusätzliche Ausweisung des Produktmixes verzichtet werden.

Das Kraftwerk Glatzing-Rüstorf wurde davon bereits schriftlich mehrfach in Kenntnis gesetzt.

7.25.2 Darstellungsform

STROMKENNZEICHNUNG

| Stromkennzeichnung gem. §45 Abs. 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis der gelieferten elektrischen Energie im Zeitraum 1.1.2009 - 31.12.2009 laut Gutachten vom 16. April 2010 | |
|--|---|
| Unternehmensmix | Energieträger |
| 3,56% | Windenergie |
| 3,70% | Biomasse fest, flüssig |
| 1,10% | sonstige Ökoenergie |
| 91,64% | Wasserkraft |
| 0,00% | Biogas |
| 0,00% | Strom mit unbekannter Herkunft (UCTE) davon: 0,0 % Wasserkraft 0,0 % Atomenergie 0,0 % Konv. Wärmekraft 0,0 % Erneuerbare Energie 0,0 % nicht nachweisbar |
| Gesamt | 100% |

| Umweltauswirkungen der Stromproduktion | |
|--|-------------------|
| CO2-Emissionen | 00,00 g/kWh |
| Radioaktiver Abfall | 0,000000000 g/kWh |

PRODUKTINFORMATION

Für Ihre Produkte beziehen Sie Strom aus:

| Stromkennzeichnung gem. §45 Abs. 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis der gelieferten elektrischen Energie im Zeitraum 1.1.2009 - 31.12.2009 laut Gutachten vom 16. April 2010 | |
|--|---|
| Produktmix Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe | Energieträger |
| 3,98% | Windenergie |
| 4,14% | Biomasse fest, flüssig |
| 0,14% | sonstige Ökoenergie |
| 90,65% | Wasserkraft |
| 1,09% | Biogas |
| 0,00% | Strom mit unbekannter Herkunft (UCTE) davon: 0,0 % Wasserkraft 0,0 % Atomenergie 0,0 % Konv. Wärmekraft 0,0 % Erneuerbare Energie 0,0 % nicht nachweisbar |
| Gesamt | 100% |

| Umweltauswirkungen der Stromproduktion | |
|--|------------|
| CO2-Emissionen | 0,00 g/kWh |
| Radioaktiver Abfall | 0,00 g/kWh |

Abbildung 28: Die Stromkennzeichnung des Kraftwerk Glatzing-Rüstorf, Reg. Gen. mbH

Der Versorgermix des Kraftwerks Glatzing-Rüstorf ist zur Gänze mit Nachweisen belegbar. Daher bedarf es keiner Angabe von UCTE bzw. ENTSO-E. Sofern diese Angabe dennoch erfolgt, sind die statistischen Einzelwerte der Gesamtaufbringung nach ENTSO-E

darzustellen. Die Stromkennzeichnung ist auf einer eigenen Seite der Jahresabrechnung platziert und sehr übersichtlich. Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form. Die der Energie-Control zugrunde gelegte Stromrechnung bezieht sich auf die im Jahr 2009 gelieferte Energie.

7.26 Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. mbH

7.26.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. mbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 35: Überblick über die Stromkennzeichnung der Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. mbH

Die Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. mbH bietet Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

7.26.2 Darstellungsform

| |
|---|
| <p>Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte Energie im Zeitraum vom 1.1.2010 - 31.12.2010 erzeugt wurde: Wasserkraft 91,56 %, Windenergie 3,68 %, Biomasse fest 3,59 %, sonstige Ökoenergie 1,17 % Umweltauswirkung der Stromproduktion: CO₂-Emissionen 0,00 g/kWh, Radioaktiver Abfall 0,00 g/kWh</p> |
|---|

Abbildung 29: Die Stromkennzeichnung der Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. mbH

Die Stromkennzeichnung ist am Ende der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung. Die Stromkennzeichnung beinhaltet alle erforderlichen Angaben, den Bezugszeitraum, die Rechtsgrundlage und die Umweltauswirkungen und entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben.

7.27 Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs

7.27.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertriebs der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 36: Überblick über die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertriebs der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs

Der Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs bietet Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Die Stromkennzeichnung beinhaltet alle erforderlichen Angaben, den Bezugszeitraum, die Rechtsgrundlage und die Umweltauswirkungen.

7.27.2 Darstellungsform

STROMKENNZEICHNUNG UND UMWELTAUSWIRKUNGEN GEMÄSS §45 ABS. 2 ELWOG:

| Stromkennzeichnung über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 01.01.2010 - 31.12.2010 erzeugt wurde. | | | |
|---|--------------|---------------------|--------------|
| Energieträger | Versorgermix | Energieträger | Versorgermix |
| Wasserkraft | 92,35% | Erdölprodukte | - |
| Sonstige Ökoenergie | 0,97% | Kohle | - |
| Wind- und Sonnenenergie | 3,33% | Atomenergie | - |
| Feste und flüssige Biomasse | 3,35% | Erdgas | - |
| Durch diesen Versorgermix fallen im selben Zeitraum folgende Emissionen an (Umweltauswirkungen in g/KWh): | | | |
| CO ² -Emissionen | 0,00 | radioaktiver Abfall | 0,00 |

Abbildung 30: Die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertriebs der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs

Die Stromkennzeichnung ist am Ende der Jahresabrechnung in tabellarischer Form gut sichtbar und übersichtlich platziert. Die Darstellungsform der Stromkennzeichnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.28 Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein

7.28.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 37: Überblick über die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein

Der Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein bietet auch im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Die Stromkennzeichnung beinhaltet alle erforderlichen Angaben, den Bezugszeitraum, die Rechtsgrundlage und die Umweltauswirkungen.

7.28.2 Darstellungsform

STROMKENNZEICHNUNG UND UMWELTAUSWIRKUNGEN GEMÄSS §45 ABS. 2 ELWOG:

| Stromkennzeichnung über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 01.01.2010 - 31.12.2010 erzeugt wurde. | | | |
|---|--------------|---------------------|--------------|
| Energieträger | Versorgermix | Energieträger | Versorgermix |
| Wasserkraft | 91,20% | sonstige Ökoenergie | 1,10% |
| Erdgas | - | Kohle | - |
| Wind- und Sonnenenergie | 3,89% | Atomenergie | - |
| Biomasse | 3,81% | | |

| Durch diesen Versorgermix fallen im selben Zeitraum folgende Emissionen an (Umweltauswirkungen in g/KWh): | | | |
|---|------|---------------------|------|
| CO ² - Emission | 0,00 | radioaktiver Abfall | 0,00 |

Abbildung 31: Die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein

Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form und ist gut sichtbar am Ende der Jahresabrechnung platziert. Die Stromkennzeichnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.29 Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Opponitz

7.29.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 38: Überblick über die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertriebs der Gemeinde Opponitz

Der Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Opponitz bietet Strom im Jahr 2010 aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Die Stromkennzeichnung beinhaltet alle erforderlichen Angaben, den Bezugszeitraum, die Rechtsgrundlage und die Umweltauswirkungen.

7.29.2 Darstellungsform

Diese Rechnung betrifft Energielieferungen für den angeführten Zeitraum.

Stromkennzeichnung:
Gemäß § 45 Abs. 2 EEWOG hat der LKV Opponitz im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 auf Basis folgender Primärenergieträger Strom an Endverbraucher verkauft: 91,75 % Wasserkraft, 3,64 % Wind- und Sonnenenergie, 3,55 % feste oder flüssige Biomasse und 1,06 % sonstige Ökoenergie
Gemäß § 45 Abs. 3 EEWOG fallen durch den vorliegenden Versorgungs mix keine CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfälle an.

Netzdienstleistung:
In den Preisen der vorliegenden Stromabrechnung sind die Systemnutzungsentgelte gemäß Verordnung des Bundesministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten enthalten.

Abbildung 32: Die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertriebs der Gemeinde Opponitz

Die Stromkennzeichnung ist am Ende der Jahresabrechnung als durchgängiger Text, aber gut sichtbar platziert. Die Darstellungsform der Stromkennzeichnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.30 Linz Öko-Energievertriebs GmbH

7.30.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Linz Öko-Energievertriebs GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.10.2009 - 30.09.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 39: Überblick über die Stromkennzeichnung der Linz Öko-Energievertriebs GmbH

Die Linz Öko-Energievertriebs GmbH bietet im überprüften Wirtschaftsjahr Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Laut Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control können die erneuerbaren Energieträger mit einem Anteil kleiner 1 % auf der Stromrechnung unter dem Punkt „Sonstige Ökoenergie“ zusammengefasst werden. Die Linz Öko-Energievertriebs GmbH fasst in einem ersten Schritt auch erneuerbare Energieträger größer 1 % zusammen, weist im Anschluss jedoch die exakte Aufteilung der erneuerbaren Energieträger aus.

7.30.2 Darstellungsform

| Stromkennzeichnung | |
|---|-----------------|
| gem. §§ 78f EWOG über den gelieferten Strommix im Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010. | |
| Naturstrom von der Linz Öko-EnergievertriebsGmbH schöpft seine Kraft zu 100 % aus natürlichen, regenerierbaren Energiequellen und wurde aus folgenden Energieträgern erzeugt: | |
| Kleinwasserkraft | 91,70 % |
| Sonstige Ökoenergie * | 8,30 % |
| Gesamt | 100,00 % |

* Sonstige Ökoenergie bestehend aus 3,56 % Windenergie, 3,58 % Biomasse fest, 0,97 % Biomasse gasförmig, 0,06 % Biomasse flüssig, 0,05 % Fotovoltaik, 0,08 % Deponie- und Klärgas sowie 0,002 % Geothermie.

Abbildung 33: Die Stromkennzeichnung der Linz Öko-Energievertriebs GmbH

Nicht gesetzeskonform ist die Spezifizierung der Wasserkraft durch die Angabe des Kleinwasserkraftanteils. Zusatzinformationen sind lediglich im Bereich „Sonstige“ zulässig, sofern sie den Primärenergieträger weiter spezifizieren.

Die Stromkennzeichnung der Linz Öko-Energievertriebs GmbH ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form.

7.31 Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG

7.31.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.10.2009 - 30.09.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 55,80% |
| Bekannte fossile Energieträger | 40,65% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 3,55% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 194,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000250 |
| Produktinformation | ja |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | ja |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 40: Überblick über die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG

Wie auch in den letzten Jahren differenziert die Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG ihr Angebot auf Qualitätsebene und bietet unterschiedliche Produkte an.

§ 79 Abs. 3 EIWOG 2010 sieht die Ausweisung der verschiedenen Primärenergieträger als einheitlichen Versorgermix vor, „der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt“. Die Verwendung eines Produktmixes zusätzlich zum gesetzlich vorgesehenen Versorgermix birgt die Gefahr einer Verwechslung. Für den Konsumenten ist vielfach nicht mehr eindeutig erkennbar, welche die verpflichtend anzuführende Stromkennzeichnung und welche eine weitere, freiwillige Produktausweisung ist. Dies läuft dem vom Gesetzgeber in § 79 Abs. 4 EIWOG 2010 eindeutig zum Ausdruck gebrachten Ziel der deutlichen Lesbarkeit und der Vergleichbarkeit der Kennzeichnung zuwider.

Gemäß Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control soll auf eine zusätzliche Ausweisung des Produktmixes verzichtet werden.

Die Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG wurde davon bereits schriftlich mehrfach in Kenntnis gesetzt.

7.31.2 Darstellungsform

| Ihr Strom (Restlicher Mix) wurde aus folgenden Energieträgern erzeugt: | | |
|--|-------------------|----------------|
| Energieträger | Restlicher Mix ** | Versorgermix * |
| Wasserkraft | 82,24 % | 47,26 % |
| Windenergie | 3,66 % | 3,66 % |
| Biomasse fest | 3,69 % | 3,69 % |
| Sonstige Ökoenergie | 1,19 % | 1,19 % |
| Erdgas | 2,65 % | 40,65 % |
| Erdöl und dessen Produkte | 0,00 % | 0,00 % |
| Kohle | 0,00 % | 0,00 % |
| Nukleare Energie | 0,00 % | 0,00 % |
| UCTE / ENTSO-E (europäischer Strommix) *** | 6,57 % | 3,55 % |
| Gesamt | 100,00 % | 100,00 % |
| Umweltauswirkungen | | |
| CO ₂ -Emissionen in g/kWh | 40,26 | 194,31 |
| Radioaktiver Abfall in g/kWh | 0,00005 | 0,00003 |

* Stromkennzeichnung gem. §§ 78f EWOOG über den gelieferten Strommix im Zeitraum vom 01.10.2009 - 30.09.2010

** Der restliche Mix (Residualstrom) ergibt sich aus dem Versorgermix abzüglich der gewichteten Produktmixe.

*** UCTE / ENTSO-E (Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund UCTE / ENTSO-E)
Primärenergieträger UCTE / ENTSO-E 2009 (12,6 % Wasserkraft, 6,7 % sonstige erneuerbare Energieträger, 51,4 % fossile Brennstoffe, 28,9 % Nuklearenergie und 0,4 % sonstige Primärenergieträger)

Abbildung 34: Die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form. Die Darstellung des Produktes vor dem Versorgermix könnte beim Kunden den Eindruck erwecken, dass dieser bedeutender ist als der gesetzlich auszuweisende Versorgermix, was nicht den Tatsachen entspricht.

7.32 Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H.

7.32.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H. sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 41: Überblick über die Stromkennzeichnung der Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H.

Die Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H. bietet Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen wird erwähnt, dass keine CO₂-Emissionen und kein radioaktiver Abfall anfallen.

Die erneuerbaren Energieträger mit einem Anteil kleiner 1 % werden zusammengefasst und als „Sonstige“ dargestellt. Korrekter wäre hier eine genaue Bezeichnung als „Sonstige Ökoenergie“ vorzunehmen.

7.32.2 Darstellungsform

| |
|---|
| <p>Stromkennzeichnung gemäß § 45 EIWOG Der gesamte vom Licht- und Kraftvertrieb der Firma Ludwig Polsterer gelieferte Strom stammt aus folgenden Energiequellen (Zeitraum 01.01.2010 - 31.12.2010):</p> <ul style="list-style-type: none">91,23 % Wasserkraft3,87 % Wind- und Sonnenenergie3,80 % feste u. flüssige Biomasse sowie Abfall mit hohem biogenem Anteil (Ind.-Gewerbemüll)1,10 % sonstige <p>Umweltauswirkungen: Durch diesen Versorgermix fallen bei der Stromerzeugung keine CO₂-Emissionen und keine radioaktiven Abfälle an.</p> |
|---|

Abbildung 35: Die Stromkennzeichnung der Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H.

Die Darstellung der Stromkennzeichnung erfolgt in Tabellenform und ist auf der Stromrechnung gut sichtbar platziert. Die Stromkennzeichnung entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.33 Murauer Stadtwerke Gesellschaft mbH

7.33.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Murauer Stadtwerke Gesellschaft mbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | ja |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 42: Überblick über die Stromkennzeichnung der Murauer Stadtwerke Gesellschaft mbH

Die Murauer Stadtwerke Gesellschaft mbH bietet im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Die gesetzliche Grundlage, der Bezugszeitraum sowie die Umweltauswirkungen sind angeführt.

7.33.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf der Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 01.01.2010 - 31.12.2010 erzeugt wurde.

| Energieträger | Unternehmensmix |
|------------------------------|-----------------|
| sonstige Ökoenergie | 1,17% |
| Wasserkraft | 91,07% |
| Gas | 0,00% |
| Erdölprodukte | 0,00% |
| Kohle | 0,00% |
| Kernenergie | 0,00% |
| Windenergie | 3,89% |
| Feste oder flüssige Biomasse | 3,87% |
| ENTSO-E *) | 0,00% |
| SUMME | 100,00% |

*) europäischer Strommix: 16,94% Wasserkraft, 48,92% fossile Brennstoffe, 26,61% nukleare Energie, 7,21% sonstige erneuerbare Energieträger, 0,32% sonstige Primärenergieträger

Umweltauswirkungen der Stromproduktion
CO₂-Emissionen (in g CO₂/kWh) 0 g/kWh
Radioaktiver Abfall (in g/kWh) 0 g/kWh

Abbildung 36: Die Stromkennzeichnung der Murauer Stadtwerke Gesellschaft m.b.H.

Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form auf einem eigenen Blatt als Zusatz zur Stromrechnung. Die Stromkennzeichnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.34 My Electric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH

7.34.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der My Electric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 53,17% |
| Bekannte fossile Energieträger | 7,22% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 39,61% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 196,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0002840 |
| Produktinformation | ja |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | ja |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 43: Überblick über die Stromkennzeichnung der My Electric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH

Die My Electric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH differenziert ihre Produkte auf der Qualitätsebene und unterscheidet ein Ökostromprodukt von einem „Stromprodukt“ aus erneuerbaren und fossilen Quellen sowie Strom unbekannter Herkunft.

§ 79 Abs. 3 EIWOG 2010 sieht die Ausweisung der verschiedenen Primärenergieträger als einheitlichen Versorgermix vor, „der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt“. Die Verwendung eines Produktmixes zusätzlich zum gesetzlich vorgesehenen Versorgermix birgt die Gefahr einer Verwechslung. Für den Konsumenten ist vielfach nicht mehr eindeutig erkennbar, welche die verpflichtend anzuführende Stromkennzeichnung und welche eine weitere, freiwillige Produktausweisung ist. Dies läuft dem vom Gesetzgeber in § 79 Abs. 4 EIWOG 2010 eindeutig zum Ausdruck

gebrachten Ziel der deutlichen Lesbarkeit und der Vergleichbarkeit der Kennzeichnung zuwider.

Gemäß Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control soll auf eine zusätzliche Ausweisung des Produktmixes verzichtet werden.

Die My Electric Energievertriebs- und –Dienstleistungs GmbH wurde davon bereits schriftlich mehrfach in Kenntnis gesetzt.

7.34.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung

Gemäß § 45 Abs. 2 EIWOG geben wir folgende Stromkennzeichnung für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 bekannt:

| Primärenergieträger | Residualmix ¹⁾ | Händlermix ²⁾ | Erklärung |
|--|---------------------------|--------------------------|---|
| Wasserkraft | 29,26 % | 44,52 % | ¹⁾ Bezieht sich auf die dem Kunden der MyElectric GmbH zugeordnete Stromaufbringung und deren Zusammensetzung im angegebenen Zeitraum. |
| Windenergie | 4,79 % | 3,76 % | |
| Feste oder flüssige Biomasse | 4,79 % | 3,76 % | ²⁾ Bezieht sich auf die gesamte Stromaufbringung der MyElectric GmbH im angegebenen Zeitraum. |
| Sonstige Ökoenergie | 1,45 % | 1,13 % | |
| Erdgas | 9,21 % | 7,22 % | |
| Erdöl und dessen Produkte | 0,00 % | 0,00 % | ³⁾ Strommix im internat. Übertragungsverbund (europäischer Strommix, davon: 16,94% Wasserkraft, 7,21% sonstige erneuerbare Energieträger, 48,92% fossile Brennstoffe, 26,61% Nuklearenergie und 0,32% sonstige Primärenergieträger). |
| Kohle | 0,00 % | 0,00 % | |
| Nukleare Energie | 0,00 % | 0,00 % | |
| Sonstige | 0,00 % | 0,00 % | |
| Strom unbekannter Herkunft (ENTSO-E) ³⁾ | 50,50 % | 39,61 % | |
| Summe | 100,00 % | 100,00 % | |
| Umweltauswirkungen | | | |
| CO ₂ -Emission in g/kWh | 249,40 | 195,62 | |
| Radioaktiver Abfall in g/kWh | 0,00036 | 0,00028 | |

Die Nachweise der Stromherkunft wurden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Abbildung 37: Die Stromkennzeichnung der My Electric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH

Die Stromkennzeichnung ist gut platziert und übersichtlich gestaltet. Der ENTSO-E-Mix wurde ausreichend erklärt und aufgeschlüsselt nach einzelnen Energieträgern dargestellt. Die erneuerbaren Energieträger mit einem Anteil kleiner 1 % werden zusammengefasst als Sonstige Ökoenergie ausgewiesen. Der Begriff „Händlermix“ müsste an die gesetzliche Terminologie auf „Versorgermix“ angepasst werden.

7.35 Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H

7.35.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.10.2009 - 30.09.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | ja |

Tabelle 44: Überblick über die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H.

Die Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H bietet im überprüften Wirtschaftsjahr Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Nicht gesetzeskonform ist der wie auch bereits im Vorjahr verwendete Zusatz „ausschließlich Kleinwasserkraft“ im Rahmen der Darstellung der Stromkennzeichnung. Ziel dieser ist es den Kunden über Primärenergieträger zu informieren. Leistungsklassen oder Technologien sind in diesem Zusammenhang irrelevant und gesetzlich nicht vorgesehen. Die Energie-Control empfiehlt daher, Zusätze, die Leistung bzw. Technologie betreffen, zu unterlassen.

7.35.2 Darstellungsform

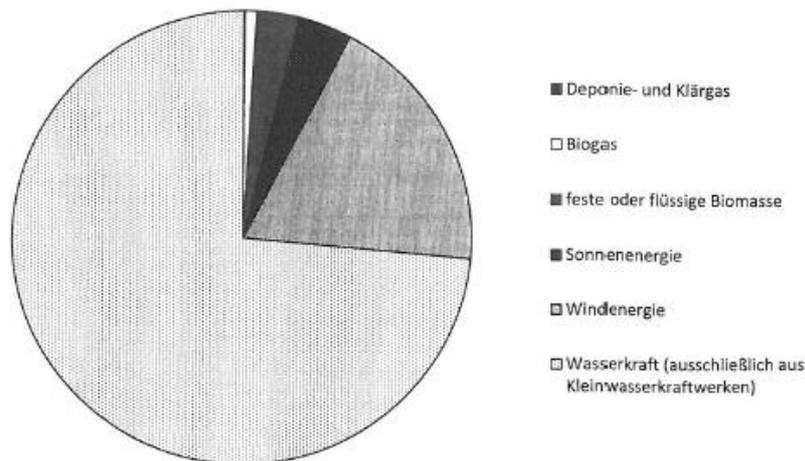
Stromkennzeichnung:

Gemäß Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz gibt Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. nach dem Versorgermix den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern bekannt, auf Basis derer die gesamte Stromaufbringung der von Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. im Zeitraum 1.10.2009 bis 30.9.2010 an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie erzeugt wurde:

- 0,06 % Deponie- und Klärgas
- 0,82 % Biogas
- 3,03 % feste oder flüssige Biomasse
- 3,31 % Sonnenenergie
- 18,88 % Windenergie
- 73,90 % Wasserkraft (ausschließlich aus Kleinwasserkraftwerken)

Gemäß Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz gibt Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. für den vorangeführten Versorgermix die Umweltauswirkungen bekannt:

- 0,00 g/kWh CO₂-Emissionen
- 0,00 g/kWh radioaktiver Abfall



Nachweisebringung:

Die Nachweise der Stromherkunft, die belegen, aus welchen Primärenergieträgern die vorangeführten Stromanteile stammen, sowie die vorangeführten Umweltauswirkungen wurden vom TÜV Austria geprüft und mittels Zertifikat bestätigt.

Einsparungsmenge an CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall:

Aufgrund der vorangeführten Umweltauswirkungen ergibt sich im Vergleich zum ENTSO-E-Mix 2009 (europaweite Zusammensetzung der Stromerzeugung im Jahre 2009) eine Einsparungsmenge an CO₂-Emissionen von 431,81 g/kWh und radioaktivem Abfall von 0,00078 g/kWh (Quelle: Energie-Control GmbH).

Abbildung 38: Die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H

Die Darstellung erfolgt in tabellarischer und grafischer Form und ist sehr gut sichtbar auf einem eigenen Blatt der Jahresabrechnung platziert. Die erneuerbaren Energieträger mit einem Anteil kleiner 1 % können zusammengefasst als „Sonstige Ökoenergie“ ausgewiesen werden. Dies würde die Übersichtlichkeit für Stromkonsumenten zusätzlich erhöhen. Die Darstellung der Stromkennzeichnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist sehr übersichtlich gestaltet.

7.36 oekostrom Vertriebs GmbH

7.36.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | ja |

Tabelle 45: Überblick über die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH

Die oekostrom Vertriebs GmbH bietet im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

7.36.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung oekostrom® 2010

gemäß Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union sowie §§ 45 und 45a EIWOG

1. Lieferant
oekostrom Vertriebs GmbH

2. Zeitraum
01.01.2010 - 31.12.2010

3. Umweltauswirkungen
Abfallprodukte bei der Herstellung Ihres Stroms
0,0 g/kWh radioaktiver Abfall
0,0 g/kWh Treibhausgas Kohlendioxid

4. Stromquellen

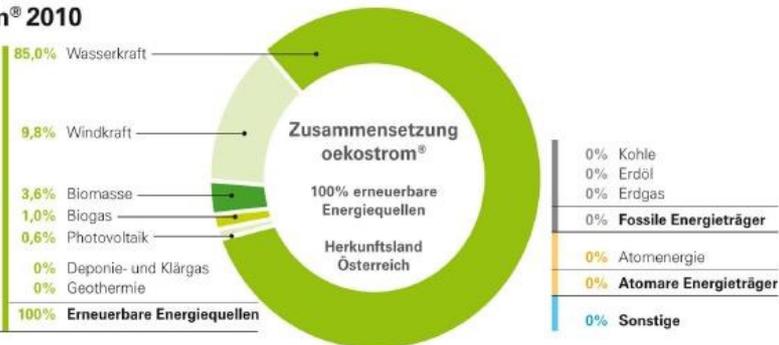


Abbildung 39: Die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH

Die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und wird um eine grafische Darstellung ergänzt. Die Stromkennzeichnung entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.37 Ökoenergie Tirol GmbH

7.37.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Ökoenergie Tirol GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | ja |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 46: Überblick über die Stromkennzeichnung der Ökoenergie Tirol GmbH

Die Ökoenergie Tirol GmbH bietet im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

7.37.2 Darstellungsform

**Stromkennzeichnung
gemäß § 78 EIWOG 2010:**

Ausweis der Anteile an verschiedenen Primärenergieträgern, auf deren Basis die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 erzeugt wurde.

| Energieträger | Versorgermix |
|--|--------------|
| Wasserkraft | 100 % |
| Windenergie | 0 % |
| Feste und flüssige Biomasse | 0 % |
| Sonstige Ökoenergie | 0 % |
| Strom unbekannter Herkunft ENTSO-E (Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund ENTSO-E aus 16,94% Wasserkraft, 48,92% fossile Brennstoffe, 26,61% nukleare Energie, 7,21% sonstige erneuerbare Energieträger, 0,32% Sonstige) | 0 % |
| Summe | 100 % |
| Umweltauswirkungen der Stromproduktion | |
| CO ₂ -Emissionen | 0 g/kWh |
| Radioaktiver Abfall | 0 g/kWh |

Abbildung 40: Die Stromkennzeichnung der Ökoenergie Tirol GmbH

Die Darstellung der Stromkennzeichnung der Ökoenergie Tirol GmbH erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform. Bezugszeitraum und Rechtsgrundlage sowie die Umweltauswirkungen sind angeführt. Die Stromkennzeichnung entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben sowie den Anforderungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.38 Salzburg AG

7.38.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Salzburg AG sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 91,14% |
| Bekannte fossile Energieträger | 8,86% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 41,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | ja |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | ja |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 47: Überblick über die Stromkennzeichnung der Salzburg AG

Die Salzburg AG belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen. Neben dem dargestellten Versorgermix weist die Salzburg AG ihren Kunden gegenüber unterschiedliche Produkte (Standardprodukt und Ökoprodukt) aus.

§ 79 Abs. 3 EIWOG 2010 sieht die Ausweisung der verschiedenen Primärenergieträger als einheitlichen Versorgermix vor, „der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt“. Die Verwendung eines Produktmixes zusätzlich zum gesetzlich vorgesehenen Versorgermix birgt die Gefahr einer Verwechslung für den Konsumenten. Dies läuft dem vom Gesetzgeber in § 79 Abs. 4 EIWOG 2010 eindeutig zum Ausdruck gebrachten Ziel der deutlichen Lesbarkeit und der Vergleichbarkeit der Kennzeichnung zuwider.

Gemäß Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control soll auf eine zusätzliche Ausweisung des Produktmixes verzichtet werden.

Die Salzburg AG wurde davon bereits schriftlich in Kenntnis gesetzt.

7.38.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 EIWOG

über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 1.1.2010 - 31.12.2010 erzeugt wurde.

| Energieträger | Mix der Salzburg AG * | Produktmix ** | |
|---|-----------------------|-----------------|-----------------|
| | | Standardmix ** | Ökomix |
| Wasserkraft | 83,15 % | 82,86 % | 92,01 % |
| Windenergie | 3,47 % | 3,47 % | 3,47 % |
| Feste und flüssige Biomasse | 3,47 % | 3,47 % | 3,47 % |
| Sonstige Ökoenergie | 1,05 % | 1,05 % | 1,05 % |
| Erdgas | 7,85 % | 8,10 % | 0,00 % |
| Erdöl | 1,01 % | 1,05 % | 0,00 % |
| Kohle | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 % |
| UCTE (europäischer Strommix) | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 % |
| Summe | 100,00 % | 100,00 % | 100,00 % |
| Umweltauswirkungen der Stromproduktion: | | | |
| CO ₂ -Emissionen | 41,1 g/kWh | 42,4 g/kWh | 0,0 g/kWh |
| Radioaktiver Abfall | 0,000000 g/kWh | 0,000000 g/kWh | 0,000000 g/kWh |

Durch den vorliegenden Mix der Salzburg AG fallen keine radioaktiven Abfälle an.

* Erzeugungsmix der an Endkunden abgegebenen Energie.

** Der Produktmix zeigt die Zusammensetzung Ihres Strombezuges.

Im Regelfall beziehen Sie den Standardmix (für Privat OK, Gewerbe OK, Heizungs- und Zusatzprodukte, Business OK und Sonderverträge).

Der Standardmix bezeichnet den Energieträgermix, den alle erhalten, die sich nicht für ein Ökoprodukt entschieden haben.

Der Bezug von Ökomix bedarf einer gesonderten Produktvereinbarung.

Abbildung 41: Die Stromkennzeichnung der Salzburg AG

Die Darstellung der Produkte erfolgt auf gleicher Ebene wie der Versorgermix und wird über eine Fußnote zusätzlich erklärt. Es ist erkennbar, dass sich die Rechtsgrundlage nicht auf den Produktmix bezieht.

Die Stromkennzeichnung der Salzburg AG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und entspricht mit Ausnahme des Produktmix den gesetzlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.39 Salzburg Ökoenergie GmbH

7.39.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Salzburg Ökoenergie GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 48: Überblick über die Stromkennzeichnung der Salzburg Ökoenergie GmbH

Die Salzburg Ökoenergie GmbH beliefert ihre Kunden ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und ist auf der Jahresabrechnung gut sichtbar platziert.

7.39.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 Eiwog

Über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 1.1.2010 - 31.12.2010 erzeugt wurde.

| Energieträger | Mix der Salzburg Öko |
|------------------------------|----------------------|
| Wasserkraft | 91,63 % |
| Windenergie | 3,64 % |
| Feste und flüssige Biomasse | 3,63 % |
| Sonstige Ökoenergie | 1,10 % |
| Erdgas | 0,00 % |
| Erdöl | 0,00 % |
| Kohle | 0,00 % |
| UCTE (europäischer Strommix) | 0,00 % |
| Summe | 100,00 % |

| Umweltauswirkungen der Stromproduktion: | |
|---|----------------|
| CO ₂ -Emissionen | 0,0 g/kWh |
| Radioaktiver Abfall | 0,000000 g/kWh |

Durch den vorliegenden Mix der Salzburg Öko fallen weder CO₂-Emissionen noch radioaktive Abfälle an.

Wir garantieren Ihnen, dass die von Ihnen bezogene Energiemenge neben der von der OeMAG zugewiesenen Ökoenergie vollständig in **Salzburger Kleinwasserkraftwerken** produziert und dem Stromnetz zugeführt wird. Vielen Dank für Ihren Beitrag zu einer umweltfreundlichen Energiegewinnung.

Abbildung 42: Die Stromkennzeichnung der Salzburg Ökoenergie GmbH

Nicht gesetzeskonform ist der verwendete Zusatz „...vollständig in Salzburger Kleinwasserkraftwerken produziert...“ im Rahmen der Darstellung der Stromkennzeichnung. Ziel der Stromkennzeichnung ist es den Kunden über Primärenergieträger zu informieren. Leistungsklassen oder Technologien sind in diesem Zusammenhang irrelevant und gesetzlich auch nicht vorgesehen. Die Energie-Control empfiehlt daher, Zusätze, die Leistung bzw. Technologie betreffen, zu unterlassen.

7.40 Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH

7.40.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | ja |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 49: Überblick über die Stromkennzeichnung der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH

Die Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH bietet im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen. Wie auch in den letzten Jahren differenziert die Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH ihr Angebot auf Qualitätsebene und bietet unterschiedliche Produkte an.

§ 79 Abs. 3 EIWOG 2010 sieht die Ausweisung der verschiedenen Primärenergieträger als einheitlichen Versorgermix vor, „der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt“. Die Verwendung eines Produktmixes zusätzlich zum gesetzlich vorgesehenen Versorgermix birgt die Gefahr einer Verwechslung. Für den Konsumenten ist vielfach nicht mehr eindeutig erkennbar, welche die verpflichtend anzuführende Stromkennzeichnung und welche eine weitere, freiwillige Produktausweisung

ist. Dies läuft dem vom Gesetzgeber in § 79 Abs. 4 EIWOG 2010 eindeutig zum Ausdruck gebrachten Ziel der deutlichen Lesbarkeit und der Vergleichbarkeit der Kennzeichnung zuwider.

Gemäß Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control soll auf eine zusätzliche Ausweisung des Produktmixes verzichtet werden.

Die Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH wurde davon bereits mehrfach schriftlich in Kenntnis gesetzt.

7.40.2 Darstellungsform

| Stromkennzeichnung gem. §§ 78 u. 79 ELWOG 2010 über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf der Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 1.1.2010 bis 31.12.2010 erzeugt wurde. | |
|---|-----------------------------|
| Energieträger | Händlermix |
| Wasserkraft | 91,02 % |
| Windenergie | 4,10 % |
| Feste oder flüssige Biomasse | 3,74 % |
| Sonstige Ökoenergie (Sonnenenergie, Geothermische Energie, Deponie- und Klärgas) | 1,14 % |
| Erdgas | 0,00 % |
| Erdöl | 0,00 % |
| Kohle | 0,00 % |
| Strom unbekannter Herkunft - ENTSO-E (European Network of Transmission Systems Operators) | 0,00 % |
| SUMME | 100,00 % |
| Umweltauswirkung der Stromproduktion | |
| CO ₂ -Emissionen (in g CO ₂ /kWh) | 0,00 g CO ₂ /kWh |
| Radioaktiver Abfall (in g/kWh) | 0,00000 g/kWh |
| Durch den vorliegenden Händlermix fallen keine CO ₂ -Emissionen und keine radioaktiven Abfälle an. | |

Abbildung 43: Die Stromkennzeichnung der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH

Die Stromkennzeichnung der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform. Die erneuerbaren Energieträger mit einem Anteil kleiner 1 % werden zusammengefasst als „Sonstige Ökoenergie“ ausgewiesen. Es wird empfohlen, den Begriff Händlermix durch den Begriff Versorgermix gemäß der Terminologie im EIWOG 2010 anzupassen.

7.41 Stewag-Steg GmbH

7.41.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Stewag-Steg GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | nein |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 50: Überblick über die Stromkennzeichnung der Stewag-Steg GmbH

Die Stewag-Steg GmbH bietet im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

§ 79 Abs 1 EIWOG 2010 zählt die Primärenergieträger taxativ auf, die auf der Stromkennzeichnung anzuführen sind. Die Energie-Control empfiehlt, die zugewiesenen Ökostrommengen (Windenergie, PV, Biomasse etc.) unter dem Begriff „Sonstige Ökoenergie“ zu subsumieren, sofern der Anteil der einzelnen Primärenergieträger jeweils unter 1 Prozent liegt. Es ist jedenfalls der Begriff „sonstige Ökoenergie“ für diese Zusammenfassung zu verwenden. Sofern der relative Anteil eines erneuerbaren Energieträgers den Wert von 1 Prozent übersteigt, ist er gesondert auszuweisen. Dieser Empfehlung kommt die Stewag-Steg GmbH nicht nach.

7.41.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gemäß ELWOG für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2010

89,19% Wasserkraft; 4,73% Windenergie; 4,68% Biomasse; 1,24% Biogas; 0,10% Deponie- und Klärgas; 0,06% Sonnenenergie.

Umweltauswirkungen der Stromproduktion: keine CO₂-Emissionen, kein radioaktiver Abfall

Abbildung 44: Die Stromkennzeichnung der Steweag-Steg GmbH

Die Stromkennzeichnung beinhaltet alle erforderlichen Angaben, den Bezugszeitraum, die Rechtsgrundlage und die Umweltauswirkungen und entspricht somit den gesetzlichen Grundlagen.

7.42 The Langau Trust und Mitges. (Forstverwaltung Langau)

7.42.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der The Langau Trust sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.10.2009 - 30.09.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | nein |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 51: Überblick über die Stromkennzeichnung The Langau Trust

The Langau Trust bietet im aktuellen Wirtschaftsjahr erneut Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an.

Die Stromkennzeichnung beinhaltet alle erforderlichen Angaben, den Bezugszeitraum, die Rechtsgrundlage und die Umweltauswirkungen und entspricht diesbezüglich den gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

§ 79 Abs 1 EIWOG 2010 zählt die Primärenergieträger taxativ auf, die auf der Stromkennzeichnung anzuführen sind. Die Energie-Control empfiehlt, die zugewiesenen Ökostrommengen (Windenergie, PV, Biomasse etc.) unter dem Begriff „Sonstige Ökoenergie“ zu subsumieren, sofern der Anteil der einzelnen Primärenergieträger jeweils unter 1 Prozent liegt. Es ist jedenfalls der Begriff „sonstige Ökoenergie“ für diese

Zusammenfassung zu verwenden. Sofern der relative Anteil eines erneuerbaren Energieträgers den Wert von 1 Prozent übersteigt, ist er gesondert auszuweisen. Dieser Empfehlung kommt The Langau Trust nicht nach.

7.42.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung:

Gesetzliche Bestimmung: §45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45a EIWOG

Bezugszeitraum: 10/2009 bis 9/2010

Wasserkraft: 87,23% Windenergie: 5,50%

festen od. flüssigen Biomasse: 5,59% Sonst. Ökoenergie: 1,67%

Umweltauswirkungen: CO₂: 0g/KWh, radioaktiver Abfall: 0,00 g/KWh

Abbildung 45: Die Stromkennzeichnung der The Langau Trust u. Mitges

Die Stromkennzeichnung der The Langau Trust u. Mitges ist am Ende der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung. Die prozentuelle Aufschlüsselung der einzelnen erneuerbaren Energieträger ist für die Energie-Control nicht zur Gänze nachvollziehbar. Eine Erläuterung dazu wurde angefordert, ist jedoch bis zum Stichtag nicht eingelangt.

7.43 TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG

7.43.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 92,98% |
| Bekannte fossile Energieträger | 7,02% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 31,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | ja |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 52: Überblick über die Stromkennzeichnung der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG

Die TIWAG bietet im Jahr 2010 Strom aus erneuerbaren Energieträgern sowie fossilen Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

7.43.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gemäß § 78 EIWOG 2010:
Ausweis der Anteile an verschiedenen Primärenergieträgern, auf deren Basis die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 erzeugt wurde.

| Energieträger | Versorgermix |
|---|----------------|
| Wasserkraft | 84,55% |
| Windenergie | 3,66% |
| Feste und flüssige Biomasse | 3,64% |
| Sonstige Ökoenergie | 1,11% |
| Erdgas | 7,04% |
| Strom unbekannter Herkunft ENTSO-E (Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund ENTSO-E aus 16,94% Wasserkraft, 48,92% fossile Brennstoffe, 26,61% nukleare Energie, 7,21% sonstige erneuerbare Energieträger, 0,32% Sonstige) | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen der Stromproduktion | |
| CO ₂ -Emissionen (g/kWh) | 31 |
| Radioaktiver Abfall (g/kWh) | 0 |

Abbildung 46: Die Stromkennzeichnung der Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG

Die Darstellung der Stromkennzeichnung erfolgt in Tabellenform, ist gut sichtbar auf der Stromrechnung platziert. Bezugszeitraum, Rechtsgrundlage sowie Umweltauswirkungen sind angeführt. Die Stromkennzeichnung entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben wie auch den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.44 Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG

7.44.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | - |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 53: Überblick über die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG

Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG weist allen Endverbrauchern Strom aus erneuerbaren Energieträgern aus und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

7.44.2 Darstellungsform

Produktinformationen

Stromkennzeichnung gem. EIWOG für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2010. Aufbringung zu **100 %** aus **Wasserkraft**.
Umweltauswirkungen der Stromproduktion: CO₂-Emissionen: 0 g/kWh, radioaktiver Abfall: 0 g/kWh

Abbildung 47: Die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung ist auf der Musterrechnung als durchgängiger Text in Absatzform dargestellt. Die Stromkennzeichnungsrichtlinie empfiehlt eine Darstellung in Tabellenform. Bezugszeitraum und Rechtsgrundlage sowie der Vermerk, dass bei dieser Stromzusammensetzung keine Umweltauswirkungen anfallen, sind angeführt. Die Stromkennzeichnung entspricht somit den gesetzlichen Grundlagen.

7.45 Verbund - Sales GmbH

7.45.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Verbund – Sales GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 21,10% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 78,90% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 305,66 |
| radioaktiver Abfall | 0,0005800 |
| Produktinformation | ja |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | ja |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | nein |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 54: Überblick über die Stromkennzeichnung der Verbund - Sales GmbH

Die Verbund - Sales GmbH differenziert ihre Produkte sowohl auf Preis- als auch auf Qualitätsebene. Es werden die Produkte „100 % Erneuerbare Energien“, „100 % Wasserkraft“ sowie der „Residualmix“ unterschieden.

§ 79 Abs. 3 EIWOG 2010 sieht die Ausweisung der verschiedenen Primärenergieträger als einheitlichen Versorgermix vor, „der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt“. Die Verwendung eines Produktmixes zusätzlich zum gesetzlich vorgesehenen Versorgermix birgt die Gefahr einer Verwechslung. Für den Konsumenten ist vielfach nicht mehr eindeutig erkennbar, welche die verpflichtend anzuführende Stromkennzeichnung und welche eine weitere, freiwillige Produktausweisung ist. Dies läuft dem vom Gesetzgeber in § 79 Abs. 4 EIWOG 2010 eindeutig zum Ausdruck gebrachten Ziel der deutlichen Lesbarkeit und der Vergleichbarkeit der Kennzeichnung zuwider.

Gemäß Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control soll auf eine zusätzliche Ausweisung des Produktmixes verzichtet werden.

Die Verbund – Sales GmbH wurde davon bereits mehrfach schriftlich in Kenntnis gesetzt.

7.45.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung lt. § 45 EIWOG 2008 vom Zeitraum 1.1.2010 - 31.12.2010
(Ab Stromkennzeichnungszeitraum 1.1.2011 - 31.12.2011 gilt § 78 EIWOG 2010)

Ihr Strom stammt aus folgenden Primärenergieträgern:

| | | | |
|---------------------|-------------------|--------------------|-------------------|
| 13,30 % Wasserkraft | 0 % Erdölprodukte | 0 % Erdgas | 78,90 % ENTSO-Mix |
| 0 % Kohle | 0 % Atomkraft | 7,80 % Öko-Energie | 0 % sonstige |

Anmerkung: ENTSO-Mix (Strom aus unbekannter Herkunft) bezeichnet den europäischen Strommix aus Wasserkraft (15,00% Wasserkraft), fossilen Brennstoffen (50,50%), nukleare Energie (27,20%), sonstige erneuerbare Energieträger (7,00%) und Sonstige (0,30%).

Umweltauswirkungen der Stromproduktion:

| | |
|---------------------|----------------|
| Radioaktiver Abfall | 0,000580 g/kWh |
| CO2 Emissionen | 305,66 g/kWh |

Abbildung 48: Die Stromkennzeichnung der Verbund - Sales GmbH

§ 79 Abs 1 EIWOG 2010 zählt die Primärenergieträger taxativ auf, die auf der Stromkennzeichnung anzuführen sind. Die Energie-Control empfiehlt, die zugewiesenen Ökostrommengen (Windenergie, PV, Biomasse etc.) unter dem Begriff „Sonstige Ökoenergie“ zu subsumieren, sofern der Anteil der einzelnen Primärenergieträger jeweils unter 1 Prozent liegt. Es ist jedenfalls der Begriff „sonstige Ökoenergie“ für diese Zusammenfassung zu verwenden. Sofern der relative Anteil eines erneuerbaren Energieträgers den Wert von 1 Prozent übersteigt, ist er gesondert auszuweisen. Dieser Empfehlung kommt die Verbund – Sales GmbH nicht nach.

Die Stromkennzeichnung der Verbund - Sales GmbH erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform. Bezugszeitraum, Rechtsgrundlage und Umweltauswirkungen sind angeführt.

7.46 Verbund AG

7.46.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Verbund AG sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | ja |

Tabelle 55: Überblick über die Stromkennzeichnung der Verbund AG

Die Verbund AG bietet im Jahr 2010 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

7.46.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung lt. § 45 Abs. 2 EIWOG vom Zeitraum 1.1.2010 - 31.12.2010

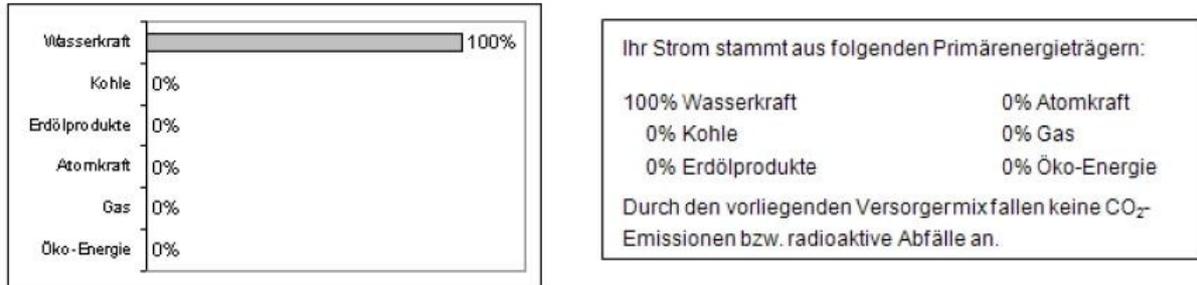


Abbildung 49: Die Stromkennzeichnung der Verbund AG

Die Stromkennzeichnung der Verbund AG ist am Ende der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in Tabellenform sowie in Form eines Balkendiagramms. Die Stromkennzeichnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.47 Vorarlberger Kraftwerke AG

7.47.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 84,26% |
| Bekannte fossile Energieträger | 15,74% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 130,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 56: Überblick über die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG

Die Vorarlberger Kraftwerke AG bietet im Jahr 2010 Strom aus einem Mix von erneuerbaren und fossilen Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

7.47.2 Darstellungsform

| Stromkennzeichnung gemäß § 78 und 79 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz | |
|---|----------------|
| Der Strom, den die VKW vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 an ihre Endkunden lieferte, wurde aus folgenden Energieträgern erzeugt: | |
| Energieträger | Anteil |
| Wasserkraft | 75,81% |
| Windenergie | 3,67% |
| Biomasse fest und flüssig | 3,65% |
| Sonstige Ökoenergie (Biogas, Deponie- und Klärgas, Fotovoltaik, Geothermie, Abfall) | 1,13% |
| Erdgas | 0,40% |
| Steinkohle | 15,34% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen der Stromproduktion: | |
| CO ₂ -Emissionen in g/kWh | 130 |
| Radioaktive Abfälle | keine |

Abbildung 50: Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG

Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.48 VKW Ökostrom GmbH

7.48.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der VKW Ökostrom GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 57: Überblick über die Stromkennzeichnung der VKW Ökostrom GmbH

Die VKW Ökostrom GmbH bietet im Jahr 2010 Strom 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

7.48.2 Darstellungsform

| Stromkennzeichnung gemäß § 78 und 79 EEWOG Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz | |
|---|----------------|
| Der Strom, den die VKW Ökostrom-GmbH vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010 an ihre Endkunden lieferte, wurde aus folgenden Energieträgern erzeugt: | |
| Energieträger | Anteil |
| Wasserkraft (ausschließlich aus Kleinwasserkraftwerken) | 91,51% |
| Windenergie | 3,18% |
| Biomasse fest und flüssig | 3,19% |
| Biogas | 1,05% |
| Fotovoltaik | 0,99% |
| sonstige Ökoenergie | 0,08% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen der Stromproduktion: | |
| CO ₂ -Emissionen in g/kWh | keine |
| Radioaktive Abfälle | keine |

Abbildung 51: Die Stromkennzeichnung der VKW Ökostrom GmbH

Die Stromkennzeichnung der VKW Ökostrom GmbH ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und entspricht mit einer Ausnahme den gesetzlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

Nicht gesetzeskonform ist der verwendete Zusatz „ausschließlich aus Kleinwasserkraftwerken“ im Rahmen der Darstellung der Stromkennzeichnung. Ziel der Stromkennzeichnung ist es den Kunden über Primärenergieträger zu informieren. Leistungsklassen oder Technologien sind in diesem Zusammenhang irrelevant und gesetzlich auch nicht vorgesehen. Die Energie-Control empfiehlt daher, Zusätze, die Leistung bzw. Technologie betreffen, zu unterlassen.

7.49 Wasserkraft Sölden Egen

7.49.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Wasserkraft Sölden Egen sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | - |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 58: Überblick über die Stromkennzeichnung der Wasserkraft Sölden Egen

Wasserkraft Sölden Egen weist allen Kunden einheitlich einen Versorgermix aus erneuerbaren Energieträgern zu.

7.49.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 ElWOG für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2009

| | |
|------------------|-------------|
| Aufbringung in % | Wasserkraft |
| 100% | |

Umweltauswirkungen der Stromproduktion: CO₂-Emissionen: 0 g/kWh, radioaktiver Abfall: 0 g/kWh

Abbildung 52: Die Stromkennzeichnung der Wasserkraft Sölden Egen

Die Energie-Control empfiehlt, den aktuellen der Stromkennzeichnung zugrunde liegenden Zeitraum bei der Ausweisung der Stromkennzeichnung anzuführen. Die Wasserkraft Sölden Egen gibt fälschlicherweise Informationen für das Jahr 2009 anstatt dem Jahr 2010 an. Die Stromkennzeichnung ist am Ende der Stromrechnung gut sichtbar in tabellarischer Form platziert. Bezugszeitraum, Rechtsgrundlage sowie Umweltauswirkungen sind angeführt.

7.50 Weizer Naturenergie GmbH

7.50.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Weizer Naturenergie GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 100,00% |
| Bekannte fossile Energieträger | 0,00% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO2 | 0,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | nein |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 59: Überblick über die Stromkennzeichnung der Weizer Naturenergie GmbH

Die Weizer Naturenergie GmbH weist allen Kunden einheitlich einen Versorgermix aus erneuerbaren Energieträgern zu und belegt diesen mit gesetzeskonformen Nachweisen.

7.50.2 Darstellungsform

| Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf der Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 01.01.2010 - 31.12.2010 erzeugt wurde. | |
|--|-----------------|
| Energieträger | Unternehmensmix |
| Wasserkraft | 77,91% |
| Steinkohle | 0,00% |
| Braunkohle | 0,00% |
| Erdöl | 0,00% |
| Erdgas | 0,00% |
| UCTE *) | 0,00% |
| Photovoltaik | 1,11% |
| Biomasse fest | 3,45% |
| Windenergie | 16,45% |
| Sonstige Ökoenergie | 1,08% |
| SUMME | 100,00% |
| Umweltauswirkungen der Stromproduktion | |
| CO2-Emissionen | 0,00 g/kWh |
| Radioaktiver Abfall | 0,0000000 g/kWh |
| 100 % erneuerbare Energie ! | |

Abbildung 53: Die Stromkennzeichnung der Weizer Naturenergie GmbH

Die Stromkennzeichnung der Weizer Naturenergie GmbH ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.51 Wels Strom GmbH

7.51.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Wels Strom GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.01.2010 - 31.12.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 71,35% |
| Bekannte fossile Energieträger | 26,64% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 2,01% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 130,29 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | ja |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | nein |

Tabelle 60: Überblick über die Stromkennzeichnung der Wels Strom GmbH

Neben dem dargestellten Versorgermix weist die Wels Strom GmbH ihren Kunden gegenüber unterschiedliche Produkte aus. Sie unterscheidet die Produkte ÖKO, Ovilava, Privat Natur sowie Profi Natur.

§ 79 Abs. 3 EIWOG 2010 sieht die Ausweisung der verschiedenen Primärenergieträger als einheitlichen Versorgermix vor, „der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt“. Die Verwendung eines Produktmixes zusätzlich zum gesetzlich vorgesehenen Versorgermix birgt die Gefahr einer Verwechslung. Für den Konsumenten ist vielfach nicht mehr eindeutig erkennbar, welche die verpflichtend anzuführende Stromkennzeichnung und welche eine weitere, freiwillige Produktausweisung ist. Dies läuft dem vom Gesetzgeber in § 79 Abs. 4 EIWOG 2010 eindeutig zum Ausdruck gebrachten Ziel der deutlichen Lesbarkeit und der Vergleichbarkeit der Kennzeichnung zuwider.

Gemäß Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control soll auf eine zusätzliche Ausweisung des Produktmixes verzichtet werden.

Die Wels Strom GmbH wurde davon bereits schriftlich mehrfach in Kenntnis gesetzt.

Bei der Darstellung auf der Jahresabrechnung wurde eine nicht korrekte Angabe der Stromkennzeichnung zugrunde liegenden Rechtsgrundlage abgedruckt. Am 23. Dezember 2010 wurde ein neues EIWOG 2010 (BGBl I Nr. 110/2010) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, welches am 3. März 2011 in Kraft trat. Die geltenden Bestimmungen zur Stromkennzeichnung gem. EIWOG 2010 finden sich in §78 und §79.

7.51.2 Darstellungsform

| Ihr Strom wurde erzeugt aus | | Unternehmensmix | | Produktmix | |
|---|---------------------------|-----------------|----------------------------|---------------|---------------------------|
| Energieträger | 01.01.2010 bis 31.12.2010 | Energieträger | 01.01.2010 bis 31.12.2010 | Energieträger | 01.01.2010 bis 31.12.2010 |
| Wasserkraft | 61,58 % | Wasserkraft | 100,00 % | | |
| Windenergie | 3,61 % | | | | |
| Sonstige Ökoenergie | 1,09 % | | | | |
| Biomasse fest,flüssig | 5,07 % | | | | |
| Erdgas | 26,63 % | | | | |
| Erdöl und dessen Produkte | 0,01 % | | | | |
| Sonstige Energieträger | 2,01 % | | | | |
| Summe | 100,00 % | Summe | 100,00 % | | |
| Stromkennzeichnung gemäß §42 Abs. 2 ELWOG | | | | | |
| CO ₂ Emission 130,0g/kWh | | | Radioaktiver Abfall 0g/kWh | | |

Abbildung 54: Die Stromkennzeichnung der Wels Strom GmbH

Die Stromkennzeichnung der Wels Strom GmbH ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

7.52 Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

7.52.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

| Versorgermix | |
|---|-------------------------|
| Labelingzeitraum | 01.10.2009 - 30.09.2010 |
| Zusammensetzung der Primärenergieträger | |
| Bekannte erneuerbare Energieträger | 55,59% |
| Bekannte fossile Energieträger | 44,41% |
| Bekannte Nuklearenergie | 0,00% |
| Bekannte sonstige Primärenergieträger | 0,00% |
| Unbekannte Herkunft ENTSO-E-Mix | 0,00% |
| Summe | 100,00% |
| Umweltauswirkungen in g/kWh | |
| CO ₂ | 195,00 |
| radioaktiver Abfall | 0,0000000 |
| Produktinformation | ja |
| Darstellung der Stromkennzeichnung | |
| Angabe der rechtlichen Grundlage | ja |
| Angabe des Bezugszeitraums | ja |
| Angabe der Umweltauswirkungen | ja |
| Korrekte Angabe des ENTSO-E-Wertes und des ENTSO-E-Mix | - |
| Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie" | ja |
| Verwendung von Grafiken | ja |

Tabelle 61: Überblick über die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Zusätzlich zum Versorgermix differenziert die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG ihre Produkte auf der Qualitätsebene. Es werden die Produkte „Optima, Mega, Giga“ für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe, „NaturStrom“, „100 % Wasserkraft“ und der „Residualmix“ unterschieden.

§ 79 Abs. 3 EIWOG 2010 sieht die Ausweisung der verschiedenen Primärenergieträger als einheitlichen Versorgermix vor, „der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt“. Die Verwendung eines Produktmixes zusätzlich zum gesetzlich vorgesehenen Versorgermix birgt die Gefahr einer Verwechslung. Für den Konsumenten ist vielfach nicht mehr eindeutig erkennbar, welche die verpflichtend anzuführende Stromkennzeichnung und welche eine weitere, freiwillige Produktausweisung ist. Dies läuft dem vom Gesetzgeber in § 79 Abs. 4 EIWOG 2010 eindeutig zum Ausdruck

gebrachten Ziel der deutlichen Lesbarkeit und der Vergleichbarkeit der Kennzeichnung zuwider.

Gemäß Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control soll auf eine zusätzliche Ausweisung des Produktmixes verzichtet werden.

Die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG wurde davon bereits schriftlich mehrfach in Kenntnis gesetzt.

Die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG ist auf Seite 2 der vierseitigen Jahresabrechnung in Tabellenform dokumentiert. Die Produktdarstellung erfolgt auf Seite 3 der Jahresrechnung in Form eines färbigen Kreisdiagramms. Aufgrund dieser unterschiedlichen grafischen Aufbereitung könnte den Kunden der Produktmix deutlicher ansprechen als der Versorgermix bzw. der Versorgermix übersehen werden. Auf diese Tatsache wurde die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG schriftlich hingewiesen.

7.52.2 Darstellungsform

STROMKENNZEICHNUNG UND UMWELTAUSWIRKUNGEN GEMÄSS § 78 EIWOG

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG hat im Zeitraum 1.10.2009 - 30.9.2010 auf Basis folgender Primärenergieträger Strom an Endverbraucher geliefert:

| Energieträger | Versorgermix |
|------------------------------|--------------|
| Wasserkraft | 46,87 % |
| Wind- und Sonnenenergie | 3,79 % |
| feste oder flüssige Biomasse | 3,83 % |
| sonstige Ökoenergie | 1,10 % |
| Erdgas | 44,41 % |

Durch diesen Versorgermix fallen im selben Zeitraum folgende Emissionen an:

| Umweltauswirkungen | in g/kWh |
|-----------------------------|----------|
| CO ₂ -Emissionen | 195,42 |
| radioaktiver Abfall | 0,00 |

Unsere Lieferungen sind frei von Atomstrom. Dadurch entstehen keine radioaktiven Abfälle.

Abbildung 55: Die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Die Darstellung der Stromkennzeichnung ist übersichtlich gestaltet. Bezugszeitraum, Rechtsgrundlage und Umweltauswirkungen sind angeführt. Die Darstellung des Versorgermixes entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

8 Anhang: Auszüge aus gesetzlichen Grundlagen

8.1 Artikel 3 Abs 9 Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (2009/72/EG)

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial Folgendes angeben:

- a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat, und zwar verständlich und in einer auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbaren Weise;*
- b) zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen — zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität — öffentlich zur Verfügung stehen;*
- c) Informationen über ihre Rechte im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen.*

Hinsichtlich der Buchstaben a und b von Unterabsatz 1 können bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlengrunde gelegt werden.

Die nationale Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige nationale Behörde ergreift die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind und so zur Verfügung gestellt werden, dass sie auf nationaler Ebene eindeutig vergleichbar sind.“

8.2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) 2010 (BGBl I Nr 110/2010)

§ 78 EIWOG 2010 (Ausweisung der Herkunft (Labeling))

§ 78. (1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) sowie auf relevantem Informationsmaterial für Endverbraucher den Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers für Endverbraucher berücksichtigt. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten kennzeichnungspflichtigen Werbematerials (§ 7 Abs. 1 Z 32). Die Ausweisung hat auf Basis der gesamten vom Versorger an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Versorgermix) zu erfolgen.

(2) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher die Umweltauswirkungen, zumindest über CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität, auszuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten Werbematerials.

(3) Die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Unternehmen hat durch die Regulierungsbehörde zu erfolgen. Bei unrichtigen Angaben ist der betroffene Stromhändler mit Bescheid aufzufordern, die Angaben richtig zu stellen.

§ 79 EIWOG 2010 (Besondere Bestimmungen zum Labeling)

§ 79. (1) Die Kennzeichnung gemäß § 78 hat nach einer prozentmäßigen Aufschlüsselung, auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (kWh), der Primärenergieträger in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige zu erfolgen.

(2) Der Kennzeichnung der Primärenergieträger auf der Stromrechnung sind die gesamten im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen.

(3) Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs. 1 sind als einheitlicher Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des

Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt. Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen europaweiten Gesamtaufbringung nach ENTSO (Strom) abzüglich deren Aufbringung auf Basis erneuerbarer Energieträger zu erfolgen.

(4) Die Kennzeichnung hat deutlich lesbar zu erfolgen. Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.

(5) Stromhändler haben die Grundlagen zur Kennzeichnung zu dokumentieren. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden.

(6) Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamtabgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgang bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.

(7) Die Nachweise gemäß Abs. 6 müssen Angaben zu den Primärenergieträgern, mit denen die elektrische Energie erzeugt worden ist, zu Ort und Zeitraum der Erzeugung sowie über Namen und Anschrift des Erzeugers enthalten. Sie sind von einer nach dem Akkreditierungsgesetz zugelassenen Überwachungs-, Prüf- oder Zertifizierungsstelle zu bestätigen. § 3 des Akkreditierungsgesetzes gilt sinngemäß. Als Nachweis für Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern werden ausschließlich Herkunftsnachweise gemäß § 8 und § 9 des Ökostromgesetzes bzw. gemäß den Bestimmungen in Art. 15 der EU-Richtlinie 2009/28/EG anerkannt.

(8) Das Ergebnis der Dokumentation, die spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres oder des tatsächlichen Lieferzeitraumes erstellt sein muss, ist auf die Dauer von drei Jahren zur Einsicht durch Endverbraucher am Sitz (Hauptwohnsitz) des Stromhändlers oder – liegt dieser im Ausland – am Sitz des inländischen Zustellungsbevollmächtigten bereitzuhalten.

(9) Stromhändler haben auf Verlangen der Regulierungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Nachweise gemäß Abs. 5 bis 7 und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Angaben überprüfen zu können.

(10) Stromhändler oder sonstige Lieferanten haben, sofern eine Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen gemäß § 8 Abs. 1 besteht, in diesen Jahresabschlüssen den Versorgermix gemäß Abs. 3, unter Angabe der jeweilig verkauften oder abgegebenen Mengen an elektrischer Energie, anzugeben.

(11) Die Regulierungsbehörde hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung zu erlassen. Dabei sind insbesondere der Umfang der gemäß § 78 Abs. 1 und Abs. 2 bestehenden Verpflichtungen sowie die Vorgaben für Ausgestaltung der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern und der Stromkennzeichnung gemäß dieser Rechtsvorschrift näher zu bestimmen.

8.3 Ökostromgesetz BGBl I Nr. 149/2002 idF des BGBl I Nr. 104/2009

§ 8 Herkunftsnachweise für Ökostromanlagen

(1) Die Netzbetreiber, an deren Netzen anerkannte Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger angeschlossen sind, haben über die aus diesen Anlagen in ihr Netz eingespeisten Mengen an elektrischer Energie dem Anlagenbetreiber auf dessen Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Die Ausstellung kann mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfolgen.

(1a) Weiters haben Netzbetreiber Stromerzeugern, die elektrische Energie auf Basis von Biogas im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 4 letzter Halbsatz erzeugen, auch dann Bescheinigungen gemäß Abs. 1 für jene Mengen an elektrischer Energie auszustellen, die unter Verwendung von Erdgas erzeugt werden und jenen Mengen entsprechen, die an anderer Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Gasnetz eingespeistem Biogas entsprechen (§ 10a Abs. 10).

(2) Die Bescheinigung gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben zu umfassen:

- 1. die Menge der erzeugten elektrischen Energie;*
- 2. die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage;*
- 3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;*
- 4. die eingesetzten Energieträger.*

(3) Der Landeshauptmann hat die Ausstellung der Herkunftsnachweise regelmäßig zu überwachen.

(4) Die Betreiber der Ökostromanlagen sowie die Stromhändler, die elektrische Energie aus Ökostromanlagen als Ökoenergie einem anderen Stromhändler oder der Ökostromabwicklungsstelle veräußern, sind über Verlangen des Käufers verpflichtet, die der verkaufte Menge entsprechenden Herkunftsnachweise (mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung) kostenlos und nachweislich diesem Käufer zu überlassen.

(5) Für anerkannte Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger, die an Leitungsanlagen der Vorarlberger Illwerke AG angeschlossen sind, ist die Bescheinigung gemäß Abs. 1 von der VKW-Netz AG auszustellen.

(6) Bei automationsunterstützter Ausstellung der Herkunftsnachweise ist monatlich eine Bescheinigung auf Basis des ersten Clearings auszustellen und an die Anlagenbetreiber zu übermitteln.

(7) Die Ökoanlagenbetreiber haften für die Richtigkeit ihrer Angaben über die eingesetzten Energieträger.

§ 9: Anerkennung der Herkunftsnachweise für Ökostrom aus anderen Staaten

(1) Herkunftsnachweise über elektrische Energie aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder in einem Drittstaat gelten als Herkunftsnachweise im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Art. 5 der Richtlinie 2001/77/EG entsprechen.

(2) Im Zweifelsfalle hat die Energie-Control GmbH Über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

(3) Die Energie-Control GmbH kann durch Verordnung Staaten benennen, in denen Herkunftsnachweise über Ökoenergie die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen.

8.4 Ökostromgesetz BGBl I Nr. 75/2011 (ÖSG 2012)

Das Ökostromgesetz 2012 wurde am 29. Juli 2011 kundgemacht. Teile des Gesetzes sind bereits in Kraft getreten. Die §§ zur Stromkennzeichnung sind noch nicht in Kraft.

§ 10 Herkunftsnachweise für Ökostrom

§ 10. (1) Für die Überwachung der Ausstellung, der Übertragung und der Entwertung der Herkunftsnachweise wird die Energie-Control als zuständige Stelle benannt. Dies hat mittels automationsunterstützter Datenbank zu erfolgen.

(2) Die Netzbetreiber, an deren Netzen anerkannte Anlagen angeschlossen sind, haben über die aus diesen Anlagen in ihr Netz eingespeisten Mengen an Ökostrom dem Anlagenbetreiber auf dessen Verlangen durch Eingabe der in das öffentliche Netz eingespeisten Nettostromerzeugungsmengen in der automationsunterstützten Datenbank Herkunftsnachweise auszustellen. Die Ausstellung kann mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfolgen.

(3) Weiters haben Netzbetreiber Stromerzeugern, die Ökostrom auf Basis von Biogas im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 6 letzter Halbsatz erzeugen, Herkunftsnachweise gemäß Abs. 1 für jene Mengen an Ökostrom auszustellen, die unter Verwendung von Gas erzeugt werden und jenen Mengen an Biogas entsprechen, die an anderer Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Gasnetz eingespeist werden.

(4) Für jede Einheit erzeugte Energie darf nur ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden. Ein Herkunftsnachweis gilt standardmäßig für 1 MWh, wobei eine Untergliederung bis zur dritten Nachkommastelle zulässig ist.

(5) Ein Herkunftsnachweis muss spätestens in dem der Erzeugung der entsprechenden Energieeinheit folgenden Kalenderjahr verwendet werden. Ein Herkunftsnachweis ist nach seiner Verwendung zu entwerten.

(6) Der Herkunftsnachweis gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben zu umfassen:

- 1. die Menge der erzeugten elektrischen Energie;*
- 2. die Art und die Engpassleistung der Anlage;*
- 3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;*
- 4. die eingesetzten Energieträger;*
- 5. Art und Umfang von Investitionsbeihilfen;*
- 6. Art und Umfang etwaiger weiterer Förderungen*
- 7. Datum der Inbetriebnahme der Anlage;*
- 8. Ausstellungsdatum und eindeutige Kennnummer.*

(7) Die Betreiber der Ökostromanlagen sowie die Stromhändler, die elektrische Energie aus Anlagen als Ökostrom einem anderen Stromhändler oder der Ökostromabwicklungsstelle veräußern, sind über Verlangen des Käufers verpflichtet, die der verkauften Menge entsprechenden Herkunftsnachweise (mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung) nachweislich diesem Käufer zu überlassen.

(8) Abweichend von Abs. 7 hat die Ökostromabwicklungsstelle die ihr im Rahmen ihrer Kontrahierungspflicht übertragenen Herkunftsnachweise den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 zu den von der Energie-Control gemäß Abs. 12 jährlich verordneten Preisen für Herkunftsnachweise zu verrechnen.

(9) Für anerkannte Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger, die an Leitungsanlagen der Vorarlberger Illwerke AG angeschlossen sind, ist der Herkunftsnachweis gemäß Abs. 1 und Abs. 2 von der VKW-Netz AG auszustellen.

(10) Bei automationsunterstützter Ausstellung der Herkunftsnachweise ist monatlich eine Bescheinigung auf Basis des ersten Clearings auszustellen und an die Anlagenbetreiber zu übermitteln.

(11) Die Anlagenbetreiber haften für die Richtigkeit ihrer Angaben über die eingesetzten Energieträger.

(12) Die Energie-Control hat den Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 zuzuweisenden Herkunftsnachweise auf Basis ihres Wertes jährlich durch Verordnung neu festzulegen. Für die Preisermittlung ist es zulässig, einen geringfügigen Anteil an Herkunftsnachweisen zu versteigern.

(13) Herkunftsnachweise dürfen für elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis zu 5 kW_{peak} auch ohne Vorliegen eines Anerkennungsbescheids ausgestellt werden.

§ 11 Anerkennung der Herkunftsnachweise für Ökostrom aus anderen Staaten

§ 11. (1) Herkunftsnachweise über Ökostrom aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder in einem Drittstaat gelten als Herkunftsnachweise im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Art. 15 der Richtlinie 2009/28/EG entsprechen.

(2) Im Zweifelsfalle hat die Energie-Control über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

(3) Die Energie-Control kann durch Verordnung Staaten benennen, in denen Herkunftsnachweise über Ökostrom die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen.

(4) Betreffend der Anerkennbarkeit von Herkunftsnachweisen für die Zwecke der Stromkennzeichnung sind die Bedingungen in der Verordnung gemäß § 79 Abs. 11 EIWOG 2010 festzulegen.

8.5 Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG

Art. 15 Herkunftsnachweis für Elektrizität, Wärme und Kälte, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden

(1) Zum Zweck des Nachweises gegenüber den Endkunden darüber, welchen Anteil Energie aus erneuerbaren Quellen im Energiemix eines Energieversorgers ausmacht oder in welcher Menge sie darin enthalten ist, der gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2003/54/EG zu erbringen ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Herkunft von aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Elektrizität als solche im Sinne dieser Richtlinie gemäß objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden kann.

(2) Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass auf Anfrage eines Produzenten von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen ein Herkunftsnachweis ausgestellt wird. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Herkunftsnachweise auf Antrag der Produzenten von aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Wärme oder Kälte ausgestellt werden. Eine solche Regelung kann von einer Mindestkapazität abhängig gemacht werden. Ein Herkunftsnachweis gilt standardmäßig für 1 MWh. Für jede Einheit erzeugte Energie wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis ausgestellt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dieselbe Einheit von Energie aus erneuerbaren Quellen nur einmal berücksichtigt wird.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass einem Produzenten, der für dieselbe aus erneuerbaren Quellen erzeugte Energie einen Herkunftsnachweis erhält, keine Unterstützung gewährt wird.

Der Herkunftsnachweis ist für die Einhaltung des Artikels 3 durch die Mitgliedstaaten nicht zu verwenden. Die Übertragung von Herkunftsnachweisen, sei es gesondert oder zusammen

mit der physischen Übertragung von Energie, haben keine Auswirkungen auf die Entscheidung von Mitgliedstaaten, zur Erreichung der Ziele auf statistische Transfers, gemeinsame Projekte oder gemeinsame Förderregelungen zurückzugreifen; ebenso wenig haben sie Auswirkungen auf die Berechnung des gemäß Artikel 5 berechneten Bruttoendenergieverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen. (3)

Ein Herkunftsnachweis muss binnen zwölf Monaten nach der Erzeugung der entsprechenden Energieeinheit verwendet werden. Ein Herkunftsnachweis wird nach seiner Verwendung entwertet.

(4) Die Mitgliedstaaten oder benannten zuständigen Stellen überwachen die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise. Die benannten zuständigen Stellen dürfen keine sich geografisch überschneidenden Verantwortlichkeiten haben, und die Stellen müssen von den Bereichen Produktion, Handel und Versorgung unabhängig sein.

(5) Die Mitgliedstaaten oder die benannten zuständigen Stellen schaffen geeignete Mechanismen, um sicherzustellen, dass die Herkunftsnachweise elektronisch ausgestellt, übertragen und entwertet werden und genau, zuverlässig und betrugssicher sind.

(6) Der Herkunftsnachweis enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Angaben zur Energiequelle, aus der die Energie erzeugt wurde, und zu Beginn und Ende ihrer Erzeugung;*
- b) Angaben dazu, ob der Herkunftsnachweis
 - i) Elektrizität oder*
 - ii) Wärme und/oder Kälte betrifft;**
- c) Bezeichnung, Standort, Typ und Kapazität der Anlage, in der die Energie erzeugt wurde;*
- d) Angaben dazu, ob und in welchem Umfang die Anlage Investitionsbeihilfen erhalten hat und ob und in welchem Umfang die Energieeinheit in irgend einer anderen Weise in den Genuss einer nationalen Förderregelung gelangt ist, und zur Art der Förderregelung;*
- e) Datum der Inbetriebnahme der Anlage und*
- f) Ausstellungsdatum und ausstellendes Land und eine eindeutige Kennnummer.*

(7) Wird von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Nachweis über den Anteil oder die Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen an seinem Energiemix für die Zwecke

des Artikels 3 Absatz 6 der Richtlinie 2003/54/EG verlangt, so kann es hierfür seine Herkunftsnachweise verwenden.

(8) Die Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen, die den Herkunftsnachweisen entspricht, die von einem Elektrizitätsversorger an einen Dritten übertragen wird, ist für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 6 der Richtlinie 2003/54/EG von dem Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen an seinem Energiemix abzuziehen.

(9) Die Mitgliedstaaten erkennen die von anderen Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie ausgestellten Herkunftsnachweise ausschließlich als Nachweis der in Absatz 1 und Absatz 6 Buchstaben a bis f genannten Angaben an. Ein Mitgliedstaat kann die Anerkennung eines Herkunftsnachweises nur dann verweigern, wenn er begründete Zweifel an dessen Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit hat. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission eine solche Verweigerung und deren Begründung mit.

(10) Stellt die Kommission fest, dass die Verweigerung eines Herkunftsnachweises unbegründet ist, kann sie eine Entscheidung erlassen, die den betreffenden Mitgliedstaat zur Anerkennung des Herkunftsnachweises verpflichtet.

(11) Ein Mitgliedstaat kann in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht objektive, transparente und diskriminierungsfreie Kriterien für die Verwendung von Herkunftsnachweisen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2003/54/EG einführen.

(12) In den Fällen, in denen Energieversorger Energie aus erneuerbaren Quellen an Verbraucher mit Bezug zu ökologischen oder sonstigen Vorteilen erneuerbarer Energie vermarkten, können die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Energieversorger summarisch Informationen über die Menge oder den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen aus Anlagen oder Kapazitätserweiterungen, die nach dem 25. Juni 2009 in Betrieb genommen wurden, verfügbar machen.

Art. 27 Umsetzung

Unbeschadet des Artikels 4 Absätze 1, 2 und 3 setzen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 5. Dezember 2010 nachzukommen.

8.6 Stromkennzeichnungsverordnung (BGBl II. Nr. 310/2011)

Die Stromkennzeichnungsverordnung trat am 14. September 2011 in Kraft. Sie gilt für die Stromkennzeichnung der kommenden Jahre. Für die im Bericht dargestellte Stromkennzeichnungsüberprüfung war die Stromkennzeichnungsverordnung noch nicht anwendbar, da es sich hier um das Basisjahr 2010 handelt, in dem die Verordnung noch nicht gegolten hat.

Allgemeines

Regelungsgegenstand

§ 1. Die Verordnung hat den Umfang und die Ausgestaltung der gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 für Stromhändler verpflichtenden Stromkennzeichnung, welche die Ausweisung der Herkunft sowie der Umweltauswirkungen umfasst, sowie die Vorgaben für die Ausgestaltung der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern zum Gegenstand.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Stromhändler“ Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern und gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 zur Stromkennzeichnung verpflichtet sind.
2. „Nachweise“ alle Nachweise die gemäß § 79 Abs. 7 EIWOG 2010 sowie gemäß der ausführungsgesetzlichen Regelungen der Länder zu §§ 72 und 73 EIWOG 2010 ausgestellt oder anerkannt wurden.

Ausgestaltung der Stromkennzeichnung

Darstellungsform

§ 3. (1) Die Darstellung der Stromkennzeichnung hat deutlich lesbar, in übersichtlicher und verständlicher Form zu erfolgen.

(2) Die Ausweisung der Herkunft des Stroms sowie der Umweltauswirkungen der Stromerzeugung sind in tabellarischer Form vorzunehmen. Auf der Stromrechnung (Jahresabrechnung) hat die Ausweisung der Herkunft des Stroms zusätzlich in Form eines leicht verständlichen und nicht irreführenden Diagramms zu erfolgen.

(3) Die Schriftgröße, die für sämtliche Angaben im Abschnitt „Stromkennzeichnung“ verwendet wird, hat mit der des Haupttextes der Stromrechnung (Jahresabrechnung) bzw. des (kennzeichnungspflichtigen) Werbematerials überein zu stimmen.

(4) Die der Stromkennzeichnung zugrunde liegende Periode ist an den Anfang der Darstellung der Stromkennzeichnung zu setzen.

(5) Diese Verordnung sowie § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 sind als gesetzliche Grundlagen bei der Ausweisung der Stromkennzeichnung anzuführen.

(6) Der Begriff „Stromkennzeichnung“ ist bei der Ausweisung der Stromkennzeichnung einheitlich zu verwenden.

(7) Darstellungen, die von den Vorgaben dieser Verordnung abweichen, dürfen nicht unter der Bezeichnung „Stromkennzeichnung“ angeführt werden.

In der Reihenfolge der Darstellungen haben etwaige von der gesetzlichen Verpflichtung zur Stromkennzeichnung nicht umfasste Informationen jedenfalls nach dem verpflichtenden Abschnitt „Stromkennzeichnung“ zu erfolgen. Zudem darf es durch die Bezeichnung oder Art der Darstellung zu keiner Verwechselbarkeit mit der Stromkennzeichnung im Sinne dieser Verordnung kommen.

(8) Wird die Stromkennzeichnung in einem Anhang zur Stromrechnung (Jahresabrechnung) vorgenommen, muss auf dieser jedenfalls in einem entsprechenden Hinweis darauf verwiesen werden, dass sich die Stromkennzeichnung im Anhang befindet.

Ausweisung des Versorgermixes

§ 4. (1) Die Ausweisung der Herkunft gemäß § 79 Abs. 1 EIWOG 2010 hat in Form einer prozentmäßigen Aufschlüsselung der Primärenergieträger in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige zu erfolgen.

(2) In der Ausweisung des Versorgermixes sind Anteile aus verschiedenen erneuerbaren Energieträgern, die jeweils weniger als ein Prozent betragen, unter einem Posten mit der Bezeichnung „sonstige Ökoenergie“ zusammenzufassen.

(3) Kann für einen Anteil oder die Gesamtheit des Versorgermixes kein Nachweis erbracht werden, ist dieser Anteil bzw. der gesamte Versorgermix als „Strom unbekannter Herkunft“ zu behandeln. Strom, dessen Herkunft bekannt ist, darf nicht wahlweise als Strom unbekannter Herkunft ausgewiesen werden.

(4) Für Strom unbekannter Herkunft ist eine gesonderte Auflistung der Stromzusammensetzung vorzunehmen. Diese muss gemäß § 79 Abs. 3 EIWOG 2010 auf

Grundlage der aktuellen europaweiten Gesamtaufbringung nach ENTSO (Strom) abzüglich deren Aufbringung auf Basis erneuerbarer Energieträger erfolgen. Diese gesonderte Auflistung hat einen Hinweis zu enthalten, dass es sich dabei um eine rechnerische Zuordnung handelt. Dieser Hinweis hat die aktuelle Zusammensetzung nach ENTSO (Strom) zu enthalten.

(5) Bei Angabe der Anteile von fossilen Brennstoffen, nuklearer Energie und sonstigen Primärenergieträgern am ENTSO (Strom)-Mix ist auf die der Stromkennzeichnung zugrunde liegende Periode abzustellen. Dafür sind immer die letzten verfügbaren Jahreswerte von ENTSO (Strom) heranzuziehen.

(6) Wird der Begriff „ENTSO (Strom)“ verwendet, ist er schlüssig unmittelbar beim Ausweis des ENTSO (Strom)-Mixes zu erläutern.

(7) Die prozentuale Verteilung der Herkunftsländer der Nachweise muss im Abschnitt „Stromkennzeichnung“ angeführt werden.

(8) Folgende zusätzliche Angaben können im Abschnitt „Stromkennzeichnung“ angeführt werden:

1. Angaben, wie viel Prozent der elektrischen Energie gemeinsam mit den dazugehörigen Nachweisen erworben wurden;

2. Angaben, dass der Stromhändler ausschließlich Lieferverträge mit Stromerzeugern oder -händlern unterhält, die ausschließlich Strom aus erneuerbarer Quelle erzeugen und ausschließlich mit diesem handeln.

(9) Die Vertragsbeziehungen, die den Angaben der Absätze 7 und 8 zugrunde liegen, sind der E-Control zum Zwecke der Überprüfung über Aufforderung offenzulegen.

(10) Für die von Stromhändlern gemäß den Absätzen 7 und 8 in ihrer Stromkennzeichnung angegebenen Zusatzinformationen, hat die Dokumentation und Prüfung gemäß § 79 Abs. 5 und 6 EIWOG 2010 sinngemäß zu erfolgen.

Ausweisung der Umweltauswirkungen

§ 5. (1) Die Ausweisung der Umweltauswirkungen der Stromerzeugung hat gemäß § 78 Abs. 2 EIWOG 2010 zu erfolgen. Angaben zu CO₂-Emission müssen in Gramm je kWh (el) (g/kWh) gemacht werden. Radioaktiver Abfall ist in Milligramm je kWh (el) (mg/kWh) auszuweisen.

(2) Für den Fall, dass dem Stromhändler kraftwerksspezifische Werte vorliegen, die von einer nach dem Akkreditierungsgesetz für relevante Fachgebiete zugelassenen Überwachungs-, Prüf- oder Zertifizierungsstelle bestätigt wurden, sind diese für die

Ausweisung der Umweltauswirkungen zu verwenden. § 3 des Akkreditierungsgesetzes gilt sinngemäß. Die Datenquellen solcher kraftwerksspezifischen Werte sind anzuführen.

(3) Sofern keine kraftwerksspezifischen Daten vorliegen, sind die von der E-Control veröffentlichten Durchschnittswerte zu verwenden.

(4) Stromhändler, deren Versorgermix zu 100 % aus erneuerbaren Energieträgern besteht, können, anstatt die Nullwerte für CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall anzuführen, in einem Satz erläutern, dass bei der Erzeugung des vorliegenden Versorgermixes weder CO₂-Emissionen noch radioaktive Abfälle anfallen.

(5) Die Ausweisung der Umweltauswirkungen hat unter der Ausweisung des Versorgermixes bzw. in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versorgermix zu erfolgen.

Nachweise

Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus nicht-österreichischer

Erzeugung

§ 6. (1) Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen aus Anlagen mit Standort in einem EWR-Vertragstaat oder in einem Drittstaat sind für die Stromkennzeichnung in Österreich anwendbar, sofern sie zumindest den Anforderungen des Artikels 15 der Richtlinie 2009/28/EG entsprechen.

(2) Auf Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung aus Anlagen mit Standort in einem EWR-Vertragstaat sind die Bestimmungen der Landesausführungsgesetze zu § 73 EIWOG 2010 sinngemäß anzuwenden.

(3) Darüber hinaus ist eine Anerkennung von Herkunftsnachweisen für die Stromkennzeichnung in Österreich nur dann möglich, wenn in dem Land, in dem die Herkunftsnachweise gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG ausgestellt wurden, ein Stromkennzeichnungssystem besteht, das sicherstellt, dass dieselbe Einheit von Energie aus erneuerbaren Energiequellen nur ein Mal berücksichtigt wird.

Gültigkeit von Nachweisen

§ 7. (1) Wird von der zuständigen Behörde festgestellt, dass ein Nachweis nicht den bundes- oder landesgesetzlichen Vorgaben oder den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht, wird dieser Nachweis von der E-Control nicht für die Stromkennzeichnung gemäß §§ 78 und 79 EIWOG 2010 anerkannt.

(2) Nachweise müssen spätestens in dem der Erzeugung der entsprechenden Energieeinheit folgenden Kalenderjahr verwendet werden.

Registerdatenbank

§ 8. (1) Zur transparenten elektronischen Abwicklung betreibt die E-Control eine Herkunftsnachweis-Registerdatenbank, die für die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Nachweise zur Verwendung für die Stromkennzeichnung zu nutzen ist.

(2) Den an Endverbraucher in einem Quartal gelieferten Mengen sind Nachweise für Strom, der in diesem Quartal erzeugt wurde, zuzuordnen.

(3) Dem Wirtschaftsprüfer oder dem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, der die Dokumentation gemäß § 79 Abs 6 EIWOG 2010 überprüft, ist zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit der entwerteten Nachweise Einblick in die Konten der jeweiligen Stromhändler in der Registerdatenbank der E-Control zu gewähren.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Inkrafttreten

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die Bestimmungen der § 3 bis § 5 treten am 1. Jänner 2012 in Kraft.

Übergangsbestimmung

§ 10. Bei nachweislich bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträgen zum Erwerb von Nachweisen darf für den Gültigkeitszeitraum der Verträge, maximal jedoch bis zum 31. Dezember 2014, sowie für das Volumen der von den Verträgen erfassten Nachweise, abweichend von der quartalsweisen Bilanzierungsperiode gemäß § 8 Abs. 2, eine jährliche Bilanzierungsperiode angewendet werden.